

2011-1

# Ein Meilenstein für die Massenmedien in Russland

## LEITBEITRAG

### **Russlands moderner Medienrechtsansatz**

- Beschlussfassungsverfahren
- Grundlagen der Medienregulierung
- Zensur
- Bezeichnung eines Massenmediums
- Online-Medien
- Informationszugang
- Transparenz von Gerichtsverfahren
- Schutz der journalistischen Privilegien
- Öffentliches Interesse
- Schutz vertraulicher Quellen
- Moralischer Schaden
- Missbrauch der Medienfreiheit
- Aussetzung der Tätigkeit/Berichterstattung

## BERICHTERSTATTUNG

### **Jüngste Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

## ZOOM

### **Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien**

## **IRIS plus 2011-1** **Ein Meilenstein für die Massenmedien in Russland**

ISBN (Druckausgabe): 978-92-871-7051-4

Preis: EUR 24,50

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2011

ISBN (PDF-elektronische Ausgabe): 978-92-871-7054-5

Preis: EUR 33

### **IRIS plus Publikationsreihe**

ISSN (Druckausgabe): 2078-9467

Preis: EUR 95

ISSN (PDF-elektronische Ausgabe): 2079-1089

Preis: EUR 125

### **Verlagsleitung:**

Wolfgang Closs, Geschäftsführender Direktor der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

E-mail: wolfgang.closs@coe.int

### **Wissenschaftliche Betreuung und Koordination:**

Dr. Susanne Nikoltchev, LL.M. (Florenz/Italien, Ann Arbor/MI)

Leiterin der Abteilung Juristische Information

E-mail: susanne.nikoltchev@coe.int

### **Verlagsassistentin:**

Michelle Ganter

E-mail: michelle.ganter@coe.int

### **Marketing:**

Markus Booms

E-mail: markus.booms@coe.int

### **Satz:**

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

### **Druck:**

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Europarat, Straßburg (Frankreich)

### **Umschlaggestaltung:**

Acom Europe, Paris (Frankreich)

### **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau

F-67000 Strasbourg

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

E-mail: obs@obs.coe.int

www.obs.coe.int



COUNCIL OF EUROPE    CONSEIL DE L'EUROPE

### **Beitragende Partnerorganisationen:**

#### **Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)**

Franz-Mai-Straße 6

D-66121 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681 99 275 11

Fax: +49 (0) 681 99 275 12

E-mail: emr@emr-sb.de

www.emr-sb.de



#### **Institut für Informationsrecht (IVIR)**

Kloveniersburgwal 48

NL-1012 CX Amsterdam

Tel.: +31 (0) 20 525 34 06

Fax: +31 (0) 20 525 30 33

E-mail: website@ivir.nl

www.ivir.nl



#### **Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik**

Moscow State University

ul. Mokhovaya, 9 - Room 338

125009 Moscow

Russische Föderation

Tél. : +7 495 629 3804

Fax : +7 495 629 3804

www.medialaw.ru



### **Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:**

IRIS plus 2011-1, Ein Meilenstein für die Massenmedien in Russland, (Susanne Nikoltchev (Ed.), Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2011)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2011.

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.

# Ein Meilenstein für die Massenmedien in Russland



# Vorwort

Als der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation am 15. Juni 2010 den Plenarbeschluss Nr. 16 „über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien“ verabschiedete, war Dunja Mijatovic, OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, die erste, die international diesen Schritt lobte. Sie bezeichnete den Beschluss als „Meilenstein“ und als „eine anerkennenswerte Anstrengung, die gerichtliche Praxis in Russland mit den internationalen Standards der Medienfreiheit in Einklang zu bringen“.<sup>1</sup>

Der Beschluss verdient jedoch nicht nur deshalb Anerkennung, weil er internationale Standards berücksichtigt. Darüber hinaus liegt seine besondere Bedeutung darin aufzuzeigen, wie das russische Medienrecht an das veränderte Medienumfeld angepasst werden kann. Der russische Gesetzgeber gibt dazu keine explizite Handreichung, so dass diese Aufgabe zum Thema für die Gerichte geworden ist. In mehreren der 38 Punkte, die im Beschluss enthalten sind, gibt der Oberste Gerichtshof unteren gerichtlichen Instanzen Anweisungen, wie das Gesetz zur Regulierung der Massenmedien von 1991 auszulegen und auf digitale und Internet-gestützte Dienste im heutigen Markt anzuwenden ist. Durch die Anweisungen wie auch durch Kommentare zu weiteren medienrelevanten Bereichen schließt der Oberste Gerichtshof die Lücken, die im allgemeinen Rechtsrahmen für die Massenmedien vorhanden sind.

Der Beschluss ist dabei mehr als eine einfache Anleitung für die russischen Gerichte. Er bietet einen möglichen Ansatz für einen moderneren Rechtsrahmen für den audiovisuellen Sektor in Russland. Daher muss der Inhalt des Beschlusses auch einem sehr viel größeren Publikum als nur den russischen Gerichten zugänglich gemacht werden. Dies bedeutet einerseits die Übersetzung des russischen Originaltextes in andere Sprachen und andererseits eine Erläuterung der Bedeutung und des Kontextes für Leser, denen das russische Rechtssystem nicht vertraut ist.

Diese Ausgabe von IRIS *plus* bietet beides. Der Leitbeitrag beleuchtet die wichtigsten Kommentare des Beschlusses und zeigt auf, auf welche Bestimmungen des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien oder sonstige Rechtstexte sie sich beziehen. Der ZOOM enthält die Übersetzung des vollständigen Beschlusstextes in der Sprache dieser Veröffentlichung. Es sei darauf hingewiesen, dass die Übersetzung des Beschlusses selbst einer vergleichenden Rechtsstudie gleichkam, da ein wesentlicher Teil der russischen Rechtsterminologie und Begriffe keine Entsprechung in vielen anderen Ländern und deren jeweiligen Sprachen hat.

---

1) Siehe die Pressemitteilung des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit vom 16. Juni 2010, abrufbar unter <http://www.osce.org/fom/66479>

Dies gilt auf jeden Fall für die offiziellen Arbeitssprachen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle Englisch, Deutsch und Französisch. In Zweifelsfällen empfehlen wir, auch den russischen Originaltext des Beschlusses zu Rate zu ziehen, der unter <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12489> abrufbar ist.

Der Kreis schließt sich mit der Berichterstattung dieser Ausgabe von IRIS *plus*, die sich auf die internationalen Standards der Medienfreiheit konzentriert, die in kürzlich ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte festgelegt wurden und dem russischen Obersten Gerichtshof als Leitlinie dienen können, wenn er sich zu Zukunftsfragen im Bereich der Massenmedien äußert.

Straßburg, im Februar 2011

**Susanne Nikoltchev**

*IRIS Koordinatorin*

*Leiterin der Abteilung Juristische Information*

*Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

# INHALTSVERZEICHNIS

## LEITBEITRAG

### **Russlands moderner Medienrechtsansatz**

<i>von Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik</i> . . . . .	7
• Einführung zum Beschlussfassungsverfahren des Obersten Gerichtshofs . . . . .	7
• Grundlagen der Medienregulierung . . . . .	8
• Zensur . . . . .	9
• Bezeichnung eines Massenmediums . . . . .	10
• Regulierung von Online-Medien . . . . .	11
• Garantien für Informationszugang . . . . .	14
• Transparenz von Gerichtsverfahren . . . . .	15
• Schutz der journalistischen Privilegien . . . . .	16
• Öffentliches Interesse . . . . .	18
• Schutz vertraulicher Quellen . . . . .	19
• Moralischer Schaden . . . . .	20
• Missbrauch der Medienfreiheit . . . . .	20
• Aussetzung der Tätigkeit, Aussetzung der Berichterstattung . . . . .	23
• Fazit . . . . .	24

## BERICHTERSTATTUNG

### **Jüngste Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

<i>von Dirk Voorhoof, Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark) &amp; Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde</i> . . . . .	25
• Vertraulichkeit und Sensibilität von Daten . . . . .	26
• Verleumdung . . . . .	29
• Berichterstattung über Gerichts- und Strafvermittlungsverfahren . . . . .	32
• Schutz journalistischer Quellen . . . . .	36
• Präventive Publikationsverbote . . . . .	38

## ZOOM

<b>Plenarbeschluss Nr. 16 des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien</b> . . . . .	39
---	----





# Russlands moderner Medienrechtsansatz

Andrei Richter  
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

## I. Einführung zum Beschlussfassungsverfahren des Obersten Gerichtshofs

Im Juni 2010 nahm das oberste Gericht Russlands zum ersten Mal in seiner Geschichte eine umfassende rechtliche Auslegung der maßgeblichen geltenden Rechtsprechung in Bezug auf Massenmedien, Redakteure und Journalisten vor.

Als Hintergrundinformation sei erwähnt, dass nach der Verfassung der Russischen Föderation (Art. 126)<sup>1</sup> das oberste gerichtliche Organ für zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Fälle sowie andere Rechtsfälle, die der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation (im Folgenden „Oberster Gerichtshof“) ist, der neben anderen Aufgaben „Anwendungshinweise zu Fragen der gerichtlichen Praxis gibt“. Nach dem Gesetz *über das Gerichtssystem der RSFSR*,<sup>2</sup> das nach wie vor in Kraft ist, sind von der Plenarsitzung des Obersten Gerichtshofs erstellte Anwendungshinweise sowohl für die Gerichte als auch für sonstige rechtsanwendende staatliche Organe sowie staatliche Amtsträger bindend.<sup>3</sup> Der bindende Charakter der Anwendungshinweise ist in Art. 56 („Befugnisse des Obersten Gerichtshofs der RSFSR“) des Gesetzes niedergelegt.

Nach V. V. Demidov, dem seinerzeitigen und mittlerweile pensionierten Plenarsekretär des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation stellen solche Anwendungshinweise eine „spezifische Form richterlicher Präzedenzentscheidung“ dar. Sie verallgemeinern die Ansätze und gegenwärtigen Tendenzen, die durch die geltende Rechtsprechung für eine spezielle Kategorie zivil- oder strafrechtlicher Fälle entwickelt wurden, und stützen sich auf die Erfahrungen und das Wissen der Richter, Anwälte und Rechtswissenschaftler. Als präzise Anwendungshinweise unterscheiden sie sich insoweit von Kommentaren von Rechtswissenschaftlern und -experten, als dass Letztere

---

1) Die Verfassung wurde am 12. Dezember 1993 in einer Volksabstimmung verabschiedet. Siehe amtliche Übersetzungen der Verfassung auf Englisch, Deutsch und Französisch unter <http://constitution.ru/>

2) RSFSR steht für Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik. Gesetz der RSFSR vom 8. Juli 1981 (in der letzten Fassung vom 7. Mai 2009) *über das Gerichtssystem der RSFSR* (О судебной системе РСФСР) / „Vedomosti VS RSFSR“, 1981, Nr. 28, Sp. 976.

3) Nach russischem Recht ist ein Amtsträger eine Person, die die Funktionen eines öffentlichen Beamten dauerhaft oder vorübergehend wahrnimmt oder mit spezieller Vollmacht ausgestattet ist, das heißt, eine Person, die in Übereinstimmung mit dem gesetzlich festgelegten Verfahren mit Weisungsfunktionen gegenüber Personen ausgestattet ist, die ihr offiziell nicht untergeordnet sind, sowie eine Person, die geschäftsführende oder verwaltungswirtschaftliche Funktionen in rechtsanwendenden staatlichen Organen, Organen der kommunalen Selbstverwaltung, staatlichen und kommunalen Organisationen, in den Streitkräften der Russischen Föderation oder in anderen Truppen und militärischen Formationen der Russischen Föderation ausübt (siehe zum Beispiel Art. 2.4 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Russischen Föderation (Nr. 195-FZ vom 30. Dezember 2001) in englischer Übersetzung abrufbar unter <http://www.russian-offences-code.com/SectionI/Chapter2.html>)

zumeist auf der persönlichen Sicht des Kommentierenden beruhen, wie eine bestimmte Rechtsnorm auszulegen ist. „Anwendungshinweise, die der Oberste Gerichtshof in seinen Plenarsitzungen als Beschlüsse verabschiedet, stellen eine Richtlinie dar, die anzuwenden ist, um rechtmäßig, auf fundierter Grundlage und gerecht zu urteilen“, so Richter Demidov.<sup>4</sup> Diese Empfehlungen sind, wenn ihnen auch hohe Überzeugungskraft zukommt, jedoch kein Recht an sich. Der Oberste Gerichtshof sieht daher keine Kollision zwischen Art. 56 des Gesetzes *über das Gerichtssystem der RSFSR* und der Verfassung, nach der „die Richter unabhängig und nur der Verfassung und dem Föderationsrecht unterworfen“ sind (Art. 120 Abs. 1).

Der Entwurf zum Beschluss *О практике применения судами Закона Российской Федерации «О средствах массовой информации»* (über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien) wurde ab 2009 von einer Arbeitsgruppe des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden Richters Vladimir Nečaev und mit Vjačeslav Gorškov als Berichterstatter erarbeitet. Im Dezember 2009 wurden fünf externe Medienrechtsexperten in die Gruppe aufgenommen.<sup>5</sup> Das erweiterte Team traf sich rund ein Dutzend Mal, um Änderungen zum Entwurf zu diskutieren.

Im Frühjahr 2010 wurde der endgültige Entwurf zunächst von der Arbeitsgruppe und dann vom Beirat der Rechtswissenschaftler und -experten (einem ständigen Gremium des Obersten Gerichtshofs) gebilligt sowie anschließend den regionalen Gerichten, interessierten öffentlichen Stellen (dem Generalstaatsanwalt, der Präsidialverwaltung der Russischen Föderation, dem Justizministerium, dem Ministerium für Nachrichtenwesen und Massenkommunikation sowie der föderalen Aufsichtsbehörde für Telekommunikation, Informationstechnologie und Massenmedien), rechtswissenschaftlichen Forschungsinstitutionen und Hochschulen, wichtigen Massenmedien usw. zugeleitet. Vertreter dieser Einrichtungen wurden eingeladen, sich an der Diskussion des Entwurfs am 20. April 2010 auf der Plenarsitzung des Obersten Gerichtshofs zu beteiligen. Auf dieser Sitzung wurde der Text durch ein formelles Abstimmungsergebnis genehmigt – um jedoch eine Reihe von Vorschlägen, die Redner während der Sitzung vorbrachten, zu berücksichtigen, wurde eine Redaktionsgruppe gegründet, der die Redner und die wichtigsten Arbeitsgruppenmitglieder angehörten. Diese Gruppe sollte einen Konsens herbeiführen. Nach einem weiteren Dutzend Treffen der Gruppe war der Konsens erreicht, und auf der Plenarsitzung am 15. Juni 2010 billigten alle 78 anwesenden Richter des Obersten Gerichtshofs einstimmig in einer Abstimmung über jeden einzelnen Punkt den endgültigen Text des Beschlusses, der anschließend im Amtsblatt *Rossijskaja gazeta* vom 18. Juni 2010 veröffentlicht wurde.<sup>6</sup>

## II. Grundlagen der Medienregulierung

Der vom Obersten Gerichtshof verabschiedete Beschluss Nr. 16 „über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien“ vom 15. Juni 2010 (im Folgenden „der Beschluss“) enthält den wichtigen politischen und rechtlichen Grundsatz, dass „die freie Äußerung von Meinungen und Überzeugungen sowie die Masseninformationsfreiheit die Entwicklungsgrundlagen einer modernen Gesellschaft und eines demokratischen Staates sind“. Hierdurch werden die Stellung und die Rolle freier Medien im Institutions- und Wertesystem des

---

4) Interview der Korrespondentin K. Lisukova der Zeitschrift „Advokatskie vesti“ (Адвокатские вести) mit Richter V. V. Demidov (kein Veröffentlichungsdatum angegeben, wahrscheinlich 2004). Siehe die offizielle Website des Obersten Gerichtshofs unter: [http://www.supcourt.ru/print\\_page.php?id=740](http://www.supcourt.ru/print_page.php?id=740)

5) Dr. Jurij Baturin, Dmitrij Golovanov, Viktor Monachov, Dr. Michail Fedotov und der Verfasser dieses Beitrags. Zwei der fünf sind gleichzeitig Korrespondenten von IRIS, der monatlichen rechtlichen Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, siehe [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/iris/iris\\_plus/index.html](http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/index.html)

6) Постановление Пленума Верховного суда Российской Федерации “О практике применения судами Закона Российской Федерации «О средствах массовой информации»“ № 16 (Plenarbeschluss Nr. 16 des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation „über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien“); siehe den russischen Text unter <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12489> . Eine amtliche englische Übersetzung ist abrufbar auf der Website des Obersten Gerichtshofs unter: [http://www.vsrfr.ru/vscourt\\_detale.php?id=6786](http://www.vsrfr.ru/vscourt_detale.php?id=6786) und [http://www.vsrfr.ru/vscourt\\_detale.php?id=6787](http://www.vsrfr.ru/vscourt_detale.php?id=6787) . Eine verständlichere, nicht amtliche englische Übersetzung des Verfassers dieses Beitrags findet sich im ZOOM zu diesem Beitrag.

russischen Staates unterstrichen. Den Gerichten obliegt es, diesen Grundsatz bei allen Rechtsfällen zu berücksichtigen, in denen diese Freiheit zugunsten von Werten in Frage gestellt wird, die nicht unbedingt die Entwicklungsgrundlagen für Demokratie in der Russischen Föderation ausmachen, wie etwa die öffentliche Moral oder der gute Ruf von Bürgern und Unternehmen.

Einschränkungen der Masseninformativfreiheit, so der Beschluss, sind nur dann zulässig, wenn sie durch ein Föderationsgesetz der Russischen Föderation festgelegt wurden. Durch sonstige Rechtsakte können derartige Einschränkungen nicht eingeführt werden. Der Oberste Gerichtshof verweist hier auf die Vorschrift des Art. 55 Abs. 3 der Verfassung der Russischen Föderation, wonach die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers durch ein Föderationsgesetz nur in dem Maße eingeschränkt werden können, wie dies zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen Dritter sowie zur Gewährleistung der Landesverteidigung und der staatlichen Sicherheit notwendig ist.<sup>7</sup> Wenn also Richter über die Frage entscheiden, ob Medienvertreter in die Haftung genommen werden können, müssen sie prüfen, ob mögliche Einschränkungen der Informationsfreiheit von Medienvertretern tatsächlich durch ein Föderationsgesetz gedeckt sind (und nicht nur zum Beispiel durch Regionalgesetze, Präsidialerlasse oder Regierungsverordnungen).

Der Beschluss zählt eine Reihe internationaler Übereinkommen auf, die die Meinungsfreiheit und die Masseninformativfreiheit regeln und für die Russische Föderation bindend sind. In dieser Hinsicht verlässt der Beschluss die üblichen Pfade, indem er die russischen Gerichte nicht nur auf die maßgeblichen Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention, sondern auch auf die selten zitierte Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) sowie die GUS-Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verweist.<sup>8</sup>

### III. Zensur

Innerhalb des Beschlusses nehmen die Kommentare des Obersten Gerichtshofs zu den Bestimmungen des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien*<sup>9</sup> (im Folgenden „Mediengesetz“), die sich auf das Verbot der Zensur beziehen (Punkt 14<sup>10</sup>), eine wichtige Stellung ein. Wenngleich die Aussage des Beschlusses insgesamt nicht außergewöhnlich ist, enthält der Text doch einige interessante Details.

Die Gerichte werden daran erinnert, dass gemäß Art. 3 Abs. 1 des Mediengesetzes Zensur vorliegt, wenn Amtsträger, staatliche Organe oder Organe der kommunalen Selbstverwaltung bzw. Organisationen oder gesellschaftliche Vereinigungen die Redaktion eines Massenmediums oder deren Vertreter (insbesondere den Chefredakteur und dessen Stellvertreter) dazu auffordern, von ihnen vorab eine Genehmigung für die Veröffentlichung von Mitteilungen und Materialien einzuholen (außer wenn der Amtsträger Autor oder Interviewter ist). Zensur ist auch die Unterdrückung der Verbreitung von Mitteilungen und Materialien<sup>11</sup> oder einzelner Teile davon.

Der Oberste Gerichtshof merkt an, dass Amtsträger in der Tat auf ihrer vorherigen Zustimmung bestehen könnten, wenn die zu verbreitenden Informationen aus ihren eigenen Materialien oder aus Interviews, die sie gegenüber Journalisten gegeben haben, bestünden. Das Gesetz sieht

---

7) Dieser Verfassungsartikel folgt seinerseits der amtlichen russischen Übersetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, in der das Wort „law“ (z. B. in Art. 5-12) als „закон“ oder „Gesetz“ wiedergegeben wird.

8) Siehe „Gemeinschaft unabhängiger Staaten: Menschenrechtskonvention“ von Andrei Richter in IRIS 1995-6: Extra, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/1995/6/article100.de.html>

9) Gesetz der Russischen Föderation Nr. 2124-1 „Zur Regulierung der Massenmedien“ vom 27. Dezember 1991 in der Fassung vom 8. Dezember 2003 (auf Englisch): <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12475>

10) Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich Angaben zu Punkten in Klammern auf die entsprechenden Punkte des Beschlusses.

11) Das Gesetz definiert nicht, was unter „Mitteilungen“ und „Materialien“ zu verstehen ist. Es scheint jedoch, dass Mitteilungen Texte oder Reden sind, während Materialien visueller Natur sein können und sich daher auf Videos, Fotos usw. beziehen.

jedoch keine entsprechende Verpflichtung des Journalisten vor, für die Verbreitung dieser Art von Informationen eine vorherige Genehmigung einzuholen. Die Botschaft des Obersten Gerichtshofs lautet daher im Ergebnis, dass das Verlangen nach Einholung einer Zustimmung zwar keine Zensur darstellt, die Weigerung eines Journalisten, eine vorherige Zustimmung vorzulegen, aber auch nicht geahndet werden kann. Dies ist für gerichtliche Fälle zum Inhalt von Medienmaterialien, die aufgrund von Interviews verbreitet werden, wichtig, da die Lesart dieser Bestimmung durch den Obersten Gerichtshof es den Redaktionen gestattet, Interviews unabhängig zu redigieren (unter der Bedingung, dass keine Urheberrechte verletzt werden). Diese Regel tritt noch deutlicher in den Vordergrund, wenn ein Journalist seine eigene Geschichte aufgrund des Interviews schreibt, ohne dass „der Sinn und die Worte des Interviewten [...] verfälscht werden“ (Punkt 14).

Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs ist davon die Frage zu unterscheiden, unter welchen Umständen die Gründer des Massenmediums (deren Status in vielerlei Hinsicht dem der Eigentümer des Massenmediums gleichkommt)<sup>12</sup> rechtmäßig verlangen können, dass die Redaktion bzw. der Redakteur vorab eine Genehmigung für Mitteilungen und Materialien einholt, die sie bzw. er zu verbreiten beabsichtigt. Die Antwort hängt davon ab, ob die Redaktionssatzung oder eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Gründer und der Redaktion (die unter bestimmten Umständen die Redaktionssatzung ersetzt) diese Möglichkeit vorsieht. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass bei Fehlen einer solchen Bestimmung jegliche Einmischung des Gründers in die berufliche Unabhängigkeit der Redaktion und die Rechte eines Journalisten rechtswidrig sei.

Gemäß Beschluss erlauben Art. 56 und 87 der Verfassung der Russischen Föderation ungeachtet des grundsätzlichen Zensurverbots nach Art. 29 der Verfassung eine Einschränkung der Masseninformationsfreiheit im Fall eines Ausnahmezustands oder als vorübergehende Maßnahme nach dem Kriegsrecht (wenngleich diese Artikel nicht ausdrücklich besagen, dass Zensur tatsächlich eine solche Maßnahme darstellt). In diesen Fällen kann Zensur entsprechend dem durch die Föderationsverfassungsgesetze<sup>13</sup> *über den Ausnahmezustand* und *über das Kriegsrecht* festgelegten Verfahren eingeführt und durchgesetzt werden.

## IV. Bezeichnung eines Massenmediums

Gemäß dem Beschluss kommt der Bezeichnung eines Massenmediums kein eigener Bedeutungsgehalt zu, da „deren Funktion im Wesentlichen darin besteht, das besagte Massenmedium für das aktuelle und zukünftige Publikum zu identifizieren“ (Punkt 10). Daher könne die Bezeichnung vor Gericht nicht daraufhin bewertet werden, ob sie die „tatsächliche Sachlage“ widerspiegle. Eine Ablehnung der Registrierung eines Massenmediums wegen der Tatsache, dass die Bezeichnung nicht die „tatsächliche Sachlage“ widerspiegelt, sei daher nicht rechtmäßig. Diese Klarstellung erfolgt somit in enger Anlehnung an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Džavadov gegen Russland* (Antrag Nr. 30160/04, Straßburg, 27. September 2007).

Der Oberste Gerichtshof fügt hinzu, dass ein Gericht die Bezeichnung eines Massenmediums immer noch daraufhin bewerten könne, ob ein Missbrauch der Masseninformationsfreiheit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Mediengesetzes vorliege. So darf die Bezeichnung zum Beispiel keine Aufrufe zur Ausübung terroristischer Aktivitäten und keine Werbung für Pornografie, Gewalt oder Grausamkeit enthalten (diese Aktivitäten sind alle als Missbrauch in Art. 4 aufgelistet).

Im Weiteren werden das „Klonen“ von Medienbezeichnungen (bezogen auf Bezeichnungen von Kanälen und Programmen innerhalb des Sendeplans des Kanals) und insbesondere gerichtliche Fälle diskutiert, in denen der Kläger geltend macht, seinem Massenmedium sei die Registrierung aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 4 des Mediengesetzes verwehrt worden (ein Massenmedium mit derselben Verbreitungsform für Masseninformationen wurde bereits unter demselben Namen

12) Zu weiteren Einzelheiten über Gründer siehe IRIS Spezial, *„Der Regulierungsrahmen für audiovisuelle Medien in Russland“*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2010.

13) Föderationsverfassungsgesetze haben einen höheren Rang als Föderationsgesetze; sie werden nach einem komplexeren Verfahren verabschiedet und können durch den Präsidenten nicht per Veto abgelehnt werden.

registriert). Der Oberste Gerichtshof erinnert die Richter daran, dass das Gesetz auf Fälle verweise, in denen identische Bezeichnungen vorliegen. Die Registrierung eines Massenmediums mit der Begründung abzulehnen, die neue Bezeichnung sei einer bereits registrierten Bezeichnung zum Verwechseln ähnlich, sei daher rechtswidrig. Somit ist Roskomnadzor,<sup>14</sup> die Registrierungsbehörde der Exekutive, nicht berechtigt, über die Ähnlichkeit von Bezeichnungen zu entscheiden.

Der Oberste Gerichtshof befasst sich auch mit dem Problem ähnlicher Bezeichnungen, das unter den russischen Massenmedien relativ weit verbreitet ist. Er bestätigt, dass die Verwendung von Medienbezeichnungen, die einander zum Verwechseln ähnlich sind, das Publikum in die Irre führen könne. In einem solchen Fall werden die Personen, die die Rechte an der Bezeichnung des Massenmediums halten, in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise geschützt. Ohne dies ausdrücklich zu nennen, verweist der Oberste Gerichtshof hier mit aller Wahrscheinlichkeit auf Teil 4 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation,<sup>15</sup> der sich mit der Regulierung des geistigen Eigentums befasst, sowie auf das Föderationsgesetz *über den Wettbewerbsschutz*.<sup>16</sup>

## V. Regulierung von Online-Medien

Der Oberste Gerichtshof unternahm einen kühnen Schritt – er schnitt die Rechtsnormen des Mediengesetzes, das 1991 und somit zu einer Zeit verabschiedet wurde, in der das Phänomen Internet Russland noch nicht erreicht hatte, auf die für die virtuelle Welt charakteristischen gesellschaftlichen Verhältnisse zu, welche eines Rechtsrahmens bedürfen. Weder wurde der Text des Mediengesetzes geändert, um diese neuen Verhältnisse zu berücksichtigen, noch wurde je ein eigenes Gesetz verabschiedet, das internetbezogene Rechtsfragen behandelt. Daher war der Rechtsrahmen für interaktive und Online-Dienste relativ unklar und ließ unterschiedliche Auslegungen der potenziell anwendbaren Rechtsnormen zu. Der Oberste Gerichtshof bewies Mut, indem er die Logik des Mediengesetzes auf die Verhältnisse zwischen Anbietern und Nutzern von Online-Diensten anwandte.

Art. 24 Abs. 2 des Mediengesetzes erlaubt die Anwendung der „Vorschriften, die für Hörfunk- und Fernsehprogramme festgelegt sind, in Bezug auf die periodische Verbreitung von Masseninformationen über Teletext- und Videotextsysteme sowie andere Telekommunikationsnetze“. Der Oberste Gerichtshof erklärt, dabei sollten die Gerichte die Besonderheiten der Online-Verbreitung von Masseninformationen berücksichtigen (Punkt 6). Gemäß Beschluss besteht die wichtigste Besonderheit darin, dass bei der Online-Verbreitung von Masseninformationen kein Medienprodukt (im Sinne von Art. 2 des Mediengesetzes) involviert ist. Ohne physisches Produkt sei die Verbreitung eines Produkts unmöglich, daher seien Websites *per se* nicht als Form eines Massenmediums zu betrachten. Diese fragwürdige logische Konstruktion veranlasst den Obersten Gerichtshof zu wichtigen rechtlichen Schlussfolgerungen. Die wichtigste besteht darin, dass Websites keiner Pflichtregistrierung unterworfen sind, wie sie es wären, wenn sie als Massenmedien zu betrachten wären. Damit bestätigt der Beschluss die Rechtstradition, die in Russland bei Fehlen von eindeutigen Vorschriften entstanden ist – nämlich dass die Registrierung von Websites ausschließlich auf freiwilliger Grundlage erfolgen kann.<sup>17</sup> Findet eine Registrierung statt, erlangen die Autoren von Online-Diensten den Status von Journalisten mit allen Rechten und Privilegien, die das Mediengesetz vorsieht. Viele Websites möchten eine solche Registrierung, da sie eine Akkreditierung ihrer Reporter bei staatlichen Organen anstreben. Die Registrierung wird nun einfacher, da es in Punkt 6 des Beschlusses heißt:

14) Roskomnadzor ist die russische Abkürzung für die föderale Aufsichtsbehörde für Telekommunikation, Informationstechnologien und Massenmedien beim Ministerium für Nachrichtenwesen und Massenkommunikation.

15) Teil 4 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation vom 18. Dezember 2006, Nr. 230-FZ. Näheres zum Gesetz siehe in „Die Umgestaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte in Russland“ von Dmitrij Golovanov in IRIS plus 2008-2.

16) Föderationsgesetz *über den Wettbewerbsschutz* vom 26. Juli 2006, Nr. 135-FZ.

17) Siehe weitere Argumente in IRIS Spezial, „Der Regulierungsrahmen für audiovisuelle Medien in Russland“, 2010, S. 7.

„Gemäß Art. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* beinhaltet die Masseninformationsfreiheit auch das Recht eines jeden Einzelnen, Massenmedien in jeder gesetzlich nicht verbotenen Form zu gründen. Die Einrichtung von Websites und deren Nutzung für die periodische Verbreitung von Masseninformationen ist per Gesetz nicht verboten. Unter Berücksichtigung dessen und auch ausgehend von der in Art. 13 Abs. 1 des genannten Gesetzes festgelegten abschließenden Liste der Gründe für eine Ablehnung der staatlichen Registrierung eines Massenmediums ist die Registrierungsstelle nicht berechtigt, die Registrierung einer Website als Massenmedium zu verweigern, wenn der Gründer den Wunsch äußert, eine solche Registrierung zu erhalten.“

Mit anderen Worten: Eine Registrierung ist nicht erforderlich, sollte aber, wenn gewünscht, immer ermöglicht werden.

Sobald eine Website als Massenmedium registriert ist, unterliegen ihre Mitarbeiter denselben Verpflichtungen wie Journalisten. In Fällen, in denen die Masseninformationsfreiheit missbraucht wird, unterliegt die Website selbst dem System von Verwarnungen durch Roskomnadzor oder durch einen Staatsanwalt. Derartige Verwarnungen können letztendlich dazu führen, dass die Website als Massenmedium zwangsweise abgeschaltet wird (das Verfahren wird unten im Abschnitt „Missbrauch der Medienfreiheit“ beschrieben), wenngleich sie in einem solchen Fall wahrscheinlich als konventionelle Website ihre Tätigkeit fortsetzen könnte. Diese Konsequenzen schrecken viele Website-Betreiber ab. Sie nehmen daher von der Beantragung einer Registrierung Abstand. Der Beschluss bestätigt, dass Personen, die bei der Verbreitung von Informationen über nicht als Massenmedium registrierte Websites gegen das Gesetz verstoßen, gemäß dem Recht der Russischen Föderation strafrechtlich, verwaltungsrechtlich, zivilrechtlich und anderweitig zur Verantwortung gezogen werden können. Sie können jedoch nicht den speziellen Bestimmungen unterworfen werden, die für den Bereich der Massenmedien vorgesehen sind (Punkt 6) und die für die Verbreitung extremistischer Aufrufe, Beleidigungen oder Verleumdungen zum Teil härtere Strafen vorsehen (Art. 129 und 130 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation).

Der Beschluss beinhaltet eine grundlegende Klarstellung der Frage, ob die Notwendigkeit besteht, für die Online-Verbreitung von audiovisuellen Programmen eine Sendelizenz einzuholen. Wäre Art. 24 Abs. 2 des Mediengesetzes auf das Internet anwendbar, müssten auch die für den Rundfunk geltenden Vorschriften, einschließlich des Erfordernisses der Einholung einer Sendelizenz, angewendet werden. Der Oberste Gerichtshof erinnert daran, dass eine Sendelizenz dann erforderlich ist, wenn technische Mittel zur Antennen-, Draht- oder Kabelausstrahlung von Fernsehen und Hörfunk für die Verbreitung eines Medienangebots verwendet werden (Art. 31 des Mediengesetzes). Solche technischen Mittel würden bei der Verbreitung von Masseninformationen über Websites nicht verwendet. Die Einholung einer Sendelizenz durch eine Person, die Masseninformationen online verbreitet, sei daher nicht erforderlich. Diese Erläuterung bannt für Online-Rundfunkveranstalter die Gefahr, dass die Ausübung kommerzieller oder gemeinnütziger Tätigkeiten ohne Lizenz zu verwaltungsrechtlicher Haftung führen könnte, was bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Lizenz der Fall wäre (Art. 14.1 und Art. 19.20 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuchs der Russischen Föderation)

Diese für die Freiheit der audiovisuellen Medien wichtige Erläuterung berücksichtigt jedoch nicht, dass es bei der Verabschiedung des Mediengesetzes noch keinen Online-Rundfunk gab. Man kann aber auch geltend machen, der russische Gesetzgeber habe es all diese Jahre versäumt, diesen Sachverhalt in dem Gesetz zu regeln oder ein spezielles Rundfunkgesetz zu verabschieden.

Weiter wiederholt der Beschluss, dass Art. 24 Abs. 2 des Mediengesetzes auf die Anwendbarkeit von für Hörfunk und Fernsehen geltende Vorschriften Bezug nehme, jedoch nur, wenn diese Vorschriften durch das Mediengesetz festgelegt seien. Da in Letzterem keine Regulierung von Werbung vorgesehen sei, seien die Vorschriften, die durch das Gesetz *über die Werbung*<sup>18</sup> in Bezug

---

18) Siehe „*Russische Föderation: Neues Werbegesetz*“ von Andrei Richter in IRIS 2006-4/34, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2006/4/article34.de.html>

auf Werbung in Fernsehen und Hörfunk normiert sind, nicht auf das Internet anzuwenden. Hier gab es offene Fragen hinsichtlich der Rechtsnormen in Bezug auf den Umfang und die Dauer von Werbung und auf Verbote oder Einschränkungen der Werbung für bestimmte Waren und Dienstleistungen (wie Tabak, Alkohol oder medizinische Dienstleistungen). Gleichzeitig heißt es in dem Beschluss, dass die allgemeinen Vorschriften zur Verbreitung von Werbung in Massenmedien, die durch das Gesetz *über die Werbung* festgelegt sind, auf Websites anzuwenden seien, die als Massenmedien registriert sind. Da es keine derartigen allgemeinen Vorschriften gibt (mit einer unbedeutenden Ausnahme für Werbung, um Mittel für gemeinschaftlichen Immobilienbau zu mobilisieren), bezieht sich der Oberste Gerichtshof hier wahrscheinlich auf generelle Grundprinzipien der Werbung, wie Fairness und die Glaubwürdigkeit von Informationen.

Der Beschluss geht auf die akute Frage ein, bei wem im Fall mutmaßlicher Gesetzesverstöße im Internet die Beweislast liegt (Punkt 7). Es wird darauf hingewiesen, dass Notariate diejenigen bei der nötigen Beweissicherung unterstützen dürfen, die gegen ein Onlinedelikt klagen wollen (allerdings nur, bevor die Klage tatsächlich bei Gericht eingereicht ist). Die Notariate können dies insbesondere tun, indem sie den Inhalt einer Website zu einem bestimmten Zeitpunkt bestätigen, wenn es Grund zur Annahme gibt, dass die Beibringung von Beweisen in der Zukunft unmöglich oder erschwert wird. Der Oberste Gerichtshof teilt den Richtern mit, sie hätten das Recht, solche Beweise in Rechtsfällen im Zusammenhang mit der Online-Verbreitung von Informationen anzuerkennen.

Der Beschluss bringt in Erinnerung, dass in solchen Fällen Beweise auch zusätzlich vom Richter gesichert werden können, da der Umfang an möglichen Beweisen, gesetzlich nicht begrenzt ist (Art. 64 - 66 der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation). Die Frage, wann eine Beweissicherung erforderlich ist, sei unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte zu entscheiden: Art des Klagebegehrens und insbesondere Gegenstand des Rechtsfalls, Umstände, die eine Beweissicherung erforderlich machen, sowie Gründe des Antragstellers, Beweissicherung zu beantragen. In Eilfällen ist das Gericht (der Richter) berechtigt, die Beweise bei der Vorbereitung des Gerichtsverfahrens und während des Verfahrens selbst vor Ort zu prüfen (in Augenschein zu nehmen).

Eine Frage, die im Beschluss behandelt wird und die höchste Aufmerksamkeit bei den Medien gefunden hat, ist die Haftung der „Redaktionen“ registrierter Websites für Äußerungen, die von Lesern/Zuschauern in Foren oder auf Chat-Seiten der Website eingestellt werden. Wird dieser Bereich der Website nicht moderiert, kann die Redaktion eines solchen Massenmediums nur haftbar gemacht werden, wenn sie eine Beschwerde von Roskomnadzor oder einem Staatsanwalt erhält, dass der Inhalt eines Eintrags einen Missbrauch der Medienfreiheit darstellt (Art. 4 des Mediengesetzes) und wenn sie es in der Folge versäumt, den Eintrag zu ändern (oder zu entfernen), und der Eintrag von einem Gericht für rechtswidrig befunden wird. Hier zieht der Beschluss eine Parallele zwischen solchen Foren und Live-Sendungen, die gemäß Art. 57 („Haftungsausschluss“) des Mediengesetzes keine Haftung von Rundfunkveranstaltern begründen.

Während der Erarbeitung des Beschlusssentwurfs waren Vertreter von Roskomnadzor vehement gegen diese Argumentation. Ihre Position stützte sich auf das Argument, dass die Registrierung als Massenmedium der Redaktion einer Website bestimmte Verantwortlichkeiten auferlege. Die grundlegende Verpflichtung sei dabei die redaktionelle Bearbeitung der Informationen, die von dem Massenmedium verbreitet würden. Die Art und Weise, wie diese Pflicht wahrgenommen werde, stehe in direktem Zusammenhang mit einer möglichen Haftung für Verstöße gegen das Mediengesetz, insbesondere für die Verbreitung extremistischer Äußerungen. Roskomnadzor befürchtete einen möglichen Anstieg extremistischer Materials sowie Materials, das Pornografie, Gewalt und Grausamkeit propagiert, unter dem Deckmantel von Kommentaren auf den als Massenmedien registrierten Websites.

Kurz nach dem oben genannten Beschluss erließ der Leiter von Roskomnadzor am 6. Juli 2010 die Verordnung Nr. 420, mit der die „Regelungen zur Eingabe von Beschwerden betreffend das Verbot des Missbrauchs der Informationsfreiheit bei über Informations- und Kommunikationsnetze einschließlich Internet verbreiteten Massenmedien“ (im Folgenden „Regelungen“) genehmigt wurden. Die Vorschriften wurden in Übereinstimmung mit dem Mediengesetz, den Bestimmungen zu Roskomnadzor und dem Beschluss gefasst.

Entsprechend den Regelungen fertigt ein Roskomnadzor-Vertreter in Fällen, in denen Kommentare auf als Massenmedium registrierten Websites erscheinen, die mutmaßlich gegen die Medienfreiheit verstoßen, einen Screenshot des fraglichen Materials an und erstellt einen Bericht, dem er eine Kopie des Screenshots beifügt. Unmittelbar darauf übersendet Roskomnadzor dem Massenmedium eine Aufforderung, das Material zu entfernen oder zu bearbeiten. Die Aufforderung wird von einem Abteilungsleiter von Roskomnadzor unterzeichnet und entsprechend den internen Standardvorschriften registriert und formuliert.

Die Aufforderung ist der Redaktion des Online-Massenmediums per E-Mail an die auf der Website angegebene E-Mail-Adresse (mit Anforderung einer Empfangsbestätigung) sowie per Fax zuzustellen. Die Tatsache und der Zeitpunkt des Versands der Aufforderung sind zu dokumentieren. Die Ausführung der vorgeschlagenen Maßnahme wird einen Arbeitstag nach Versand überprüft. Wird der Aufforderung, das fragliche Material zu entfernen, nicht nachgekommen oder führt die Bearbeitung nicht zur Entfernung der missbräuchlichen Elemente der Medienfreiheit, wird der Redaktion eine offizielle Verwarnung erteilt. Die Regelungen wurden bereits in einer Reihe von Fällen angewandt.

Die Rechtmäßigkeit einiger Bestimmungen in den Regelungen darf angezweifelt werden. Zunächst ist weder im Mediengesetz noch im Beschluss eine solche 24-Stundenfrist festgelegt. Da im Gesetz jegliche Zeitvorgabe fehlt, war es im Rahmen des Beschlusses nicht möglich, eine Verpflichtung des Massenmediums zum „unverzöglichen“ oder „so bald wie möglichen“ Handeln abzuleiten. Zudem ist kein Massenmedium verpflichtet, auf seiner Website seine E-Mail-Adresse anzugeben, seine E-Mails täglich abzurufen oder ein Faxgerät zu besitzen. Als Antwort auf die vorgenannte Kritik des Verfassers dieses Beitrags in einem Interview mit dem Sender Deutsche Welle erhielt der Rundfunkveranstalter eine Anfrage von einem Assistenten des Leiters von Roskomnadzor, welche Fristen in Deutschland für die Reaktion auf offizielle Beschwerden gälten. Der Sender antwortete Roskomnadzor darauf mit einer Mitteilung, die auf der Website der Deutschen Welle und von Roskomnadzor veröffentlicht wurde.<sup>19</sup> Darin wird insbesondere darauf hingewiesen, dass es in Deutschland gängige Praxis ist, Website-Betreibern in kontroversen Fällen, bei denen zur Konfliktlösung anwaltliche Beratung erforderlich sein kann, eine Frist von einer Woche einzuräumen.

Der Beschluss verzichtet darauf, Richtlinien zu Situationen aufzustellen, in denen sich nicht öffentliche Organe und Amtsträger, sondern Einzelpersonen deshalb an die Redaktion eines Online-Massenmediums wenden, weil ihre Rechte und legitimen Interessen ihrer Ansicht nach in Kommentaren, die über Internet-Foren und -Chats verbreitet wurden, verletzt wurden. Ist ein Massenmedium, das eine solche Beschwerde ignoriert, immer noch von der Haftung befreit? Die Diskussion in der Redaktionsgruppe zeigte, dass die Mehrheit glaubt, die diffamierten Personen sollten ihr Recht in Anspruch nehmen, die diffamierenden Äußerungen in denselben Foren und Chats richtigzustellen.

## VI. Garantien für Informationszugang

Der Beschluss klärt einige Fragen hinsichtlich des Zugangs von Journalisten zu Informationen von öffentlichem Interesse. Der Oberste Gerichtshof wiederholt, dass eine Anfrage der Redaktion eines Massenmediums (Art. 39 des Mediengesetzes) auf Zugang zu Informationen ein rechtmäßiges Mittel darstelle, Informationen über die Tätigkeit von staatlichen Organen, Organen der kommunalen Selbstverwaltung, (kommerzieller und nichtkommerzieller) staatlicher und kommunaler Organisationen, gesellschaftlicher Vereinigungen und deren Amtsträger einzuholen (Punkt 15). Die Neuheit dieses Anwendungshinweises besteht darin, dass ausdrücklich sowohl kommerzielle als auch nichtkommerzielle öffentliche Organisationen verpflichtet werden, Informationen bereitzustellen: Zuvor waren Erstere üblicherweise aus Gründen der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen ausgenommen.

---

<sup>19</sup> Siehe die Websites der Deutschen Welle (<http://www.dw-world.de/dw/article/0,,5915106,00.html>) und von Roskomnadzor (<http://rsoc.ru/press/publications/news12554.htm>).



Eine wichtige Anweisung für die Gerichte in Bezug auf Informationsanfragen stützt sich auf Art. 38 des Mediengesetzes, wonach die Bereitstellung von Daten, die von der Redaktion eines Massenmediums angefragt wurden, eine Form der Befriedigung des Bürgerrechts darstellt, umgehend von den Massenmedien Informationen über die Tätigkeit von öffentlichen Organen und ihrer Vertreter zu erhalten. Unter Berücksichtigung dessen, dass „nach einer langen Zeitdauer die angefragten Informationen ihre Aktualität verlieren können“, weist der Beschluss die Gerichte an, Maßnahmen „zur Prüfung und Entscheidung solcher Rechtsfälle in möglichst kurzer Frist [zu] treffen“ (Punkt 15).

Im Zusammenhang mit dem Informationszugang befasst sich der Beschluss mit der Akkreditierung von Journalisten (Punkt 21). Diskutiert wird Art. 48 des Mediengesetzes, der einzige Artikel im russischen Recht, der Akkreditierung betrifft. Der Beschluss enthält mehrere Schlussfolgerungen:

1. Eine Akkreditierung eröffnet Journalisten im Gegensatz zu denen, die nicht akkreditiert sind, zusätzliche Möglichkeiten, Informationen zu suchen und zu beschaffen.
2. Vorschriften zur Akkreditierung durch staatliche Organe, Organe der kommunalen Selbstverwaltung sowie staatliche und kommunale Organisationen dürfen keine anderen Einschränkungen als diejenigen enthalten, die in den Föderationsgesetzen für die Rechte und Freiheiten akkreditierter Journalisten vorgesehen sind (zum Beispiel wäre die Aussetzung einer Akkreditierung keine zulässige Maßnahme, da sie nicht durch ein Föderationsgesetz vorgesehen ist).
3. Außer den in Art. 48 aufgeführten gibt es keine Gründe, eine Akkreditierung zu verweigern oder aufzuheben (als Gründe aufgeführt sind: Verstoß gegen die Akkreditierungsvorschriften und/oder ein Gerichtsentscheid, dass der akkreditierte Journalist die akkreditierende Stelle diffamiert hat).

Somit sagt der Oberste Gerichtshof faktisch, ein öffentliches Organ dürfe einem Massenmedium, das zuvor nicht bei diesem Organ akkreditiert war, aus rechtlichen Gründen die Akkreditierung nicht verweigern, und er weist die Gerichte an, Journalisten, die gegen eine solche Verweigerung klagen, zu unterstützen.

## VII. Transparenz von Gerichtsverfahren

Gesondert diskutiert der Beschluss einige Rechtsnormen, die nicht oder zumindest nicht direkt im Zusammenhang mit dem Mediengesetz stehen. Die fraglichen Rechtsnormen entstammen dem Föderationsgesetz *über den Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation*, das kurz vor dem Inkrafttreten stand, als der Beschluss gefasst wurde.<sup>20</sup> In Punkt 17 des Beschlusses erinnert der Oberste Gerichtshof daran, dass Richter nicht berechtigt sind, Journalisten den Zugang zu Gerichtsverfahren zu verwehren oder sie daran zu hindern, über einen bestimmten Fall zu berichten, es sei denn, diese Möglichkeit ist unmittelbar gesetzlich vorgesehen. Das Prozessrecht enthält eine solche Möglichkeit bei nichtöffentlichen Sitzungen oder Situationen, in denen eine Person wegen Störung der Gerichtsordnung des Gerichtssaals verwiesen werden kann. Journalisten kann der Zugang zum Beispiel nicht deshalb verwehrt werden, weil nicht ausreichend Sitzgelegenheiten im Gerichtssaal vorhanden sind. Nach dem Beschluss widerspricht jede aus anderen als den durch Föderationsgesetze direkt vorgesehenen Gründen als „geschlossene Sitzung“ durchgeführte Sitzung eines Gerichts der verfassungsrechtlichen Vorgabe, dass die Prüfung von Fällen vor allen Gerichten öffentlich sein muss. Darüber hinaus stellt dies einen möglichen Verstoß gegen das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte dar.

20) Das Föderationsgesetz *über den Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation* trat am 1. Juli 2010 in Kraft. Siehe „*Russische Föderation: Transparenz der Gerichte soll gestärkt werden*“ von Andrei Richter in IRIS 2009-3: Extra, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2009/3/article101.de.html>

In Punkt 16 des Beschlusses führt der Oberste Gerichtshof aus, unter welchen Voraussetzungen eine Informationsanfrage zur Tätigkeit der Gerichte abgelehnt werden kann. Zu den durch das Föderationsgesetz *über den Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation* vorgesehenen Umständen gehört der Grund „Eingriff in die Rechtsprechung“, der folgendermaßen beschrieben wird:

„Unter Informationen, deren Bereitstellung aufgrund von Art. 20 Abs. 1 Ziff. 5 des genannten Föderationsgesetzes verweigert werden kann (die angefragten Informationen stellen einen Eingriff in die Rechtsprechung dar), sind Informationen zu verstehen, deren Verbreitung einer gerechten gerichtlichen Verhandlung, die durch Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert ist, entgegenstehen kann (zum Beispiel aufgrund der möglichen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes der Parteien, des Verhandlungsgrundsatzes, der Unschuldsvermutung sowie der Sachprüfung binnen angemessener Zeit).“

Der Beschluss erläutert des Weiteren den Einsatz von Aufzeichnungsgeräten in Gerichtssälen. Er erinnert daran, dass gemäß dem Prozessrecht jeder (auch Journalisten), der bei einem Gerichtsverfahren anwesend ist, das Gerichtsverfahren schriftlich oder unter Nutzung von Tonaufzeichnungsgeräten aufzeichnen dürfe. Die Person, die die Tonaufzeichnung vornimmt, sei gesetzlich nicht verpflichtet, das Gericht davon in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig sei die Aufzeichnung eines Verfahrens per Film, Foto oder Video sowie die Übertragung per Fernsehen oder Hörfunk nur mit Genehmigung des Gerichts (des Richters) zulässig, und der Berichterstatte sei verpflichtet, diese Absicht dem Gericht (Richter) mitzuteilen. Der Oberste Gerichtshof gibt Richtern einen wichtigen Anhaltspunkt für ihre Entscheidung an die Hand, derartige audiovisuelle Aufzeichnungen oder Sendungen zuzulassen oder zu untersagen: Sie müssen das Recht jeder Person auf Informationsfreiheit einerseits gegen das Recht jeder Person auf die Unantastbarkeit der Privatsphäre, der persönlichen und familiären Geheimnisse, auf Schutz der Ehre und des guten Rufs, auf die Vertraulichkeit des Briefverkehrs, der Telefonkommunikation, der Post-, Fernschreiber- und sonstigen Kommunikation und ihres Rechts am eigenen Bild andererseits abwägen. Somit wird den Gerichten zum ersten Mal empfohlen, in einer derartigen Situation zu prüfen, inwieweit das Recht auf Information zu beachten ist.

## VIII. Schutz der journalistischen Privilegien

Wie auch in der übrigen Welt genießen Journalisten, Redakteure und Massenmedien in Russland gewisse Privilegien, die sie unter bestimmten Umständen der Notwendigkeit entheben, den Wahrheitsgehalt der von ihnen verbreiteten Informationen zu überprüfen, und sie vor damit zusammenhängenden Anschuldigungen wegen Rechtsverstößen schützen. Sie sind sämtlich in Art. 57 des Mediengesetzes aufgeführt und werden im Einzelnen im Beschluss erörtert.

Gemäß Art. 57 und 35 des Mediengesetzes sind die Redaktion, der Chefredakteur und die Journalisten eines Massenmediums von der Haftung für die Verbreitung von Informationen befreit, die Teil der sogenannten „Pflichtmitteilungen“ sind, das heißt Erklärungen, die eine Redaktion aufgrund eines Gesetzes oder eines Gerichtsbeschlusses veröffentlichen muss. Der Beschluss (Punkt 22) fügt den sehr wenigen, eng definierten Fällen, in denen das Recht von einer Verpflichtung zur Verbreitung bestimmter Informationen spricht (z. B. nach dem Kriegsrecht) die (kostenlose) Ausstrahlung oder Veröffentlichung von Wahlkampf- oder Referendumsmaterialien entsprechend dem jeweiligen Recht hinzu. Eine derartige Verpflichtung besteht zum Beispiel für staatliche, aber auch für private Rundfunkveranstalter, die sich bereiterklären, Sendezeit für solche Kampagnen bereitzustellen, und daher die Bedingungen des Föderationsgesetzes *über die Grundgarantien des Wahlrechts und des Rechts auf Teilnahme an Referenden der Bürger der Russischen Föderation* einhalten müssen.<sup>21</sup> Der Beschluss schließt in die Liste der Befreiungstatbestände auch die Verpflichtungen

21) Siehe z. B. „Russische Föderation: Wahlkampfregele geändert“ von Dmitrij Golovanov in IRIS 2007-1/30, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2007/1/article30.de.html> und „Russische Föderation: Änderungen im Wahlgesetz betreffend die Rundfunkmedien“ von Natalja Budarina in IRIS 2002-8/20, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2002/8/article20.de.html>

ein, die dem landesweiten, staatlich betriebenen Rundfunkveranstalter im Föderationsgesetz *über die Garantien der Gleichheit parlamentarischer Parteien bei der Berichterstattung über ihre Tätigkeit durch staatliche öffentlich zugängliche Fernsehsender und Hörfunksender* auferlegt sind.<sup>22</sup> Damit machte der Oberste Gerichtshof einen kühnen Schritt in Richtung des Schutzes der Medien vor einer Haftung für den Inhalt von durch sie verbreiteten Wahlkampfbotschaften. Diese Verbreitung findet typischerweise statt, ohne dass Redakteure wirklich eine Möglichkeit haben, den Inhalt zu ändern, da jeder versuchte Eingriff als Verletzung der Wahlkampfrechte von Kandidaten betrachtet werden könnte. Ab sofort liegt die gesamte Verantwortung für Wahlkampfaußerungen bei den Politikern, die diese tätigen.

Die Redaktion, der Chefredakteur und die Journalisten sind darüber hinaus von der Haftung befreit, wenn die Informationen, die sie verbreiten, von einer Nachrichtenagentur stammen. Außerdem auferlegt das Mediengesetz dem Massenmedium die Pflicht, bei der Verbreitung von Informationen einer Nachrichtenagentur einen Hinweis auf die Nachrichtenagentur zu geben, die die Informationen zur Verfügung gestellt hat. Der Oberste Gerichtshof macht den Haftungsausschluss nicht von der Einhaltung der Hinweispflicht abhängig, da das Massenmedium in jedem Fall nachweisen müsse, dass die verbreiteten Informationen von einer Nachrichtenagentur stammen (Punkt 22).

Der Oberste Gerichtshof gibt einen wichtigen Anwendungshinweis im Hinblick auf Haftungsfreistellung für Informationen, die in Interviews mit Vertretern von staatlichen Organen und Organen der kommunalen Selbstverwaltung, von staatlichen und kommunalen Organisationen, Institutionen, Unternehmen, Organen gesellschaftlicher Organisationen und mit offiziellen Vertretern ihrer Pressedienste enthalten sind. Der Beschluss (Punkt 23) weist Richter an, den Inhalt eines solchen Interviews rechtlich einer offiziellen Antwort dieser Organisationen auf eine Informationsanfrage des Massenmediums gleichzusetzen (im Fall der Verbreitung Letzterer sind die Medien wiederum von der Haftung befreit). Die Medien müssen nunmehr die Informationen, die von einer Reihe von interviewten Personen – von Politikern und Amtsträgern bis hin zu Pressesprechern – stammen, nicht mehr verifizieren. Früher war es durchaus üblich, Journalisten für den Inhalt von Interviews haftbar zu machen.

Des weiteren wird im Beschluss ein Privileg diskutiert, das im Zusammenhang mit offiziellen Reden und Äußerungen von öffentlichen Amtsträgern sowie von Delegierten vor Versammlungen gesellschaftlicher Organisationen, wie politischen Parteien, steht. Es gab eine gewisse rechtliche Unsicherheit, welche Reden als „offiziell“ betrachtet werden können. Der Oberste Gerichtshof war der Ansicht, dass dazu zum Beispiel Reden eines Amtsträgers auf einer zuvor geplanten Sitzung gehörten, die im Beisein von Journalisten in einem gesondert dafür bereitgestellten Raum im Gebäude des entsprechenden Organs, der Organisation oder der gesellschaftlichen Vereinigung und entsprechend der genehmigten Tagesordnung abgehalten wurde (Punkt 23).

Da der Haftungsausschluss für die Massenmedien nur gilt, wenn sie das von den Amtsträgern Gesagte „wörtlich“ wiedergeben, erklärt der Oberste Gerichtshof, das Mediengesetz verlange nicht unbedingt eine wortgetreue Wiedergabe, wie es die Gerichte vermuteten. Laut dem Beschluss ist die wörtliche Wiedergabe „eine Zitierung, bei der der Sinn von Reden, Mitteilungen, Materialien und Auszügen daraus nicht verändert und die Worte des Autors unverfälscht wiedergegeben werden“. Gleichzeitig merkt der Oberste Gerichtshof an, es sei wichtig zu berücksichtigen, dass oftmals genaue Auszüge von Reden, Mitteilungen oder Materialien, wenn sie ohne Kontext zitiert würden, so erscheinen könnten, als hätten sie eine andere Bedeutung als die ursprünglichen Reden, Mitteilungen oder Materialien. Somit ist die Auslegung der wörtlichen Wiedergabe in dem Beschluss für verantwortliche Massenmedien sehr vorteilhaft.

Art. 57 des Mediengesetzes befreit Massenmedien darüber hinaus von der Haftung für die wörtliche Wiedergabe von Materialien, die anderen Massenmedien entnommen wurden, „die eindeutig identifiziert und wegen eines Verstoßes gegen das Recht der Russischen Föderation über

---

22) Siehe „Russische Föderation: Gesetz über gleiche Rechte verabschiedet“ von Andrei Richter in IRIS 2009-7/32, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2009/7/article32.de.html>

die Massenmedien zur Verantwortung gezogen werden können“. Bei der Auslegung der Rechtsnorm erinnert der Oberste Gerichtshof daran, dass die „anderen Massenmedien“ nicht unbedingt in Russland registrierte Einrichtungen sein müssen. Gemäß Art. 402 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation kann ein ausländisches Massenmedium in Russland haftbar gemacht werden, wenn sich die beschuldigte Organisation, ihr Verwaltungsorgan oder ihre Filiale oder Vertretung auf dem Gebiet der Russischen Föderation befinden, oder wenn der beschuldigte Staatsbürger seinen Wohnsitz in der Russischen Föderation hat, oder wenn der Beklagte Vermögen hat, das sich auf dem Gebiet der Russischen Föderation befindet, oder (und noch wichtiger) wenn in Verleumdungsfällen der Kläger seinen Wohnsitz in Russland hat.

## IX. Öffentliches Interesse

Der Oberste Gerichtshof merkt an, dass es im Föderationsrecht drei Rechtsnormen mit Bezug zur Medientätigkeit gibt, die sich auf „das öffentliche Interesse“ beziehen:

1. Art. 49 Abs. 1 Ziff. 5 des Mediengesetzes verbietet die Verbreitung von Informationen über die Privatsphäre von Bürgern in den Massenmedien ohne deren vorherige Zustimmung oder die vorherige Zustimmung ihrer rechtlichen Vertreter, es sei denn, dass die Verbreitung der Informationen zum Schutz des öffentlichen Interesses notwendig ist.
2. Art. 50 Abs. 1 Ziff. 2 desselben Gesetzes erlaubt die Verbreitung von Berichten und Materialien, die mit Hilfe von versteckten Audio- und Videoaufnahmen, Filmaufzeichnungen und Fotoaufnahmen produziert wurden, wenn dies zum Schutz des öffentlichen Interesses notwendig und wenn gewährleistet ist, dass Maßnahmen gegen eine mögliche Identifizierung Unbeteiligter getroffen wurden.
3. Art. 152.1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation schreibt vor, dass die Verbreitung und weitere Nutzung des Abbilds einer Person nur mit Zustimmung dieser Person zulässig ist. Diese Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Nutzung des Abbildes im staatlichen, gesellschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

Da der Begriff des öffentlichen Interesses nicht rechtlich definiert ist, sind Gerichte bei der Entscheidung von Streitfällen über unterschiedliche Auslegungen des öffentlichen Interesses in einer schwierigen Lage. Eine solche Definition erwies sich insbesondere auch deshalb als schwierige Aufgabe, weil die Gesetze anderer europäischer Länder selten Beispiele enthalten.<sup>23</sup> Daher stützt sich der Oberste Gerichtshof bei seiner Definition auf die geltende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Im Beschluss heißt es, „zu den öffentlichen Interessen ist nicht jedes Interesse zu zählen, das das Publikum vorbringt, aber zum Beispiel das Bedürfnis der Gesellschaft, dass Gefahren für den demokratischen Rechtsstaat und die Zivilgesellschaft, die öffentliche Sicherheit und die Umwelt aufgedeckt und offengelegt werden“. Der Oberste Gerichtshof beschränkt den Begriff nicht auf eindeutige Beispiele, sondern geht darüber hinaus und weist die Gerichte an, „zwischen einer Mitteilung von Tatsachen (auch sehr strittigen), die einen positiven Einfluss auf die Erörterung von Fragen in der Gesellschaft haben können, die zum Beispiel die Ausübung von Funktionen durch Amtsträger und öffentliche Vertreter betreffen, und einer Mitteilung von Einzelheiten aus der Privatsphäre einer Person, die keinerlei öffentliche Funktion ausübt, [zu] unterscheiden. Während die Massenmedien im ersten Fall ihre gesellschaftliche Pflicht der Unterrichtung der Bürger über Fragen, die von öffentlichem Interesse sind, erfüllen, spielen sie im zweiten Fall keine derartige Rolle.“ (Punkt 25).

---

23) Siehe zum Beispiel das Gesetz der Republik Moldau zur Meinungsfreiheit in „Moldau: Gesetz über die freie Meinungsäußerung tritt in Kraft“ von Andrei Richter in IRIS 2010-9/32, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2010/9/article32.de.html>

Mit dieser Begründung folgt der russische Oberste Gerichtshof eindeutig der Argumentation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in seinen bekannten Urteilen in den Rechtssachen *Observer und Guardian gegen das Vereinigte Königreich* und *von Hannover gegen Deutschland*.<sup>24</sup> Wenn Massenmedien Aspekte des Privatlebens mit dem Ziel veröffentlichen, Korruption oder andere Vergehen von Politikern und Amtsträgern aufzudecken, genießt die Redaktion Immunität gegen Klagen auf Schutz des Privat- und Familienlebens. Dies ist von Fällen abzugrenzen, in denen die Offenlegung privater Informationen aus Sensationsgründen erfolgt oder belanglose Interessen des Publikums bedienen soll. In solchen Fällen gewährt das Gesetz keinen Schutz.

Diese Haltung des Obersten Gerichtshofs ist für die politische Diskussion in den russischen Medien außerordentlich wichtig, da sie den Journalisten eine umfangreiche Wahrnehmung der Rechte ermöglicht, die ihnen das Mediengesetz und das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation einräumen.

## X. Schutz vertraulicher Quellen

Der Oberste Gerichtshof erörtert ein weiteres wichtiges Thema für politischen Journalismus: Die Voraussetzungen für die Offenlegung vertraulicher Informationsquellen. Der Beschluss erinnert die Gerichte daran, sich von Art. 41 des Mediengesetzes leiten zu lassen, wonach die Redaktion zur Geheimhaltung der Informationsquelle verpflichtet ist und kein Recht besitzt, den Namen der Person zu nennen, welche die Informationen unter der Bedingung geliefert hat, dass ihr Name nicht preisgegeben werde. Nach dem Beschluss stellen die personenbezogenen Daten der Person, die diese Bedingung stellt, ein „speziell durch ein Föderationsgesetz geschütztes Geheimnis“ dar (Punkt 26). Eine Ausnahme gilt, wenn die Forderung nach Offenlegung von einem Gericht im Zusammenhang mit einem dort anhängigen Verfahren ausgeht.

Mit dieser Erläuterung bestätigt der Oberste Gerichtshof, dass es keinen Widerspruch zwischen dem oben zitierten Art. 41 des Mediengesetzes und Art. 56 der nach dem Mediengesetz verabschiedeten Strafprozessordnung der Russischen Föderation gibt. Art. 56 beinhaltet eine Liste mit Personen, die nicht als Zeugen vor Gericht geladen werden dürfen (Anwälte, Geistliche usw.). Die Liste erwähnt weder Journalisten noch Redakteure, was grundsätzlich nicht ausschließt, dass es andere Gruppen geben kann, die von der Pflicht zur Zeugenaussage vor Gericht befreit sind. Dies wird durch die Verfassung (Art. 51 Abs. 2) bestätigt, wo es heißt: „Ein Föderationsgesetz kann andere Fälle der Befreiung von der Zeugenpflicht vorsehen“. Die Bedeutung des Anwendungshinweises des Obersten Gerichtshofs liegt darin, Staatsanwälte und Ermittlungsbehörden, die eher an die Strafprozessordnung als an das Mediengesetz gewöhnt sind, daran zu erinnern, welche Rechtsnormen anzuwenden sind, nämlich die Vorschriften des Mediengesetzes betreffend die Vertraulichkeit von Quellen.

Und obwohl ein Gericht nach wie vor eine solche Offenlegung in jedem Verfahrensstadium verlangen kann, trifft der Oberste Gerichtshof in dieser Hinsicht doch eine wichtige Klarstellung für die Medienfreiheit. Der Beschluss besagt, dass eine solche Forderung nur zulässig ist, nachdem „alle anderen Möglichkeiten zur Feststellung der Umstände erschöpft sind, die für eine korrekte Verhandlung und Entscheidung des Rechtsfalls von Bedeutung sind, und wenn das öffentliche Interesse an der Offenlegung der Informationsquelle das öffentliche Interesse an deren Geheimhaltung eindeutig überwiegt“ (Punkt 26). Hier folgt der Oberste Gerichtshof erneut der geltenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.<sup>25</sup> Der Beschluss verpflichtet Gerichte somit eindeutig, ab sofort Gründe zu nennen, warum das öffentliche Interesse an einer Offenlegung die Notwendigkeit überwiegt, die Quelle geheim zu halten.

24) Rechtssachen *Observer und Guardian gegen das Vereinigte Königreich* (Antrag Nr. 13585/88) und *von Hannover gegen Deutschland* (Antrag Nr. 59320/00).

25) Z. B. Urteil in der Rechtssache *Goodwin gegen das Vereinigte Königreich* (Antrag Nr. 17488/90).

## XI. Moralischer Schaden

Drei Monate nach der endgültigen Verabschiedung des Beschlusses wurden zwei weitere Punkte dem Text hinzugefügt. Beide beziehen sich auf die Frage eines immateriellen Schadens und zeigen die Bedenken des Obersten Gerichtshofs hinsichtlich der von den Gerichten festgesetzten hohen Schmerzensgelder. Punkt 37 des Beschlusses bringt den Richtern die maßgeblichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation in Erinnerung. Wenn durch die Verbreitung von Informationen in Massenmedien persönliche Nichtvermögensrechte (wie Leben, Gesundheit, Würde, Privatsphäre, Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit) oder sonstige immaterielle Güter (wie der geschäftliche Ruf einer juristischen Person oder Urheberrechte) einer Person verletzt wurden oder einer Person ein sonstiger immaterieller Schaden zugefügt wurde (körperliche oder seelische Schmerzen), so kann diese Person entsprechend diesen Bestimmungen Schmerzensgeld verlangen. Punkt 38 des Beschlusses ist insofern spezifischer, als er besagt, dass Schmerzensgeld dem speziellen Zweck zu dienen habe, für den es gesetzlich eingeführt wurde, nämlich die betroffene Person für erlittene körperliche oder seelische Schäden zu entschädigen (Art. 151 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation). In diesem Zusammenhang ruft der Beschluss die Gerichte dazu auf sicherzustellen, dass die Entschädigung nicht für andere Zwecke entfremdet wird. Insbesondere dürften Gerichte keine Umstände schaffen, die das Recht eines jeden auf freie Meinungsäußerung – einschließlich der Freiheit, die eigene Meinung zu verteidigen sowie Informationen und Ideen ohne jegliche Einmischung seitens staatlicher Machtorgane zu empfangen und zu verbreiten – faktisch einschränken. Zur Bestätigung dessen verweist der Beschluss erneut auf Art. 29 der Verfassung der Russischen Föderation und Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Er verweist zudem auf Art. 10 („Grenzen der Wahrnehmung von Bürgerrechten“) des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation, der unter anderem verbietet, dass natürliche und juristische Personen Handlungen mit dem erklärten Ziel begehen, einer anderen Person Schaden zuzufügen, und der jeglichen Missbrauch von Bürgerrechten in anderer Form untersagt.<sup>26</sup> In diesem Zusammenhang merkt der Oberste Gerichtshof an, dass die Höhe der als Schmerzensgeld gewährten Entschädigung, um angemessen und gerecht zu sein (Art. 1101 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation), „nicht zu einem Verstoß gegen die Masseninformationsfreiheit“ führen dürfe.

Diese beiden Punkte des Beschlusses entwickeln die Gedanken weiter, die der Oberste Gerichtshof in früheren Beschlüssen wie seinem Beschluss „zur Anwendung des Gesetzes über Schmerzensgeld“ (20. Dezember 1994), „über den Gerichtsentscheid“ (19. Dezember 2003) und „über die gerichtliche Praxis bei Streitfällen zum Schutz der Ehre und Würde von Bürgern sowie des guten geschäftlichen Rufs von Bürgern und juristischen Personen“ mehrfach geäußert hat (24. Februar 2005).<sup>27</sup>

## XII. Missbrauch der Medienfreiheit

Ein Missbrauch der Masseninformationsfreiheit (Art. 4) zieht schriftliche Verwarnungen nach sich, die der Redaktion eines Massenmediums (Chefredakteur) oder seinem Gründer erteilt werden (z. B. gemäß Art. 16 des Mediengesetzes, Art. 8 und 11 des Föderationsgesetzes *über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten*).<sup>28</sup> Es sei daran erinnert, dass nach dem Föderationsgesetz *über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten* die Tätigkeit eines Massenmediums beendet werden kann,

26) Siehe den Text des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation (Teil I) auf Englisch unter: <http://www.russian-civil-code.com/PartI/>

27) Siehe „Russische Föderation: Oberster Gerichtshof über Verleumdung“ von Andrei Richter in IRIS 2005-4/32, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2005/4/article32.de.html>

28) Siehe den Text auf Englisch unter [http://medialaw.ru/e\\_pages/laws/russian/extrimist.htm](http://medialaw.ru/e_pages/laws/russian/extrimist.htm). Siehe auch „Russische Föderation: Maßnahmen zur Unterbindung von Extremismus in den Massenmedien“ von Natalja Budarina in IRIS 2002-8/15, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2002/8/article32.de.html>, „Russische Föderation: Wahlkampfregeln geändert“ von Dmitrij Golovanov in IRIS 2007-1/16, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2007/1/article30.de.html>, „Russische Föderation: Gesetzesänderungen gegen Extremismus“ von Nadežda Deeva in IRIS 2007-9/19, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2007/9/article27.de.html> und „Russische Föderation: Mahnung an Fernsehveranstalter zurückgenommen“ von Andrei Richter in IRIS 2009-8/28, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2009/8/article28.de.html>

wenn die Verwarnung nicht angefochten oder gerichtlich für rechtswidrig befunden wird, und wenn die Rechtsverletzungen binnen zwölf Monaten ab Erteilung der Verwarnung wiederholt werden oder neue Tatsachen aufgedeckt werden, die beweisen, dass das Massenmedium extremistische Aktivitäten betreibt. Das Mediengesetz lässt zwei Wiederholungen der Rechtsverletzungen (mit anschließender Verwarnung) zu, bevor ein Gerichtsscheid zur Beendigung der Tätigkeit des Massenmediums ergeht, und nicht nur eine einzige wie nach dem Gesetz zur Extremismusbekämpfung. Das Gericht verhängt daraufhin ein Verbot für die Produktion und Verbreitung des Massenmediums, um einen Missbrauch der Masseninformationsfreiheit zu stoppen (Art. 16 und 16.1 des Mediengesetzes, Art. 11 des Föderationsgesetzes *über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten*).

Eine Rechtsstreitigkeit betreffend die Schließung eines Massenmediums sollte nur vom obersten Gericht der Körperschaft (Region) der Russischen Föderation verhandelt werden, wo die Verbreitung des Massenmediums überwiegend stattfindet (also vom zweitinstanzlichen Gericht) (Punkt 31). Diese Erläuterung hat nachweislich einem Massenmedium, dessen Schließung genau am Tag der Verabschiedung des Beschlusses wegen Extremismus verfügt wurde, geholfen, diese Entscheidung eines Moskauer Bezirksgerichts erfolgreich anzufechten.

Der Oberste Gerichtshof erläutert, dass die von den bevollmächtigten Stellen<sup>29</sup> oder ihren offiziellen Vertretern erteilten Verwarnungen eine hoheitliche Erklärung darstellen, die zu rechtlichen Konsequenzen für die Gründer/Mitgründer des Massenmediums und/oder seiner Redaktion (Chefredakteur) führt. Früher hat in einer erheblichen Anzahl von Fällen<sup>30</sup> die bevollmächtigte Stelle versucht, eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Verwarnungen zu verhindern, indem sie geltend machte, sie verwarne lediglich eine Person, in der Zukunft von rechtswidrige Aktivitäten abzusehen und Vergehen zu unterlassen. Somit hätten, so die Begründung, ihre Verwarnungsschreiben keinen direkten oder negativen Einfluss auf die Tätigkeit der Person. Folglich könnten sie nicht vor Gericht angefochten werden. Der Oberste Gerichtshof schloss sich dieser Argumentation nicht an und betont, Streitigkeiten in Bezug auf Verwarnungen unterlägen in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Kapitel 23 und 25 der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation der gerichtlichen Überprüfung (Punkt 27).

Diese beiden Kapitel sind Teil des Unterabschnitts III der Zivilprozessordnung („Verfahren in Rechtsfällen aufgrund öffentlicher Rechtsverhältnisse“): Kapitel 23 beschreibt die allgemeinen Bestimmungen, während Kapitel 25 das Verfahren für die Anfechtung von Entscheidungen und Handlungen (Unterlassungen) von staatlichen Organen, Amtsträgern und staatlichen Angestellten regelt.

Russischen Richtern wurde darüber hinaus eine Reihe zusätzlicher Anhaltspunkte an die Hand gegeben, wie Streitigkeiten in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von Verwarnungen zu behandeln sind (Punkt 28). Bei der Beurteilung, ob tatsächlich ein Missbrauch der Masseninformationsfreiheit stattgefunden hat (und die Verwarnung daher rechtmäßig ist), müssen die Gerichte nunmehr

„nicht nur die im Artikel bzw. im Fernseh- oder Hörfunkprogramm verwendeten Worte und Äußerungen (Formulierungen), sondern auch den Kontext, in dem sie getätigt wurden, berücksichtigen (insbesondere Ziel, Genre und Stil des Artikels, des Programms oder des entsprechenden Teils, ob man sie als Meinungsäußerung im Bereich der politischen Diskussion oder als Versuch, die Aufmerksamkeit für die Erörterung gesellschaftlich wichtiger Fragen zu wecken, betrachten kann, ob der Artikel, das Programm oder das Material auf einem Interview basieren, wie die Einstellung des Interviewers und (oder) der Redaktionsvertreter des Massenmediums zu den geäußerten Meinungen, Einschätzungen, Feststellungen ist) und die gesellschaftspolitische Lage im Land insgesamt und in seinen einzelnen Gebieten beachten (in Abhängigkeit vom Verbreitungsgebiet des fraglichen Massenmediums)“.

29) Roskomnadzor und jede Staatsanwaltschaft.

30) Wie im Fall der Zeichentrickserie *South Park*, siehe „Russische Föderation: Mahnung an Fernsehveranstalter zurückgenommen“ von Andrei Richter in IRIS 2009-8/28, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2009/8/article28.de.html>

Wiederum folgt der Oberste Gerichtshof der Haltung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in dessen Urteil in den Rechtssachen *Jersild gegen Dänemark*,<sup>31</sup> *Leroy gegen Frankreich*<sup>32</sup> und anderen. Es scheint, dass nicht nur die Gerichte, sondern auch die bevollmächtigten Stellen (Roskomnadzor und die Staatsanwaltschaft) und ihre Amtsträger die oben angeführten Punkte beachten müssen, wenn sie gegenüber den Redaktionen ihre Forderungen im Zusammenhang mit einem Missbrauch der Masseninformativfreiheit begründen.

Ohne es ausdrücklich zu erwähnen, scheint der Beschluss nahezu legen, dass die Gerichte bei der Entscheidung über einen möglichen Missbrauch von Masseninformativungen klären müssen, ob der Chefredakteur einen solchen Missbrauch beabsichtigt hat. Nach dem Mediengesetz ist der Chefredakteur derjenige, der die endgültigen Entscheidungen über die Produktion und Herausgabe eines Massenmediums trifft und die Verantwortung für die Einhaltung der Bedingungen trägt, die das Mediengesetz und weitere Rechtsvorschriften der Russischen Föderation (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10, Art. 16, Abs. 5) für die Tätigkeit eines Massenmediums festlegen.

Bei der Entscheidung über die Haltung des Interviewers und/oder Redakteurs zu Äußerungen von Teilnehmern an Live-Sendungen müssen die Gerichte „die Besonderheiten des Fernsehens und des Hörfunks beachten, die die Möglichkeiten von Journalisten und Redakteuren einschränken, [...] zu korrigieren, zu präzisieren, zu interpretieren oder zu kommentieren“ (Punkt 28). Es scheint, dass sich die Erläuterung nicht nur auf sogenannte live ausgestrahlte „Autorenprogramme“, bei denen Rundfunkveranstalter von einem Haftungsausschluss in Bezug auf den Inhalt profitieren (Art. 57 Abs. 1 Ziff. 5 des Mediengesetzes), bezieht.

Insbesondere zitiert der Beschluss hier direkt Ziff. 5 der Erklärung des Ministerkomitees des Europarats zur Freiheit der politischen Debatte in den Medien (2004):<sup>33</sup> „Das humoristische und satirische Genre, wie es nach Art. 10 der [Europäischen Menschenrechts-]Konvention geschützt ist, erlaubt einen höheren Grad an Übertreibung und gar Provokation, solange die Öffentlichkeit bei den Tatsachen nicht irreführt wird.“ Dieser Hinweis, der sich auch in früheren Beschlüssen des Obersten Gerichtshofs findet,<sup>34</sup> trägt dazu bei, ein positiveres Umfeld für die Verbreitung von politischen Karikaturen, Satireshows usw. in den Medien zu schaffen. Übertreibung und Provokation in diesen Genres gelten nun als in den Medien zulässig und dürfen nicht als Haftungsgrund in Verleumdungsprozessen dienen.

Des Weiteren merkt der Oberste Gerichtshof an, dass es gemäß Art. 4 Abs. 1 des Mediengesetzes einen Missbrauch der Masseninformativfreiheit darstellt, wenn Massenmedien benutzt werden, um Straftaten zu begehen. Gleichzeitig liegt die ausschließliche Gerichtsbarkeit für Strafsachen bei den Gerichten (Art. 8 Abs. 1 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation). Daher sind weder Roskomnadzor noch der Staatsanwalt zur Entscheidung darüber berechtigt, ob das Massenmedium tatsächlich für die Begehung einer Straftat benutzt wurde. Somit ist die Rechtmäßigkeit einer Verwarnung wegen dieser Art von Missbrauch unter Berücksichtigung dessen zu bewerten, ob eine rechtskräftige Verurteilung oder eine andere gerichtliche Entscheidung zu der Strafsache vorliegt (Punkt 28).

---

31) Rechtssache *Jersild gegen Dänemark* (Antrag Nr. 15890/89)

32) *Arrêt de la Cour européenne des Droits de l'Homme (cinquième section), affaire Leroy c. France, requête n° 36109/03 du 2 octobre 2008.*

33) Siehe <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=118995&Lang=en>

34) Zum Beispiel im Beschluss „über die Gerichtspraxis im Zusammenhang mit Streitfällen über den Schutz von Ehre und Würde von Bürgern sowie das berufliche Ansehen von Bürgern und juristischen Personen“ (24. Februar 2005), siehe „Russische Föderation: Oberster Gerichtshof über Verleumdung“ von Andrei Richter in IRIS 2005-4/32, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2005/4/article32.de.html>



### **XIII. Aussetzung der Tätigkeit, Aussetzung der Berichterstattung**

Der Beschluss erinnert daran, dass das Mediengesetz die Rechtsnatur der Aussetzung der Medientätigkeit darin sieht, die Produktion und/oder Verbreitung des Angebots des Massenmediums vorübergehend zu verbieten.

Der Oberste Gerichtshof erklärt, die Aussetzung der Tätigkeit eines Massenmediums stelle eine besondere einstweilige Maßnahme zur Sicherung einer Klage dar. Gerichte dürften sie nur insoweit anordnen, als sie über einen Antrag auf eine vorläufige Entscheidung in Fällen befinden, welche die Einstellung der Medientätigkeit betreffen und direkt im Mediengesetz oder im Föderationsgesetz *über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten* vorgesehen sind (Punkte 29 und 30). Dies führt den Obersten Gerichtshof zu zwei wichtigen Schlussfolgerungen. Der Beschluss besagt, dass in anderen zivilrechtlichen Fällen, die die Tätigkeit von Massenmedien betreffen, die Medientätigkeit aufgrund eines Antrags auf eine einstweilige Maßnahme nicht ausgesetzt werden dürfe. In Übereinstimmung mit diesem Grundgedanken verwehrt der Oberste Gerichtshof Gerichten (jedoch nur in Zivilrechtsfällen) das Recht, Redaktionen das Erstellen und Verbreiten von neuen Materialien über bestimmte Ereignisse oder Personen zu verbieten. Eine anderslautende Gerichtsentscheidung würde den Zielen aus Art. 139 („Gründe für einstweilige Maßnahmen“) der Zivilprozessordnung nicht gerecht und sei „nicht erforderlich, um die Autorität und Unvoreingenommenheit der Justiz zu gewährleisten“ (Punkt 30). Ein solches Verbot würde zudem die Justiz beeinträchtigen, da, wie in Punkt 17 ausgeführt, das Gericht (der Richter) Vertretern von Massenmedien „die Berichterstattung über die Prüfung eines konkreten Rechtsfalls außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen“ nicht verwehren darf. Der Oberste Gerichtshof zielt auf Fälle ab, in denen der Kläger bei Gericht einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung stellt, um das Massenmedium von der Veröffentlichung neuen Materials über ihn abzuhalten. Die Anwendungshinweise des Obersten Gerichtshofs in dieser Sache erweitern die Meinungsfreiheit über die Grenzen von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention hinaus, indem sie jede Möglichkeit ausschließen, diese Freiheit durch das Verbot einer Berichterstattung über bestimmte Angelegenheiten einzuschränken. Die Anwendungshinweise stehen im Zusammenhang mit dem jüngsten Urteil (2009) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Obuchova gegen Russland*,<sup>35</sup> gehen jedoch gleichzeitig weit über die Darlegungen des Urteils hinaus.

In diesem Urteil bezog sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Sitz in Straßburg auf den Antrag eines Klägers (eines Richters) an ein russisches Gericht, einstweilige Maßnahmen – konkret eine einstweilige Verfügung gegen eine Zeitung – anzuordnen, um die Veröffentlichung „jeglicher Artikel, Briefe oder Materialien über die tatsächlichen Umstände des Verkehrsunfalls vom 22. September 2001 sowie über die Gerichtsverhandlungen zu diesem Unfall bis zu deren Ende“ zu verhindern. Während der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilte, eine solche Maßnahme sei „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ (27), bestritt er gleichzeitig nicht, dass der Eingriff „gesetzlich vorgeschrieben“ sei, nämlich durch die Bestimmungen der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation, die die Anwendung einstweiliger Maßnahmen regeln. Hinsichtlich des legitimen Ziels des Eingriffs war der Gerichtshof darüber hinaus bereit anzuerkennen, dass die Verfügung „die Aufrechterhaltung der Autorität der Rechtsprechung“ als eines ihrer legitimen Ziele verfolgte. Die Entscheidung des Gerichtshofs beruhte auf dem Hintergrund, dass diese Aussage den Schutz der Rechte von Prozessparteien einschließt, und der Zweck der Verfügung darin bestand, eine Verhandlung der Verleumdung zu ermöglichen, ohne die Rechte des Klägers in der Zwischenzeit zu beeinträchtigen (21).

Der Oberste Gerichtshof traf noch eine weitere wichtige Aussage zur Diskussion über einstweilige Maßnahmen in Zivilrechtsfällen, in denen auf Beklagtenseite ein Massenmedium steht. Um den Anforderungen aus Art. 140 Abs. 3 der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation („Maßnahmen als Antwort auf eine Klage müssen im Verhältnis zum Anspruch des Klägers stehen“) zu entsprechen, müssen die Gerichte das Wesen der begangenen Verstöße berücksichtigen (insbesondere, ob sie als Missbrauch der Masseninformationsfreiheit zu betrachten sind, oder ob sie einen sonstigen

---

35) Rechtssache *Obuchova gegen Russland* (Antrag Nr. 34736/03).

Verstoß gegen das Medienrecht darstellen), aber sie müssen auch die negativen Folgen für die Masseninformationsfreiheit einschätzen, die durch die Verhängung solcher Maßnahmen entstehen können (Punkt 30).

## XIV. Fazit

Der Beschluss ist einzigartig und ein lange erwartetes und wichtiges Ereignis in der rechtlichen Regulierung der russischen Massenmedien. Eine Analyse des Texts lässt den außerordentlichen Charakter seines Inhalts erkennen.

Der Ansatz des Beschlusses bei unterschiedlichen Rechtsnormen ist auch für die Nachbarländer wichtig, in denen dieselben oder ähnliche Rechtsnormen im Medienrecht gelten, da sich deren oberste Gerichte an solchen Akten des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation orientieren. Der Beschluss wurde von internationalen Institutionen wie der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit begrüßt<sup>36</sup> und in der westlichen Presse positiv bewertet.<sup>37</sup>

Nach unserer Ansicht besteht die Bedeutung des Beschlusses nicht nur darin, dass er einheitliche Regeln für die gerichtliche Praxis festlegt. Weil er in einer für den nationalen Journalismus kritischen Phase gefasst wurde, treibt er die Redaktionen dazu an, eine ehrliche Leistung zu erbringen, um die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß und kritisch über Themen von allgemeinem Interesse und vor allem über politische Entwicklungen in Russland zu informieren. Gleichzeitig genießt Journalismus als Massenunterhaltung um der Quote und Gewinnmaximierung willen nun weniger gerichtlichen Schutz.

Der Beschluss ermöglicht es russischen Medien, gesellschaftlich verantwortlichen Journalismus zu betreiben, ohne von rechtswidrigem Druck vor Gericht, überzogenen Forderungen von staatlichen Organen und ausufernden bürokratischen Verfahren bedroht zu sein. Durch diesen Beschluss weist der Oberste Gerichtshof die Richter ausdrücklich an, professionellen, ehrlichen und qualitativ hochwertigen Journalismus in Russland zu schützen.

---

36) Siehe [http://www.osce.org/fom/item\\_1\\_44628.html](http://www.osce.org/fom/item_1_44628.html) und [http://www.osce.org/fom/item\\_1\\_46159.html](http://www.osce.org/fom/item_1_46159.html)

37) Siehe z. B. Richter A., *"Russian media granted greater freedom"* [Größere Freiheit für russische Medien], *The Guardian* (London), 22. Juni 2010, S. 30, abrufbar unter: <http://www.guardian.co.uk/commentisfree/2010/jun/21/russia-court-mass-media-freedoms-journalism#start-of-comments>

## Jüngste Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Die Auslegung des Medienrechts muss in jedem Land, das die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte unterzeichnet hat, den Standards entsprechen, die in Artikel 10 der Konvention niedergelegt sind und die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angewendet und näher erläutert werden. Der Leitbeitrag dieser Ausgabe von IRIS *plus* betrachtet verschiedene Aspekte des russischen Medienrechts, mit denen sich wegen mutmaßlicher Verstöße gegen Artikel 10 der Konvention auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte befasst hat. Dazu gehören (i) die Voraussetzungen für die Verweigerung des Zugangs zu Informationen, (ii) der Schutz journalistischer Privilegien, insbesondere in Bezug auf zivil- und strafrechtliche Haftung, (iii) die Abwägung öffentlicher Interessen gegen sonstige geschützten Interessen wie das Recht auf Privatsphäre, (iv) der Schutz vertraulicher Quellen und (v) die Aussetzung journalistischer Tätigkeit.

In der Berichterstattung dieser Ausgabe von IRIS *plus* werden diese Aspekte wieder aufgenommen. In zwei Artikeln wird aufgezeigt, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Notwendigkeit, vertrauliche und sensible Daten zu schützen, gegen das Interesse an Transparenz abgewogen hat (siehe I. unten). Drei Artikel beschäftigen sich damit, wo der Gerichtshof die Grenzen zieht, wenn Sanktionen wie etwa eine Verurteilung wegen Verleumdung die Informationsfreiheit, auch im Internet, übermäßig einschränken (siehe II. unten). Zwei weitere beleuchten, wie der Gerichtshof das öffentliche Interesse an Informationen zu Berichterstattung über Gerichts- und Strafverfahren beurteilt (siehe III. unten), ein anderer befasst sich mit den Grenzen für die Anordnung der Offenlegung journalistischer Quellen (siehe IV. unten). Ein letzter Artikel beschäftigt sich mit der Unterscheidung zwischen rechtswidriger Zensur und den begrenzten Ausnahmen rechtmäßiger präventiver Publikationsverbote (siehe V. unten).

Wir haben diese Beiträge dem IRIS-Newsletter des vergangenen und des laufenden Jahres entnommen. Sie wurden alle von

**Dirk Voorhoof** verfasst, der Professor an der Universität Gent (Belgien) und der Universität Kopenhagen (Dänemark), Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde und tragende Säule der IRIS-Berichterstattung über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist.

## I. Vertraulichkeit und Sensibilität von Daten

### Rechtssache Gillberg gegen Schweden

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ein Urteil zu einem sehr interessanten Fall gesprochen, in dem es um eine ungewöhnliche Mischung aus Meinungsfreiheit, akademischer Forschung, medizinischen Daten, Schutz der Privatsphäre sowie Zugang zu offiziellen Dokumenten ging. Beklagter war Schweden, ein Land, das über große praktische Erfahrung mit dem öffentlichen Zugang zu offiziellen Dokumenten verfügt. Das Recht auf Zugang zu offiziellen Dokumenten hat in Schweden eine über 200-jährige Tradition und gilt als eine der Säulen der schwedischen Demokratie. Der Fall zeigt, wie Forschern der Zugang zu offiziellen Dokumenten, darunter auch Forschungsunterlagen mit sensiblen persönlichen Daten, gewährt werden kann, wenn auch unter strengen Auflagen. Er dokumentiert des Weiteren, dass Schweden wirksame Verfahren einsetzt, um Anordnungen zur Herausgabe von offiziellen Dokumenten durchzusetzen: Wer sich trotz richterlicher Anordnung weigert, den Zugang zu offiziellen Dokumenten zu ermöglichen, kann strafrechtlich belangt werden. Der Fall spiegelt den Ansatz wider, dass der wissenschaftliche Fortschritt übermäßig behindert werden könnte, wenn die Forschungsmethodik einer Studie oder wissenschaftlichen Auswertung von Daten sowie die daraus resultierenden Schlussfolgerungen nicht einer genauen Überprüfung und Diskussion - unter Einhaltung strenger Auflagen zum Schutz der Vertraulichkeit von medizinischen Daten - unterzogen werden können.

Im vorliegenden Fall war ein schwedischer Professor an der Universität von Göteborg, C. Gillberg, Leiter einer Langzeitstudie über Hyperaktivität und Aufmerksamkeitsstörungen bei Kindern. Den Eltern der beobachteten Kinder und später den Jugendlichen selbst wurden bestimmte Zusicherungen bezüglich der Vertraulichkeit der Daten gemacht. Nach Aussage von Gillberg hatte es die Ethikkommission der Universität zur Vorbedingung für das Projekt gemacht, dass sensible Daten über die Teilnehmer nur für ihn und seine Mitarbeiter zugänglich sein würden und er deswegen den Patienten und ihren Eltern absolute Vertraulichkeit zugesagt. Die Forschungsunterlagen der so genannten Göteborg-Studie waren umfangreich und bestanden aus einer Fülle von Patientenakten, Testergebnissen, Interviews, Fragebögen sowie Audio- und Videoaufzeichnungen. Sie enthielten sehr viele sensible Daten privater Natur über die Kinder und ihre Angehörigen.

Einige Jahre später verlangten zwei andere Wissenschaftler, die nicht an der Universität von Göteborg tätig waren, Einblick in die Unterlagen. Einer von ihnen hatte keinerlei Interesse an den persönlichen Daten, sondern vielmehr an der verwendeten Methodik und den Belegen für die Schlussfolgerungen der Forscher. Der andere wollte Zugang zu diesem Material haben, um auf dem neusten Stand der Forschung zu bleiben. Die Anträge wurden von der Universität von Göteborg angelehnt, aber gegen diese Entscheidung wurde von beiden Wissenschaftlern Widerspruch eingelegt. Der Verwaltungsgerichtshof befand, dass die Wissenschaftler Zugang zu den Unterlagen erhalten sollten, da sie ein legitimes Interesse nachgewiesen hatten und davon ausgegangen werden konnte, dass sie in der Lage wären, in angemessener Weise mit vertraulichen Daten umzugehen. Es wurde zudem für die neuropsychiatrische Forschung für wichtig erachtet, dass das betreffende Material einer unabhängigen und kritischen Überprüfung unterzogen wird. Für jeden der beiden Wissenschaftler wurde eine Liste von Bedingungen aufgestellt, darunter Einschränkungen in der Verwendung des Materials sowie ein Verbot, Kopien der Unterlagen aus dem Universitätsgebäude mitzunehmen. Gillberg, der vom Vizekanzler der Universität über die Gerichtsentscheidung informiert worden war, und später auch die Universität verweigerten aber den Wissenschaftlern den Zugang zu den Unterlagen. Die Entscheidung der Universität wurde jedoch durch zwei Urteile des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben. Einige Tage später wurden die Forschungsunterlagen von einigen Kollegen von Gillberg vernichtet.

Der schwedische parlamentarische Ombudsman leitete ein Strafverfahren gegen Gillberg ein, der kurz darauf wegen Amtsmissbrauch verurteilt wurde. Gillberg wurde zu einer Bewährungsstrafe und einer Geldbuße in Höhe von umgerechnet EUR 4.000 verurteilt. Der Vizepräsident der Universität und die Bediensteten, die das Forschungsmaterial vernichtet hatten, wurden ebenfalls verurteilt. Gillbergs Verurteilung wurde vom Berufungsgericht bestätigt, eine weitere Berufung vor dem Obersten Gericht wurde nicht zugelassen. Kurze Zeit darauf reichte Gillberg Klage vor dem

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ein. Er machte insbesondere geltend, dass seine strafrechtliche Verurteilung eine Verletzung seiner Rechte nach Artikel 8 (Recht auf Privatsphäre, einschließlich Schutz des guten Rufs) und 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention darstellt. Herr Gillberg machte auch geltend, dass ihm unter Mißachtung der Artikel 6 (faïres Verfahren) und 13 (effektives Rechtsmittel) der Konvention für das Zivilverfahren über den Zugang zum Forschungsmaterial vom Verwaltungsgericht nicht die Stellung eines Prozessbeteiligten zugebilligt worden war. Gillbergs Anträge auf Entlastung wegen materieller Mängel des Obersten Gerichtshofs wurden mehrfach abgewiesen, da er nicht als Prozessbeteiligter anzusehen war. Da Gillberg seine Klage mehr als sechs Monate nach diesen Urteilen eingereicht hatte, wurde dieser Teil der Klage nach Artikel 35 §§ 1 und 4 der Konvention wegen Fristüberschreitung abgewiesen. Während der Fall offenbar wichtige ethische Fragen zu den Interessen der an der Studie beteiligten Kinder, zur medizinischen Forschung ganz allgemein sowie zum öffentlichen Zugang zu Informationen aufwirft, hielt sich der Gerichtshof ausschließlich für die Frage zuständig, ob die strafrechtliche Verurteilung von Gillberg wegen Nichtbefolgung einer gerichtlichen Anordnung zur Gewährung des Zugangs zu offiziellen Dokumenten mit der Konvention vereinbar war. Der Gerichtshof befand, dass Gillbergs Verurteilung an sich nicht das Interesse der Universität bzw. des Klägers an der Wahrung von Berufsgeheimnissen in Verbindung mit Klienten oder Probanden betraf. Dieser Teil sei durch die Urteile des Verwaltungsgerichtshofs geklärt worden. Dem Europäischen Gerichtshof sei aus Gründen der Nichtzulässigkeit der Klage bezüglich der Urteile der Verwaltungsgerichte nicht möglich gewesen, eine eventuelle Verletzung der Konvention durch diese Urteile zu prüfen.

Bezüglich der verbleibenden und somit entscheidenden Beschwerden nach Artikel 8 und 10 betonte Gillberg, dass den Teilnehmern an der Studie als Vorbedingung für ihre Durchführung Vertraulichkeit zugesichert worden war und dass die Anordnung zur Gewährung des Zugangs zu den Forschungsunterlagen sowie seine Verurteilung wegen Nichtbeachtung der Anordnung eine Verletzung seines Rechts auf Privatsphäre und seines negativen Rechts auf Meinungsäußerung (auf Verweigerung von Kommunikation) darstellt.

Die Frage, ob eine Beeinträchtigung von Gillbergs Recht auf Privatsphäre nach Artikel 8 vorlag oder nicht, wurde vom Europäischen Gerichtshof offengelassen, da es nach Auffassung des Gerichtshofs selbst unter der Annahme einer solchen Beeinträchtigung keine Verletzung von Artikel 8 gegeben hatte. Die Unterzeichnerstaaten der Konvention, so der Gerichtshof, hätten in ihrem Rechtssystem sicherzustellen, dass eine letztinstanzliche, rechtsverbindliche Gerichtentscheidung nicht zum Nachteil einer Partei rechtsunwirksam bleibt, die Ausführung eines Urteils sei integraler Bestandteil des Verfahrens. Der schwedische Staat habe demzufolge auf Gillbergs Nichtbefolgung der gerichtlichen Anordnung, den beiden externen Wissenschaftlern den Zugang zu den Forschungsunterlagen zu gewähren, reagieren müssen. Gillbergs Argument, seine Verurteilung und die Höhe des Strafmaßes seien im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten Dritter unverhältnismäßig, weil die Ethikkommission der Universität eine absolute Vertraulichkeitszusage als Vorbedingung für die Durchführung der Studie verlangt hatte, wurde vom Gerichtshof zur Kenntnis genommen. Allerdings stellten die beiden dem Gerichtshof vorgelegten Bescheide der Kommission keinen Beweis für diese Forderung dar. Die schwedischen Gerichte hätten zudem befunden, dass die den Teilnehmern an der Studie gemachten Vertraulichkeitszusagen weiter als die Vorgaben des Informationszugangsgesetzes reichten. Was Gillbergs Argument betrifft, die schwedischen Gerichte hätten als mildernden Umstand die Tatsache berücksichtigen müssen, dass er versucht hatte, die Privatsphäre und Integrität der Teilnehmer an der Studie zu schützen, schloss sich der Gerichtshof der Auffassung der schwedischen Gerichte an, der zufolge die Frage der Herausgabe der Dokumente in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten abschließend geklärt war. Ob die Universität der Meinung war, dass diese Urteile auf falschen oder unzureichenden Annahmen beruhten oder nicht, sei für die Rechtsgültigkeit der Urteile der Verwaltungsgerichte unerheblich. Es sei folglich die Pflicht der Universitätsverwaltung gewesen, die Dokumente freizugeben und Gillberg habe es in seiner offiziellen Funktion vorsätzlich versäumt, seinen Verpflichtungen aus den Urteilen nachzukommen. Der Gerichtshof sei demzufolge nicht der Auffassung, dass seine Verurteilung im Hinblick auf das verfolgte Ziel willkürlich oder unverhältnismäßig gewesen sei. Der Gerichtshof entschied letztlich mit fünf zu zwei Stimmen, dass keine Verletzung von Artikel 8 der Konvention vorlag.

Hinsichtlich der vorgeblichen Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 hat sich Gillberg auf sein „negatives Recht“ zu schweigen berufen. Der Gerichtshof hat anerkannt,

dass bestimmte Berufsgruppen ein begrenztes Interesse am Schutz von Berufsgeheimnissen in Verbindung mit Klienten oder Quellen haben könnten und hierzu sogar festgestellt, dass Ärzte, Psychiater und Forscher ein ähnliches Interesse am Schutz ihrer Quellen haben könnten wie Journalisten. Gillberg sei aber wegen Amtsmissbrauch verurteilt worden, weil er sich geweigert hatte, die Anweisungen der Universitätsverwaltung zu befolgen und Dokumente verfügbar zu machen; als Teil der Universität hätte er sich den Urteilen der Verwaltungsgerichte fügen müssen. Zudem betraf seine Überzeugung nicht sein Interesse oder das der Universität am Schutz von Berufsgeheimnissen in Verbindung mit Klienten oder den Probanden der Studie. Der Gerichtshof entschied einstimmig, dass keine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorlag.

Dieses Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist zweifellos eine Überraschung für viele Akteure in Mitgliedsländern des Europarats, die beruflich mit dem Zugang zu offiziellen oder administrativen Dokumenten, mit akademischer Forschung, der Verarbeitung von sensiblen Personendaten oder Datenschutzbehörden zu tun haben. Die Rechtsprechung der schwedischen Gerichte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigt, dass die Vertraulichkeit von Daten, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, und der Schutz von sensiblen Personendaten gegen die Interessen und Garantien in Verbindung mit der Transparenz und dem Zugang zu Dokumenten abzuwägen sind, die für die Gesellschaft im Allgemeinen und die Forschungsgemeinde im Besonderen von Interesse sind. Die übereinstimmende Stellungnahme von Richterin Ann Power, die dem Urteil im Fall Gillberg gegen Schweden beigelegt ist, befasst sich mit der Bedeutung dieses Ansatzes und hebt - allerdings ohne die Grundsätze und Werte des Schutzes von persönlichen Daten zu vernachlässigen - hierzu hervor, dass „die Öffentlichkeit ein offensichtliches Interesse an den Erkenntnissen und Konsequenzen der Forschung hat. Der wissenschaftliche Fortschritt könnte über Gebühr behindert werden, wenn die in der Forschung verwendeten Verfahren und Beweise keiner genauen Überprüfung und Diskussion unterzogen werden können. Folglich stellen die Anträge auf Zugang nach meiner Meinung wichtige Angelegenheiten von öffentlichem Interesse dar“.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Fall Gillberg gegen Schweden, Nr. 41723/06 vom 2. November 2010  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12820>

IRIS 2011-1/1

## Rechtssache Pasko gegen Russland

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sieht in dem sehr umstrittenen Fall Pasko gegen Russland keine Verletzung des Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Grigoriy Pasko ist russischer Staatsbürger und war zur fraglichen Zeit Marineoffizier; er arbeitete als Militärjournalist für die Zeitung „Boyevaya Vakhta“ der russischen Pazifikflotte. Herr Pasko hatte über Probleme mit dem Umweltschutz, über Unfälle mit Atom-U-Booten, den Transport von militärischen Atomabfällen und andere Themen im Zusammenhang mit der Operationen der russischen Pazifikflotte geschrieben. Daneben war Pasko als freier Journalist für einen japanischen Fernsehsender und eine japanische Zeitung tätig; beiden stellte er frei zugängliche Informationen und Videomaterial zur Verfügung. Die Kontaktaufnahmen zu den japanischen Journalisten, dem japanischen Fernsehsender sowie der Zeitung waren Herrn Paskos freie Entscheidung; seine Vorgesetzten hatten davon keine Kenntnis.

Im November 1997 wurde Herr Pasko vor dem Abflug nach Japan am Flughafen Wladiwostok durchsucht. Dabei wurden einige der von ihm mitgeführten Unterlagen mit der Begründung beschlagnahmt, sie enthielten als Verschlussache eingestufte Informationen. Nach seiner Rückkehr aus Japan wurde er verhaftet und des Landesverrats durch Spionage angeklagt, da er geheime Informationen gesammelt habe, um diese an Ausländer weiterzugeben. Im Dezember 2001 wurde Herr Pasko vom Marinegericht der Pazifikflotte zu vier Jahren Gefängnis verurteilt; er wurde des Verrats durch Spionage für schuldig befunden, weil er geheime und Verschlussachen, in denen die Namen von wichtigen und geheimen

militärischen Verbänden und Einheiten angegeben waren, gesammelt hatte, um diese Informationen an Ausländer weiterzugeben. Er wurde im Januar 2003 auf Bewährung aus der Haft entlassen.

Unter Berufung auf Art. 7 („Keine Strafe ohne Gesetz“) und auf Art. 10 EMRK machte Herr Pasko geltend, dass die russischen Stellen strafrechtliche Bestimmungen rückwirkend angewendet hätten und dass das hohe Strafmaß politisch motiviert und als Vergeltung für seine kritischen Veröffentlichungen zu werten sei. Der EGMR gelangte zu der Auffassung, dass es bei dem Fall im Grunde um einen angeblichen Verstoß gegen Art. 10 EMRK gehe, da der Beschwerdeführer sich hinsichtlich Art. 7 EMRK auf denselben Sachverhalt wie bei Art. 10 EMRK beziehe. Der EGMR prüfte die Beschwerde somit allein unter Bezugnahme auf Art. 10 EMRK.

Nach der Feststellung, dass die russischen Stellen von einer korrekten Rechtsgrundlage ausgegangen waren, gelangt der EGMR zur Auffassung, dass der Beschwerdeführer als Militäroffizier über sämtliche bei der dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren hat. Die nationalen Gerichte hatten sämtliche Argumente sorgfältig geprüft. So haben die Gerichte nachgewiesen, dass er militärische Informationen gesammelt und aufbewahrt hatte, die als Staatsgeheimnis eingestuft waren und deren Offenlegung die nationale Sicherheit unter Umständen schwer gefährdet hätte; dies geschah mit dem Vorsatz, sie an Ausländer weiterzugeben. Schließlich wurde der Beschwerdeführer als Offizier und nicht als Journalist wegen Hochverrats durch Spionage verurteilt. Nach Auffassung des EGMR enthalten die vorgelegten Unterlagen keine Hinweise darauf, dass - wie der Beschwerdeführer angibt - das Strafmaß zu hoch und die Verurteilung politisch motiviert sei und er für seine Veröffentlichungen bestraft werde. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass die nationalen russischen Gerichte angemessen zwischen dem Schutz der nationalen Sicherheit und den Maßnahmen, die dazu ergriffen werden, abgewogen haben; insbesondere dadurch, dass sie den Beschwerdeführer zu einer „milden Strafe“ verurteilt haben, die deutlich unter der gesetzlichen Mindeststrafe liegt. Daher kam der EGMR mit sechs zu eins Stimmen zu dem Ergebnis, dass hier kein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vorliegt.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Pasko gegen Russland, Beschwerde 69519/01 vom 22. Oktober 2009  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12167>

IRIS 2010-1/1

## II. Verleumdung

### Rechtssache Andreescu gegen Rumänien

Der Antragsteller Gabriel Andreescu ist ein bekannter Menschenrechtsaktivist in Rumänien. Er gehörte zu denen, die für die Einführung von Gesetz Nr. 187 eintraten, das allen Bürgern Rumäniens das Recht gibt, Einsicht in die persönlichen Akten über sie bei der Securitate (früherer Geheimdienst und Geheimpolizei) zu nehmen. Das Gesetz ermöglicht zudem Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse über Personen in öffentlichen Ämtern, die möglicherweise Securitate-Agenten oder -Mitarbeiter waren. Eine staatliche Stelle, der *Consiliul Național pentru Studierea Arhivelor Securității* (Nationaler Rat für die Untersuchung der Securitate-Archive - CNSAS) ist für die Anwendung von Gesetz Nr. 187 verantwortlich. 2000 stellte Andreescu zwei Anträge beim CNSAS. Mit dem einen ersuchte er um Zugang zu seiner eigenen Geheimdienstakte, und mit dem anderen wollte er herausfinden, ob Mitglieder der Synode der rumänischen orthodoxen Kirche mit der Securitate zusammengearbeitet haben. Er erhielt keine Antwort und organisierte eine Pressekonferenz, auf der er A. P., ein Mitglied des CNSAS, kritisierte, indem er auf einige frühere Aktivitäten von A. P. verwies. Die Äußerungen Andreescus zu A. P.s Vergangenheit fanden ein breites Medienecho.

A. P. strengte gegen Andreescu ein Strafverfahren an, in dem er ihn der Beleidigung und Verleumdung beschuldigte. Nachdem er in erster Instanz freigesprochen worden war, verurteilte das Bukarester Landgericht Andreescu zur Zahlung einer Geldstrafe und eines hohen Schmerzensgeldes. Das Berufungsgericht urteilte, er habe die Wahrhaftigkeit seiner Behauptung, A. P. habe mit der Securitate zusammengearbeitet, nicht nachweisen können. Darüber hinaus belege ein mittlerweile vom CNSAS erteilter Nachweis, dass A. P. nicht kollaboriert habe.

Gestützt auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) wandte sich Andreescu wegen seiner Verurteilung wegen Verleumdung an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Wenngleich der Eingriff der rumänischen Behörden in Andreescus Meinungsfreiheit gesetzlich vorgesehen und auf das legitime Ziel gerichtet gewesen sei, den Ruf von A. P. zu schützen, so der EGMR, stelle die Strafe einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK dar. Der EGMR war der Ansicht, Andreescus Äußerungen seien im speziellen Kontext einer landesweiten Debatte über ein besonders heikles Thema von allgemeinem Interesse gefallen. Es sei um die Anwendung des Gesetzes über den Zugang der Bürger zu den persönlichen Akten, die die Securitate über sie geführt hat, gegangen. Dieses Gesetz sei mit dem Ziel verabschiedet worden, das Wesen jener Organisation als einer politischen Polizei aufzudecken. Ein weiteres Thema sei die Ineffektivität der Tätigkeit des CNSAS gewesen. In diesem Kontext sei es legitim gewesen zu erörtern, ob die Mitglieder jener Organisation die Kriterien erfüllen, die gesetzlich für eine solche Position verlangt werden. Andreescus Bemerkungen seien eine Mischung aus Werturteilen und Fakten gewesen, und er habe die Öffentlichkeit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich eher um Verdachte als um Gewissheiten handle. Diese Verdachte seien durch Verweise auf A. P.s Verhalten und auf unbestrittene Tatsachen wie seine Mitgliedschaft in der transzendentalen Meditationsbewegung und den *modus operandi* von Securitate-Agenten unterstützt worden. Nach Ansicht des Gerichts handelte Andreescu in gutem Glauben in seinem Bemühen, die Öffentlichkeit zu informieren. Da seine Bemerkungen mündlich auf einer Pressekonferenz gefallen seien, habe er keine Gelegenheit gehabt, sie umzuformulieren, zu verfeinern oder zurückzunehmen. Das rumänische Gericht habe zudem durch die Verurteilung Andreescus den Kontext außer Acht gelassen, in dem die Äußerungen auf der Pressekonferenz gefallen seien. Es habe auf keinen Fall „maßgebliche und ausreichende“ Gründe für die Verurteilung Andreescus geliefert. Der EGMR merkte darüber hinaus an, das hohe Schmerzensgeld, das über dem Fünfzehnfachen des durchschnittlichen Monatsverdiensts in Rumänien zur fraglichen Zeit lag, könne als Maßnahme betrachtet werden, um die Medien und Meinungsführer von ihrer Rolle abzuschrecken, die Öffentlichkeit über Fragen von öffentlichem Interesse zu informieren. Da der Eingriff in Andreescus Meinungsfreiheit nicht durch maßgebliche und ausreichende Gründe gerechtfertigt war, betrachtete der EGMR ihn als Verstoß gegen Art. 10. Er stellte zudem einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) fest, da Andreescu verurteilt worden war, ohne persönlich angehört worden zu sein, insbesondere nachdem er in erster Instanz freigesprochen worden war. Das Gericht entschied, Rumänien habe Andreescu eine Vermögensentschädigung von EUR 3.500, ein Schmerzensgeld von EUR 5.000 sowie EUR 1.180 für Kosten und Auslagen zu zahlen.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Andreescu gegen Rumänien, Antrag Nr. 19452/02 vom 8. Juni 2010  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12677>

IRIS 2010-9/1

## Rechtssache Renaud gegen Frankreich

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sprach kürzlich ein Urteil in Bezug auf Verleumdung und Beleidigung im Internet. Der Gerichtshof war der Ansicht, die scharfe und polemische Kritik gegen die fragliche öffentliche Person sei Teil einer laufenden emotionalen politischen Debatte und die strafrechtliche Verurteilung wegen Verleumdung und Beleidigung sei eine Verletzung der Meinungsfreiheit, wie sie in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert ist.



Der Kläger war in diesem Fall Patrice Renaud. Er ist der Gründer einer lokalen Vereinigung (*Comité de défense du quartier sud de Sens*), die sich gegen ein geplantes Großbauprojekt in der Stadt Sens wehrt. Zu diesem Zweck richtete er auch eine Website ein, auf der er die Bürgermeisterin von Sens scharf kritisierte, die das Bauprojekt unterstützte und förderte. 2005 und in der Berufung 2006 wurde Renaud in Strafverfahren wegen Verleumdung und öffentlicher Beleidigung eines Bürgers, der ein öffentliches Amt bekleidet, aufgrund von Äußerungen im Bezug auf die Bürgermeisterin von Sens verurteilt. Auf der Website hatte er unter anderem die Städtebaupolitik der Bürgermeisterin mit der Politik des früheren rumänischen Diktators Ceausescu verglichen. Renaud wurde wegen Verleumdung aufgrund der Anschuldigung verurteilt, die Bürgermeisterin fördere und ermutige Kriminalität im Stadtzentrum, um ihre Politik der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu legitimieren. Auch die Andeutung, die Bürgermeisterin stecke sich illegal öffentliche Gelder in die eigene Tasche, wurde als verleumderisch bewertet; der Artikel auf der Website der Vereinigung, in dem Renaud die Bürgermeisterin als zynisch, schizophren und als Lügnerin beschrieb, wurde als öffentliche Beleidigung eingestuft. Renaud wurde zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von EUR 500 und Schmerzensgeld an die Bürgermeisterin in Höhe von EUR 1.000 verurteilt.

Gestützt auf Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit) klagte Renaud gegen seine Verurteilung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Der EGMR erkannte an, dass der Antragsteller als Vorsitzender der lokalen Vereinigung von Einwohnern, die sich gegen das Bauprojekt wehren, und als Webmaster der Website der Vereinigung an einer öffentlichen Debatte teilnahm, als er Amtspersonen und Politiker kritisierte. Der EGMR räumte ein, einige der Formulierungen Renauds seien sehr polemisch und bössartig gewesen, er erklärte aber, dass andererseits die Bürgermeisterin derartige Kritik, die in einer Demokratie unverzichtbar sei, als Teil der öffentlichen Debatte hinnehmen müsse. Der EGMR war der Ansicht, dass wenn sich eine Debatte um ein gefühlsgeladenes Thema wie das Alltagsleben der Einwohner und ihre Wohnverhältnisse dreht, Politiker besondere Toleranz gegenüber Kritik zeigen und „*les débordements verbaux ou écrits*“ (frei übersetzt: „mündliche oder schriftliche Ausbrüche“) akzeptieren müssten. Der EGMR betrachtete Renauds Anschuldigungen als Werturteile mit hinreichender Tatsachengrundlage und kam zu dem Schluss, die französischen Gerichte hätten die Interessen und die Bedeutung der Meinungsfreiheit in der fraglichen Sache missachtet. Somit sei die Verurteilung Renauds ein Eingriff in das Recht auf Meinungsfreiheit ohne dringendes gesellschaftliches Erfordernis, während gleichzeitig eine solche Verurteilung einen abschreckenden Effekt auf die Teilnahme an öffentlichen Debatten dieser Art haben könnte. Der EGMR befand daher, es liege ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Renaud gegen Frankreich, Antrag Nr. 13290/07 vom 25. Februar 2010  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12444>

IRIS 2010-6/1

## Rechtssache Alfantakis gegen Griechenland

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fällte jüngst ein Urteil zur Meinungsfreiheit eines Anwalts, der wegen Beleidigung und Verleumdung eines Staatsanwalts während eines Fernsehinterviews verurteilt wurde. In einem Fall, der beträchtliches Medienaufsehen erregte, vertrat Georgis Alfantakis, ein Athener Rechtsanwalt, einen bekannten griechischen Sänger (A. V.). Der Sänger hatte seine Frau, S. P., des Betrugs, der Fälschung und der Verwendung gefälschter Unterlagen bezichtigt, wodurch dem Staat fast EUR 150.000 entgangen waren. Auf Empfehlung des Staatsanwalts am Athener Berufungsgericht, D. M., wurde entschieden, keine Klagen gegen S. P. vorzubringen. Bei einem Liveauftritt als Gast im griechischen Hauptnachrichtensender Sky brachte Alfantakis seine Ansichten zum fraglichen Strafverfahren zum Ausdruck, wobei er insbesondere erklärte, er habe „gelacht“, als er den Bericht des Staatsanwalts gelesen habe, den er

als „literarische Stellungnahme, die Geringschätzung gegenüber seinem Mandanten zum Ausdruck bringt,“ beschrieb. Der Staatsanwalt verklagte Alfantakis auf Schadensersatz, wobei er anführte, dessen Kommentare seien beleidigend und verleumderisch gewesen. Alfantakis wurde vom Athener Berufungsgericht zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 12.000 verurteilt. Alfantakis wandte sich an den EGMR und verwies auf Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Er klagte gegen das gegen ihn verhängte Zivilurteil, das er als einen nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Meinungsfreiheit betrachtete.

Nach Ansicht des EGMR war es unstrittig, dass der Eingriff der griechischen Behörden in Alfantakis Meinungsfreiheit sowohl vom Zivil- als auch vom Strafrecht „gesetzlich vorgeschrieben“ war und den legitimen Zweck des Schutzes des guten Rufes Dritter verfolgte. Der EGMR nahm zur Kenntnis, dass die beleidigenden Kommentare an ein Mitglied der nationalen Rechtsbehörden gerichtet gewesen seien und somit die Gefahr einer negativen Wirkung sowohl auf das berufliche Ansehen der Einzelpersonen als auch auf das öffentliche Vertrauen in die ordnungsgemäße Rechtsprechung geschaffen hätten. Rechtsanwälte seien berechtigt, öffentlich die Rechtsprechung zu kommentieren, müssten aber auch bestimmte Grenzen und Verhaltensregeln beachten. Anstatt jedoch die direkte Bedeutung des vom Antragsteller geäußerten Satzes zu prüfen, hätten sich die griechischen Gerichte auf ihre eigene Auslegung dessen, was der Satz impliziert haben könnte, gestützt. Dadurch seien die nationalen Gerichte von besonders subjektiven Überlegungen ausgegangen und hätten dem Antragsteller potenziell Absichten unterstellt, die dieser tatsächlich nicht gehabt habe. Auch hätten die griechischen Gerichte nicht zwischen Fakten und Werturteilen unterschieden und lediglich die Wirkung festgestellt, die durch die beiden Äußerungen „als ich das las, habe ich gelacht“ und „literarische Stellungnahme“ hervorgerufen wurde. Die griechischen Gerichte hätten zudem die ausführliche Medienberichterstattung zu dem Fall ignoriert, in deren Zusammenhang der Auftritt von Alfantakis in den Fernsehnachrichten eher die Absicht bekundete, die Argumente seines Mandanten öffentlich zu verteidigen als den Wunsch, den Charakter des Staatsanwalts herabzuwürdigen. Schließlich hätten sie nicht berücksichtigt, dass die Kommentare live ausgestrahlt worden waren und daher nicht umformuliert werden konnten. Der EGMR kam zu dem Schluss, der Zivilspruch gegen Alfantakis zur Zahlung von Schadensersatz sei nicht durch ausreichende und stichhaltige Argumente gestützt und stelle somit kein „zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis“ dar. Folglich lag ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor. Der EGMR sprach Alfantakis EUR 12.939 als Schadensersatz zu.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Alfantakis gegen Griechenland, Antrag Nr. 49330/0 vom 11. Februar 2010  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12301>

IRIS 2010-4/2

### **III. Berichterstattung über Gerichts- und Strafermittlungsverfahren**

#### **Flinkkilä u. a. und vier verbundene Rechtssachen gegen Finnland**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist in fünf Urteilen vom 6. April 2010 zu dem Schluss gelangt, dass Finnland das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung verletzt hat, indem es das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu hoch bewertet hat. In allen fünf Fällen befand der EGMR, dass die strafrechtliche Verurteilung der Journalisten und Chefredakteure und die Verurteilung zur Zahlung eines Schadensersatzes wegen der Preisgabe der Identität der Partnerin einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens als unzulässigen Eingriff in das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung zu werten seien, ein Recht, das durch Art. 10 EMRK garantiert wird.

Bei den Beschwerdeführern handelte es sich in allen fünf Fällen um Journalisten, Chefredakteure und Zeitungsverlage, die 1997 insgesamt neun Zeitungs- beziehungsweise Zeitschriftenartikel zu A., damals der staatliche Schlichter in Finnland, und zu B., seiner Partnerin, veröffentlicht hatten. In den Artikeln ging es in erster Linie um die privaten und beruflichen Folgen eines Vorfalls, in den A. im Jahr 1996 verwickelt war. Über diesen Vorfall hatten die finnischen Medien bereits vorher ausführlich berichtet, und in diesem Zusammenhang war auch die Identität von B. enthüllt worden. Dieser Vorfall trug sich folgendermaßen zu: A. und B. betreten spät nachts das Haus von A., als die Ehefrau von A. sich im Haus befand. Es kam zu einer tätlichen Auseinandersetzung, in deren Folge B. zu einer Geldstrafe und A. zu einer Haftstrafe mit Bewährung verurteilt wurde. Einige Wochen später befassten sich eine Zeitung und mehrere Zeitschriften erneut mit dem Vorfall und der Rechtssache, diesmal ausführlicher und mit mehr Hintergrundinformationen, Interviews und Kommentaren. In allen Artikeln wurde B. namentlich genannt, außerdem berichteten die Zeitungen über ihr Alter, nannten Arbeitsplatz, enthüllten Einzelheiten über ihre Familienverhältnisse und ihre Beziehung zu A. und veröffentlichten ein Foto von ihr.

Daraufhin verklagten A. und B. die Journalisten wegen ihrer Berichterstattung über den Vorfall und die Begleitumstände. In den anschließenden Gerichtsverfahren wurden die Journalisten und Verlage zu Geldstrafen verurteilt. Außerdem mussten sie eine Entschädigung für den Eingriff in das Privatleben von B. zahlen. Die finnischen Gerichte argumentierten, dass B. keine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens sei und dass die Tatsache, dass sie zufällig die Freundin einer bekannten Persönlichkeit war, kein ausreichender Grund sei, ihre Identität in der Öffentlichkeit zu enthüllen. Außerdem rechtfertigte die Tatsache, dass ihre Identität bereits vorher in den Medien enthüllt worden war, nicht das nachfolgende Eindringen in ihr Privatleben. Die Gerichte fanden weiter, dass die bloße Verbreitung von Informationen über das Privatleben einer Person bereits ausreiche, um ihr Schaden zuzufügen. Aus diesem Grund sei die Tatsache, dass die Kläger nicht die Absicht hatten, B. Schaden zuzufügen, irrelevant. Die finnischen Gerichte gelangten zu dem Schluss, dass die Journalisten und die Medien kein Recht hatten, Fakten über das Privatleben von B. zu enthüllen oder ihr Foto zu veröffentlichen.

Die Journalisten, Chefredakteure und Verlage klagten vor dem EGMR wegen Verstoßes gegen Art. 10 EMRK und wegen der hohen Schadensersatzforderungen. Der EGMR hatte sich bereits in früheren Fällen mit Bestimmungen des finnischen Strafgesetzbuchs befasst und dabei festgestellt, dass diese eindeutig waren: Die Verbreitung von Informationen, Unterstellungen oder die Veröffentlichung eines Fotos, das eine andere Person in einer Szene aus dem Privatleben zeigt und dieser Person Schaden zufügen könnte, werden als Eindringen in das Privatleben gewertet. Unmissverständlich war das Strafgesetzbuch auch hinsichtlich der Ausnahmen von dieser Bestimmung: Personen, die ein öffentliches Amt oder eine öffentliche Funktion bekleiden, im Berufsleben, in einer politischen Aktivität oder einer anderen vergleichbaren Tätigkeit. Obwohl das Gesetz keine präzise Definition des Begriffs „Privatleben“ enthält, hätten die Journalisten, wenn sie sich über die Tragweite dieser Bestimmung nicht im Klaren waren, sich entweder informieren müssen oder aber auf die Enthüllung der Identität von B. verzichten müssen. Darüber hinaus handelte es sich bei den Klägern um professionelle Journalisten, und diese könnten nicht behaupten, dass ihnen die Reichweite dieser Bestimmung nicht klar gewesen sei, zumal die finnischen Leitlinien für Journalisten und die Verfahren des Medienrats sehr viel strengere Regeln als das Strafgesetzbuch enthalten, auch wenn diese nicht bindend sind.

Auf der anderen Seite gab es jedoch weder Anhaltspunkte für Unterstellungen oder eine sachlich falsche Darstellung noch böse Absicht vonseiten der Beschwerdeführer. Ebenso wenig gab es einen Verdacht, dass die Journalisten sich ihre Informationen über B. auf illegale Weise beschafft hatten. Es war zwar klar, dass B. keine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens war, aber sie war in einen Vorfall mit einer bekannten öffentlichen Person verwickelt, zu der sie in einer engen Beziehung stand. Daher konnte B. nach Auffassung des EGMR durchaus als eine Person angesehen werden, die sich in die Öffentlichkeit begeben hat. Außerdem war die Enthüllung der Identität von B. von eindeutigem öffentlichem Interesse in Anbetracht des Verhaltens von A. und der Frage, ob er in seiner Funktion als hoher staatlicher Beamter noch tragbar war. Über den Vorfall war nicht nur in den finnischen Printmedien ausführlich berichtet worden. Auch das Fernsehen hatte in einer Sendung darüber berichtet, die zur Primetime in ganz Finnland ausgestrahlt worden war. Die Beschwerdeführer hatten also den Namen nicht als erste enthüllt. Selbst wenn der Vorfall

aufgebauscht wurde, um den Verkauf der Blätter anzukurbeln, so konnte diese Tatsache allein nicht die Verurteilung wegen Eindringen in das Privatleben rechtfertigen. In Bezug auf die relativ hohen Geldstrafen, zu denen die Beschwerdeführer in Finnland verurteilt worden waren, befand der EGMR, dass B. bereits eine ziemlich hohe Entschädigung von dem Fernsehsender erhalten habe, der ihr Privatleben in die Öffentlichkeit gebracht hatte. Ähnliche Entschädigungen habe sie auch noch von anderen Medien erhalten, die andere Artikel in Zeitschriften veröffentlicht hatten. Angesichts der schwerwiegenden Folgen für die Beschwerdeführer gelangte der EGMR zu dem Schluss, dass in allen fünf Fällen Art. 10 EMRK verletzt worden sei.

Auf der Grundlage von Art. 41 EMRK (Gerechte Entschädigung) entschied der Gerichtshof, dass Finnland die Geldstrafen der Beschwerdeführer zahlen musste. Diese lagen zwischen EUR 12.000 und 39.000 für Schäden materieller Art, zwischen EUR 2.000 und 5.000 für ideelle Schäden und zwischen EUR 3.000 und 5.000 für die Gerichtskosten und Ausgaben.

→ Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Kammer):

- Rechtssache Flinkkilä u. a. gegen Finnland, Beschwerde Nr. 25576/04 vom 6. April 2010  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12420>
- Rechtssache Jokitaipale u. a. gegen Finnland, Beschwerde Nr. 43349/05 vom 6. April 2010  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12421>
- Rechtssache Ittalahti und Karhuvaara gegen Finnland, Beschwerde Nr. 6372/06 vom 6. April 2010  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12422>
- Rechtssache Soila gegen Finnland, Beschwerde Nr. 6806/06 vom 6. April 2010  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12423>
- Rechtssache Tuomela u. a. gegen Finnland, Beschwerde Nr. 25711/04 vom 6. April 2010  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12424>

IRIS 2010-5/2

## Rechtssache Laranjeira Marques da Silva gegen Portugal

In einem seiner ersten Urteile von 2010 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) klar, wie sich die Berichterstattung über Gerichtsverfahren und Verbrechen auf das Recht auf freie Meinungsäußerung stützen kann, das durch Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK) und Grundfreiheiten garantiert wird. Die Verurteilung von Journalisten oder Verlegern für Verstöße gegen die Geheimhaltung strafrechtlicher Ermittlungen oder wegen Beleidigung eines Politikers kann nur gerechtfertigt sein, wenn es in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, und dann nur unter sehr strengen Bedingungen. Der Antragsteller in diesem Fall, António José Laranjeira Marques da Silva, war zur fraglichen Zeit Herausgeber der regionalen Wochenzeitung Notícias de Leiria. Im Jahr 2000 schrieb er zwei Artikel über Strafverfahren gegen J., einen in der Region bekannten Arzt und Politiker, wegen sexueller Nötigung einer Patientin. In einer redaktionellen Anmerkung rief er Leser dazu auf, weitere Zeugenaussagen zu möglichen anderen Vorfällen ähnlicher Natur zu machen, in die J. verwickelt gewesen sei. Kurze Zeit später wurde Laranjeira Marques da Silva wegen Verstoßes gegen das *segredo de justiça* (Justizgeheimnis) und wegen Verleumdung von J. angeklagt. Das Bezirksgericht Leiria entschied 2004, dass Laranjeira Marques da Silva seine Verantwortlichkeiten als Journalist überschritten und weitverbreiteten Argwohn gegenüber J. ausgelöst habe, indem er ihm ungerechtfertigterweise ähnliche Taten mit weiteren Opfern unterstellt habe. Er wurde des Verstoßes gegen das *segredo de justiça* und der Verleumdung für schuldig befunden. Er wurde zu einer innerhalb von 500 Tagen zahlbaren täglichen Strafe und zur Zahlung von EUR 5000 Schadensersatz an J. verurteilt. Der

Antragsteller legte Revision gegen seine Verurteilung bezüglich des *segredo de justiça* ein, da er rechtmäßigen Zugang zu den fraglichen Informationen gehabt habe. In der Frage der Verleumdung wandte er ein, er habe lediglich von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht, seine Artikel basierten auf Fakten und beträfen zudem ein Thema von allgemeinem Interesse. Das Berufungsgericht wies seinen Revisionsantrag im Jahr 2005 ab. Eine Verfassungsbeschwerde und später ein außerordentlicher Antrag auf Harmonisierung der Rechtsprechung beim Obersten Gerichtshof waren ebenfalls erfolglos. In Straßburg klagte Laranjeira Marques da Silva hauptsächlich dagegen, dass seine Verurteilung gegen sein Recht auf freie Meinungsäußerung verstoße.

Bezüglich der Verurteilung des Antragstellers für den Verstoß gegen das *segredo de justiça* war der EGMR der Auffassung, der Eingriff der portugiesischen Behörden in seine freie Meinungsäußerung sei „vom Gesetz vorgeschrieben“ gewesen und habe dem rechtmäßigen Ziel gedient, die angemessene Rechtspflege und den guten Ruf anderer zu schützen. Der EGMR wies jedoch darauf hin, dass weder die Sicherung der Ermittlungen noch der Schutz des guten Rufs anderer über dem Interesse der Öffentlichkeit stehen kann, über bestimmte Strafverfahren gegen Politiker informiert zu werden. Er betonte, es gebe in diesem Fall keinen Beleg für negative Auswirkungen auf die Ermittlungen, da diese bereits abgeschlossen gewesen seien, als der erste Artikel erschien. Die Veröffentlichung der Artikel verstoße nicht gegen das Prinzip der Unschuldsvermutung, da der Fall von J. in den Händen von Berufsrichtern liege. Außerdem gebe es keine Hinweise darauf, dass die Verurteilung von Laranjeira Marques da Silva zum Schutz des guten Rufs anderer beigetragen hat. Der EGMR war einmütig der Auffassung, dass der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung des Antragstellers unverhältnismäßig gewesen sei und daher einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK darstelle.

Bezüglich der Verurteilung wegen Verleumdung erkannte der EGMR an, dass die strittigen Artikel sich mit Themen von allgemeinem Interesse befassten, da die Öffentlichkeit das Recht habe, über Ermittlungen gegen Politiker informiert zu werden, auch wenn die Ermittlungen auf den ersten Blick nicht mit ihrer politischen Tätigkeit zusammenhängen. Außerdem könnten die Angelegenheiten vor Gericht jederzeit in der Presse und von der Öffentlichkeit diskutiert werden. Zur Art der zwei Artikel wies der EGMR darauf hin, dass Laranjeira Marques da Silva trotz seiner kritischen Haltung gegenüber dem Angeklagten einfach Informationen über die fraglichen Strafverfahren weitergegeben habe. Der EGMR merkte an, es sei weder seine Aufgabe noch die der nationalen Gerichte, in der Frage, welche Techniken der Berichterstattung über Gerichtsverfahren anzuwenden seien, die Sichtweise der Presse durch die eigene zu ersetzen. Zu der redaktionellen Anmerkung vertrat der EGMR die Auffassung, sie habe trotz eines Satzes, der eher als Werturteil zu betrachten sei, im allgemeineren Kontext der Medienberichterstattung über den Fall eine ausreichend Faktenbasis. Die Gründe der innerstaatlichen Gerichte für die Verurteilung von Laranjeira Marques da Silva seien zwar relevant gewesen, doch die Behörden hätten nicht genügend Gründe genannt, die die Notwendigkeit eines Eingriffs in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung rechtfertigen würden. Des Weiteren erklärte der EGMR, die dem Antragsteller auferlegten Strafen seien überhöht gewesen und dazu geeignet, vor der Ausübung der Medienfreiheit abzuschrecken. Das Gericht entschied daher mit fünf zu zwei Stimmen, dass die Verurteilung wegen Verleumdung keiner dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entspreche und einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK darstelle.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Laranjeira Marques da Silva gegen Portugal, Antrag Nr. 16983/06 vom 19. Januar 2010  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12237>

IRIS 2010-3/1

## IV. Schutz journalistischer Quellen

### Rechtssache *Financial Times u. a. gegen VK*

Vor acht Jahren hatten britische Gerichte in der Rechtssache *Interbrew S.A. gegen Financial Times u. a.* zugunsten eines Antrags auf Herausgabe von Unterlagen entschieden. In dem Fall ging es um eine Klage auf Herausgabe von zugespielten und (anscheinend) teilweise gefälschten Unterlagen über eine beabsichtigte Übernahme von SAB (South African Breweries) durch Interbrew (jetzt Anheuser Bush InBev NV) gegen vier Zeitungen (*Financial Times*, *The Times*, *The Guardian* und *The Independent*) und die Nachrichtenagentur Reuters. In seinem Urteil vom 15. Dezember 2009 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR; Vierte Sektion) zum dem Schluss, dass diese Herausgabeverfügung einen Verstoß gegen die nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützten Meinungs- und Informationsfreiheit, welche die Pressefreiheit und das Recht auf Schutz journalistischer Quellen einschließe, darstelle.

Die britischen Medien hatten auf der Grundlage von Informationen, die ihnen durch eine unbekannt Person zugespielt wurden, und nach weitergehenden journalistischen Recherchen berichtet, dass Interbrew ein Übernahmeangebot an SAB vorbereite. Die Medienberichte führten zu eindeutigen Auswirkungen an der Börse, wo die Kurse der Aktien von Interbrew fielen, während der Kurs der SAB-Aktie stieg und die Menge der gehandelten SAB-Papiere deutlich zunahm. Auf Antrag von Interbrew ordnete das Gericht (*High Court*) am 19. Dezember 2001 die Herausgabe der Unterlagen nach dem sogenannten *Norwich-Pharmaceutical*-Prinzip an. Dieser Grundsatz besagt, dass eine Person, die unschuldig in ein Vergehen anderer verwickelt wird und dadurch das schuldhaft Verhalten begünstigt, verpflichtet ist, der Person, die durch das Fehlverhalten geschädigt wurde, zu helfen, indem sie dieser sämtliche Informationen zur Verfügung stellt und die Identität des schuldhaft Handelnden offenlegt. An die vier Zeitungen und die Nachrichtenagentur erging die Weisung, die Unterlagen, die sie von unbekannt erhalten hatten, nicht zu verändern, unkenntlich zu machen, zu beseitigen oder auf andere Art damit zu verfahren und die Unterlagen innerhalb von 24 Stunden dem Rechtsanwalt von Interbrew zu übergeben. Die Zeitungen und Reuters legten Rechtsmittel ein, doch das Berufungsgericht bestätigte den Herausgabebeschluss. Im Urteil des Londoner Gerichts ist ausgeführt, dass in diesem Fall die Absicht des Informanten von wesentlicher Bedeutung sei: „Der Informant war auf jeden Fall bösgläubig und er handelte in Schädigungsabsicht - entweder aus Gewinnstreben oder aus Bosheit -, weil es ihn darum ging, entweder die Anleger oder Interbrew - oder beide - zu schädigen.“ Das öffentliche Interesse am Schutz derartiger Quellen könne nicht höher bewertet werden als das öffentliche Interesse an einem von Interbrew angestrebten gerichtlichen Verfahren gegen den Informanten. Weiter wurde darauf verwiesen, dass es „kein öffentliches Interesse an der Verbreitung von Unwahrheiten“ gebe, nachdem für das Gericht feststand, dass die von unbekannt den Medien zugespielten Unterlagen teilweise unwahre Angaben enthielten. Das Berufungsgericht stellte fest: „Zwar kann von Zeitungen nicht erwartet werden, dass sie für die Glaubwürdigkeit ihrer sämtlichen Berichte bürgen, doch müssen die Zeitungen hinnehmen, dass das öffentliche Interesse am Schutz der Identität eines Informanten, der Fehlinformationen verbreitet, nicht unbedingt groß ist.“ Somit lehnte das Berufungsgericht den Einspruch ab. Nachdem dann am 9. Juli 2002 das Oberhaus (*House of Lords*) der von den Zeitungen beantragten Revision nicht stattgab, verlangte Interbrew, dass sich die Zeitungen und Reuters an die gerichtliche Verfügung halten und die Unterlagen herausgeben. Die Zeitungen und Reuters hielten sich jedoch weiter nicht an den Beschluss und wandten sich unter Berufung auf Verstoß gegen Art. 10 EMRK an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Der EGMR gelangte zur Auffassung, dass die britischen Gerichte im Fall *Interbrew* in der Tat Aspekte des Schutzes journalistischer Quellen vernachlässigt haben, indem sie den Argumenten zugunsten einer Offenlegung journalistischer Quellen zu viel Bedeutung beimaßen. Der EGMR stellte fest, dass der Herausgabebeschluss im Fall *Interbrew* den Gesetzen entspreche (*Norwich Pharmaceutical* und *Section 10 des Contempt of Court Act 1981*) und das Ziel habe, die Rechte anderer Personen zu schützen und die Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern - beides durchaus legitim. Doch der EGMR war der Auffassung, dass eine Herausgabeverfügung in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei. Zunächst erinnert der EGMR allgemein daran, dass die Meinungsfreiheit einen der wesentlichen Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft darstelle und dass deshalb der

Schutz der Presse von besonderer Bedeutung sei. „Der Schutz journalistischer Quellen ist einer der grundlegenden Voraussetzungen für die Pressefreiheit. Ohne einen solchen Schutz könnten Informanten davon abgehalten werden, die Presse bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Belange allgemeinen Interesses zu unterstützen. Als Folge davon kann die lebenswichtige Rolle der Presse als „öffentlicher Aufpasser“ unterlaufen sowie die Fähigkeit der Presse, genau und verlässlich zu berichten, negativ beeinflusst werden“ (Abs. 59). Weiter haben nach Meinung des EGMR Herausgabeverfügungen im Zusammenhang mit journalistischen Quellen nicht nur negative Folgen für die fragliche Kontaktperson, deren Identität bekannt werden könne, sondern auch für die Zeitung, gegen die sich die Verfügung richte - deren Ruf könne bei zukünftigen, potenziellen Informanten durch eine Herausgabe Schaden nehmen - und auch für Mitglieder der Öffentlichkeit, die ein Interesse an Informationen aus anonymen Quellen haben und gleichzeitig selbst als mögliche Informationsquelle infrage kommen. Der EGMR räumte ein, dass es zutreffend sein könne, dass die öffentliche Wahrnehmung des Grundsatzes der Nichtoffenlegung von Quellen nicht wirklich Schaden nehme, wenn es sich um Umstände handele, bei denen eindeutig feststehe, dass der Informant bösgläubig sei, mit Schadensabsicht handele und bewusst falsche Informationen verbreite. Doch der EGMR wies auch darauf hin, dass in Fällen, in denen keine zwingenden Gründe vorliegen, die innerstaatlichen Gerichte eingehend prüfen sollten, ob diese Faktoren im Einzelfall gegeben seien. Der EGMR machte insbesondere deutlich, dass „das Verhalten des Informanten nie den Ausschlag geben darf, wenn es um eine Herausgabeverfügungsentscheidung geht, sondern dies sei bei der Abwägung nach Art. 10 Abs. 2 lediglich als ein - obgleich wichtiger - Faktor zu berücksichtigen“ (Abs. 63).

Auf den Fall *Interbrew* übertragen kommt der EGMR zum Ergebnis, dass die britischen Gerichte der Tatsache, dass die zugespielten Unterlagen angeblich gefälscht waren und der Informant bösgläubig (*mala fide*) handelte, zu viel Bedeutung beigemessen hat. Der Gerichtshof räumt zwar ein, dass es Umstände geben könne, in denen die Schädigungsabsicht des Informanten an sich bereits einen wichtigen und hinreichenden Grund für eine Herausgabeverfügung darstelle, doch in den Verfahren gegen die vier Zeitungen und Reuters sei nicht eindeutig geklärt worden, aus welchen Beweggründen der unbekannt Informant gehandelt habe. Im vorliegenden Fall maß der EGMR deshalb den vermutlichen Beweggründen des Unbekannten keine größere Bedeutung zu, sondern legte den Schwerpunkt eindeutig auf das öffentliche Interesse am Schutz journalistischer Quellen. Der Gerichtshof gelangte so zu der Auffassung, dass das Interesse von *Interbrew* an einem Verfahren gegen unbekannt, um in Zukunft Schäden aufgrund der Verbreitung vertraulicher Informationen zu vermeiden und um Schadensersatz für den in der Vergangenheit erlittenen Vertrauensbruch zu erhalten, auch bei kumulativer Betrachtung nicht höher zu bewerten sei als das öffentliche Interesse am Schutz journalistischer Quellen. Die Verfügung des Gerichts, den fraglichen Bericht offenzulegen, wurde als Verstoß gegen Art. 10 EMRK gewertet. Das Urteil des EGMR erging einstimmig, obgleich der Gerichtshof sieben Jahre benötigte, um in der Sache zu einer Entscheidung zu kommen.

- Urteil des EGMR (Vierte Sektion), *Financial Times gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde 821/03 vom 15. Dezember 2009  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12221>

IRIS 2010-2/1

## V. Präventive Publikationsverbote

### Rechtssache Ürper u. a. gegen die Türkei

In der Rechtssache Ürper u. a. gegen die Türkei verurteilt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden das gegen vier Zeitungen verhängte Veröffentlichungsverbot. Die Beschwerdeführer Ülkede Özgür Gündem, Gündem, Güncel und Gerçek Demokrasi waren zum fraglichen Zeitpunkt bei vier in der Türkei erscheinenden Zeitungen als Verleger, Geschäftsführer, Herausgeber, Chefredakteure und Journalisten tätig. Als Reaktion auf die Veröffentlichung verschiedener Berichte und Meldungen wurde das Erscheinen sämtlicher vier Zeitungen nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus (Gesetz Nr. 3713) durch verschiedene Kammern des Istanbuler Schwurgerichts im Zeitraum zwischen dem 16. November 2006 und dem 25. Oktober 2007 für die Dauer von zwei bis vier Wochen mehrfach ausgesetzt. Die beanstandeten Veröffentlichungen wurden als Propaganda der Terrororganisation PKK/KONGRA-GEL und als Zustimmung zu den von dieser Organisation und deren Mitgliedern begangenen Verbrechen gewertet.

Die Beschwerdeführer machten geltend, dass nach Art. 10 EMRK das gegen ihre Zeitungen verhängte Veröffentlichungs- und Verbreitungsverbot eine unzulässige Einschränkung ihrer Meinungsfreiheit darstelle. Der EGMR weist darauf hin, dass der Wortlaut von Art. 10 EMRK Einschränkungen im Vorfeld einer Veröffentlichung nicht ausschließt. Jedoch sind die Risiken im Zusammenhang mit solchen Einschränkungen sorgfältig zu prüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Presse, denn Nachrichten sind ein verderbliches Gut, und durch eine zeitlich verzögerte Veröffentlichung - auch wenn es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt - können sie ihren gesamten Wert und ihre Bedeutung verlieren. Da im vorliegenden Fall die Pressefreiheit auf dem Spiel stand, hatten die nationalen Behörden nur wenig Ermessensspielraum, um zu beurteilen, ob hier ein „dringender gesellschaftlicher Bedarf“ besteht, die fraglichen Maßnahmen zu ergreifen. Der EGMR war der Auffassung, dass im Gegensatz zu früheren Rechtssachen die zu prüfenden Einschränkungen sich nicht auf bestimmte Arten von Meldungen oder Artikeln bezogen, sondern auf die in der Zukunft liegende Veröffentlichung ganzer Zeitungen, deren Inhalte zum Zeitpunkt der Entscheidungen der nationalen Gerichte nicht bekannt waren. Nach Auffassung des EGMR wird in § 6 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 3713 sowie bei den richterlichen Entscheidungen des vorliegenden Falls von der Annahme ausgegangen, dass die Beschwerdeführer, deren „Schuld“ in einem außergerichtlichen Verfahren festgestellt wurde, von dem sie ausgeschlossen waren, dieselben strafbaren Handlungen in der Zukunft wiederholen würden. Der EGMR war deshalb der Meinung, dass die präventive Wirkung eines zeitweiligen Veröffentlichungsverbots indirekt eine Sanktion gegen die Beschwerdeführer darstellt, um diese davon abzuhalten, ähnliche Artikel oder Meldungen in der Zukunft zu veröffentlichen, und sie bei der Ausübung ihres Berufs zu behindern. Nach Ansicht des EGMR wären weniger drakonische Maßnahmen denkbar gewesen, beispielsweise die Beschlagnahme bestimmter Ausgaben der Zeitungen oder Einschränkungen hinsichtlich der Veröffentlichung bestimmter Artikel. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass die nationalen Gerichte mit einem zeitweiligen, wenn auch kurzen, Veröffentlichungs- und Verbreitungsverbot für die vier Zeitungen den hier bestehenden schmalen Ermessensspielraum deutlich überschritten haben und dass die wichtige Rolle der Presse als „öffentlicher Aufpasser“ in einer demokratischen Gesellschaft auf eine nicht gerechtfertigte Weise eingeschränkt wurde. Die Maßnahme, die Veröffentlichung von ganzen Zeitungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 3713 zu verbieten, geht weit über die in einer demokratischen Gesellschaft „notwendigen“ Einschränkungen hinaus und kommt der Zensur gleich. Damit liegt eine Verletzung von Art. 10 EMRK vor.

- Urteil des EGMR (Zweite Sektion), Rechtsfall Ürper u. a. gegen die Türkei, Beschwerde 14526/07, 14747/07, 15022/07, 15737/07, 36137/07, 47245/07, 50371/07, 50372/07 und 54637/07 vom 20. Oktober 2009  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12168>



# Plenarbeschluss Nr. 16 des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien

*vom 15. Juni 2010*

(in der Fassung des Plenarbeschlusses Nr. 21 des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 16. September 2010)

Gemäß Artikel 29 der Verfassung der Russischen Föderation hat jeder das Recht, Informationen auf jede rechtmäßige Art und Weise zu beschaffen, zu empfangen, weiterzugeben, zu produzieren und zu verbreiten. Niemand darf gezwungen werden, seine Ansichten und Überzeugungen zu äußern oder sich von ihnen loszusagen. Jedem ist die Freiheit des Gedankens und des Wortes sowie die Freiheit der Masseninformation garantiert. Zensur ist verboten.

In Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat jeder Mensch das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Dieses Recht beinhaltet die Freiheit, seine Meinung zu vertreten, und die Freiheit, Informationen und Ideen ohne jegliche Einmischung seitens staatlicher Stellen und unabhängig von Staatsgrenzen zu empfangen und zu verbreiten.

Die freie Äußerung von Meinungen und Überzeugungen sowie die Masseninformativfreiheit sind die Entwicklungsgrundlagen einer modernen Gesellschaft und eines demokratischen Staates.

Gleichzeitig kann die Wahrnehmung der genannten Rechte und Freiheiten mit bestimmten Beschränkungen verknüpft sein, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind.

Die Verfassung der Russischen Föderation verbietet Propaganda und Agitation, die Hass und Feindschaft aus sozialen, rassischen, nationalen oder religiösen Gründen schüren, sowie Propaganda sozialer, rassischer, nationaler, religiöser oder sprachlicher Überlegenheit (Art. 29). Aufgrund des Gesetzes der Russischen Föderation *Zur Regulierung der Massenmedien* ist Missbrauch der Masseninformativfreiheit verboten.

Bei der Anwendung des Rechts zu Fragen der Redefreiheit und der Masseninformativfreiheit müssen die Gerichte ein Gleichgewicht zwischen den Rechten und Freiheiten, die durch Art. 29 der Verfassung der Russischen Föderation garantiert werden, auf der einen Seite und sonstigen Menschen- und Bürgerrechten und -freiheiten sowie Werten, die durch die Verfassung der Russischen Föderation geschützt sind, auf der anderen Seite wahren.

Um eine korrekte und einheitliche Anwendung der Gesetzgebung zur Masseninformativfreiheit und eine Regelung von Fragen, die bei den Gerichten bei der Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien auftreten, zu gewährleisten,

beschließt das Plenum des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation, geleitet von Art. 126 der Verfassung der Russischen Föderation, den Gerichten folgende Erläuterungen zu geben:

1. Die rechtliche Regulierung von Verhältnissen in Bezug auf die Redefreiheit und die Masseninformativfreiheit erfolgt aufgrund von Föderationsgesetzen, unter anderem der *Gesetze zur Regulierung der Massenmedien, über den Zugang zu Informationen über die Tätigkeit von staatlichen Organen und Organen der kommunalen Selbstverwaltung, über den Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation, über die Garantien der Gleichheit parlamentarischer Parteien bei der Berichterstattung über ihre Tätigkeit durch staatliche öffentlich zugängliche Fernsehsender und Hörfunksender, über die Regeln für die Berichterstattung über die Tätigkeit staatlicher Organe in staatlichen Massenmedien, über die Werbung, über den Ausnahmezustand, über den Kriegszustand, über die Terrorismusbekämpfung, über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten, über die grundlegenden Wahlrechtsgarantien und das Recht der Bürger der Russischen Föderation auf Teilnahme an Referenden, über Referenden der Russischen Föderation, über die Wahlen des Präsidenten der Russischen Föderation, über die Wahlen der Abgeordneten der Staatsduma der Föderationsversammlung der Russischen Föderation* sowie von weiteren normativen Rechtsakten, die ordnungsgemäß verabschiedet werden.

\*

2. Zu den internationalen Rechtsakten, die Fragen der Redefreiheit und der Masseninformativfreiheit regeln und für die Russische Föderation aufgrund von Art. 15 Abs. 4 der Verfassung der Russischen Föderation verbindlich sind, gehören insbesondere der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Konvention der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten über die Rechte und Grundfreiheiten der Menschen.

\*

3. Bei der Prüfung von Rechtsfällen, die mit der Tätigkeit von Massenmedien in Verbindung stehen, ist zu berücksichtigen, dass die Wahrnehmung der freien Meinungsäußerung und der Masseninformativfreiheit besondere Verpflichtungen und eine besondere Verantwortung mit sich bringt und mit Beschränkungen verbunden sein kann, die gesetzlich festgelegt und in einer demokratischen Gesellschaft zur Achtung der Rechte und des guten Rufes Dritter, zum Schutz der staatlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, zur Verhinderung von Aufruhr und Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und der Moral, zur Verhinderung der Offenlegung vertraulicher Informationen sowie zur Gewährleistung der Autorität und Unvoreingenommenheit der Justiz notwendig sein können (Art. 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 19 Abs. 3 und Art. 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Art. 10 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 29 und 55 der Verfassung der Russischen Föderation).

Die Bestimmungen aus Art. 55 Abs. 3 der Verfassung der Russischen Föderation sehen vor, dass die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers durch ein Föderationsgesetz nur insoweit eingeschränkt werden dürfen, wie es zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und legitimen Interessen Dritter sowie der Gewährleistung der Landesverteidigung und der staatlichen Sicherheit erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung dessen müssen die Gerichte bei einer Prüfung der Frage, ob Einschränkungen in Bezug auf Personen, die mit der Produktion und Verbreitung von Masseninformativinformationen befasst sind, vorliegen, sowie bei der Entscheidung der Frage, solche Personen zur Verantwortung zu ziehen, feststellen, ob diese Einschränkungen durch ein Föderationsgesetz festgelegt wurden.

\*

4. Bei der Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* müssen die Gerichte die seit Inkrafttreten dieses Gesetzes (8. Februar 1992) ergangenen

Änderungen im Recht der Russischen Föderation berücksichtigen, insbesondere die Anerkennung und Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in der Russischen Föderation, die eine eigenständige Lösung von Fragen lokaler Bedeutung durch die Bevölkerung gewährleistet, und deren Organe nicht zum System der Organe der Staatsmacht gehören (Art. 12 Art. 130 Abs. 1 der Verfassung der Russischen Föderation, Art. 1 des Föderationsgesetzes *über die allgemeinen Organisationsgrundlagen der gesetzgebenden (repräsentativen) und ausführenden Organe der Staatsmacht der Subjekte der Russischen Föderation*, Art. 1 des Föderationsgesetzes *über die allgemeinen Organisationsgrundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in der Russischen Föderation*).

Daher sind die Bestimmungen des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien*, in denen auf staatliche Organe verwiesen wird (zum Beispiel Art. 3 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 18 Abs. 4, Art. 19 Abs. 5, Art. 25 Abs. 1, Art. 35 Abs. 2, Art. 47 Abs. 1, Art. 56, Art. 57 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3), so zu verstehen, dass sie sich nicht nur auf Organe der Staatsmacht oder sonstige staatliche Organe, sondern auch auf Organe der kommunalen Selbstverwaltung beziehen.

Bei der Anwendung von Art. 57 Abs. 1, Ziff. 4 des genannten Gesetzes müssen die Gerichte insbesondere berücksichtigen, dass diese Normen die wörtliche Wiedergabe von Auszügen aus Reden von Mitgliedern gewählter Organe der Staatsmacht und der kommunalen Selbstverwaltung betreffen.

\*

5. Gemäß den Bestimmungen des Art. 2 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* ist eine periodische Verbreitung von Masseninformationen die mindestens jährliche Verbreitung der gesamten Mitteilungen und Materialien, die für eine unbegrenzte Zahl von Empfängern bestimmt sind. Unter einem Massenmedium ist eine Form der periodischen Verbreitung von Masseninformationen zu verstehen, unter anderem periodisch erscheinende Druckpublikationen sowie Hörfunk- und Fernsehprogramme.

Unter Berücksichtigung dessen kann ein Massenmedium an sich keine Rechte und Pflichten haben und ist dementsprechend keine Verfahrenspartei (Art. 34 der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation – ZPO RF).

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 9 und Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* benötigt eine Redaktion für die Produktion und Herausgabe eines Massenmediums eine staatliche Registrierung des Massenmediums. Eine Ausnahme stellen die in Art. 12 dieses Gesetzes genannten Befreiungstatbestände von der staatlichen Registrierung für Massenmedien dar.

Wird bei der Prüfung eines Rechtsfalls zum Schutz von Bürgerrechten und -freiheiten festgestellt, dass diese Rechte und Freiheiten bei der Verbreitung von Mitteilungen und Materialien in einem Massenmedium verletzt wurden, das unter Verstoß gegen die Anforderungen des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* die staatliche Registrierung nicht durchlaufen hat, ist das Gericht berechtigt, den Beklagten zu verpflichten, auf seine Kosten einen Widerruf zu veröffentlichen oder die Veröffentlichung der Gegendarstellung des Klägers in einem anderen Massenmedium zu bezahlen.

\*

6. Die periodische Verbreitung von Masseninformationen kann über Telekommunikationsnetze (Informations- und Telekommunikationsnetze), darunter auch über das Internet erfolgen. Bei der Bearbeitung von Rechtsfällen zur Verbreitung von Masseninformationen über solche Netze müssen die Gerichte Folgendes beachten

In Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* sind die Vorschriften, die durch dieses Gesetz für Hörfunk- und Fernsehprogramme festgelegt sind, in Bezug auf die periodische Verbreitung von Masseninformationen

über Teletext- und Videotextsysteme sowie andere Telekommunikationsnetze anzuwenden, wenn durch die Gesetze der Russischen Föderation nichts anderes bestimmt ist.

Die Bestimmungen des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* können auf solche Rechtsverhältnisse nur angewendet werden, wenn die Besonderheiten der Informationsverbreitung über solche Netze berücksichtigt werden (zum Beispiel Fehlen eines Medienprodukts, das in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 6 dieses Gesetzes genannt ist, das heißt einer Auflage oder Teilaufgabe einer einzelnen Ausgabe eines periodischen Druckerzeugnisses, einer einzelnen Ausgabe eines Hörfunk- und Fernsehprogramms, einer Auflage oder Teilaufgabe einer Audio- oder Videoaufzeichnung eines Programms). Es ist zu berücksichtigen, dass zu den Mitteilungen und Abbildungen, die den Inhalt einer Internet-Site darstellen, jeder von überall und zu jeder Zeit nach eigenem Ermessen bei Vorhandensein entsprechender Vorrichtungen und der Möglichkeit einer Netzanbindung Zugang haben kann.

Aufgrund von Art. 8, 10 und 11 des genannten Gesetzes ist die staatliche Registrierung eines Massenmediums von der Verbreitung eines Medienprodukts abhängig. Da bei der Verbreitung von Masseninformationen über Websites ein Medienprodukt fehlt, unterliegen nach geltender Gesetzgebung Websites nicht der Pflichtregistrierung als Massenmedium. Dies bedeutet, dass Personen, die Masseninformationen über Websites verbreiten, nicht für die Herstellung oder Verbreitung von Produkten eines nicht registrierten Massenmediums haftbar gemacht werden können.

Personen, die bei der Verbreitung von Masseninformationen über Websites, die nicht als Massenmedien registriert sind, gegen geltendes Recht verstoßen haben, sind gemäß dem Recht der Russischen Föderation strafrechtlich, verwaltungsrechtlich, zivilrechtlich und anderweitig haftbar, ungeachtet der Besonderheiten, die in der Mediengesetzgebung vorgesehen sind.

Gemäß Art. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* beinhaltet die Masseninformationsfreiheit auch das Recht eines jeden Einzelnen, Massenmedien in jeder gesetzlich nicht verbotenen Form zu gründen. Die Einrichtung von Websites und deren Nutzung für die periodische Verbreitung von Masseninformationen ist per Gesetz nicht verboten. Unter Berücksichtigung dessen und auch ausgehend von der in Art. 13 Abs. 1 des genannten Gesetzes festgelegten abschließenden Liste der Gründe für eine Ablehnung der staatlichen Registrierung eines Massenmediums ist die Registrierungsstelle nicht berechtigt, die Registrierung einer Internetseite als Massenmedium zu verweigern, wenn der Gründer den Wunsch äußert, eine solche Registrierung zu erhalten.

Art. 27 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* sieht die verpflichtende Angabe eines Impressums vor. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Informationsverbreitung müssen im Impressum der Website, die als Massenmedium registriert ist, insbesondere die registrierende Stelle und die Registriernummer angegeben sein. Das Fehlen dieser Daten kann als Grund dienen, Personen, die periodische Verbreitung von Masseninformationen über als Massenmedien registrierte Websites betreiben, wegen Verletzung der Veröffentlichungsvorschrift für das Impressum des Massenmediums zur Verantwortung zu ziehen.

Die Einholung einer Sendelizenz ist erforderlich, wenn technische Mittel zur Antennen-, Draht- oder Kabelausstrahlung von Fernsehen und Hörfunk für die Verbreitung eines Medienprodukts verwendet werden (Art. 31 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien*). Da solche technischen Mittel bei der Verbreitung von Masseninformationen über Internetseiten nicht verwendet werden, ist die Einholung einer Sendelizenz durch eine Person, die Masseninformationen über eine Internetseite verbreitet, nicht erforderlich.

Bei der Prüfung von Rechtsfällen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Masseninformationen über Telekommunikationsnetze (unter anderem über Websites) müssen die Gerichte berücksichtigen, dass die Bestimmungen aus Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* nur die Anwendung der Vorschriften auf die Fälle vorsehen, die durch dieses Gesetz in Bezug auf Hörfunk- und Fernsehprogramme festgelegt

sind. Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorschriften für die Verbreitung von Werbung in Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die im Föderationsgesetz *über die Werbung* festgelegt sind, auf Internetseiten nicht anwendbar sind. Gleichzeitig sind die allgemeinen Vorschriften der Verbreitung von Werbung in Massenmedien, die im Föderationsgesetz *über die Werbung* festgelegt sind, auf als Massenmedien registrierte Websites anzuwenden. Dabei sind die Besonderheiten der Verbreitung von Informationen über solche Netze zu berücksichtigen.

\*

7. Im Rahmen der Föderationsgesetze sind keinerlei Beschränkungen in den Vorgehensweisen vorgesehen, die tatsächliche Verbreitung von Informationen über Telekommunikationsnetze (unter anderem über Websites) nachzuweisen. Daher ist bei einer Prüfung der Frage, ob ein solcher Sachverhalt vorliegt, das Gericht aufgrund von Art. 55 und 60 ZPO RF berechtigt, alle Beweismittel anzuerkennen, die im Zivilprozessrecht vorgesehen sind.

Die Zivilprozessordnung der Russischen Föderation und Art. 102 Abs. 2 der Grundlagen des Rechts der Russischen Föderation über das Notariatswesen erlauben nicht, dass ein Notar Beweise zu Rechtsfällen sichert, für die bereits ein Gerichtsverfahren eröffnet wurde. Aufgrund von Art. 102 Abs. 1 der Grundlagen des Rechts der Russischen Föderation über das Notariatswesen können jedoch vor Einleitung eines Zivilverfahrens vor Gericht die für den Rechtsfall erforderlichen Beweise von einem Notar gesichert werden (unter anderem durch Bestätigung des Inhalts der Website zu einem bestimmten Zeitpunkt), wenn es Grund zur Annahme gibt, dass die Vorlage von Beweisen in der Folge unmöglich oder erschwert wird.

In Rechtsfällen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Informationen über Telekommunikationsnetze ist die Möglichkeit der Beweissicherung durch einen Richter nicht ausgeschlossen, da der Umfang der Beweise, die gesichert werden können, gesetzlich nicht beschränkt ist (Art. 64-66 ZPO RF). Über die Notwendigkeit der Beweissicherung wird unter Berücksichtigung der im entsprechenden Antrag gemachten Angaben entschieden, unter anderem Angaben zum Inhalt des zu verhandelnden Rechtsfalls, zu den Beweisen, die zu sichern sind, zu den Umständen, zu deren Bestätigung diese Beweise erforderlich sind, sowie zu den Gründen, die den Antragsteller bewegen haben, die Beweissicherung zu beantragen (Art. 65 Abs. 1 ZPO RF).

In Fällen, die keinen Aufschub dulden, ist das Gericht (der Richter) bei der Vorbereitung von Rechtsfällen zur gerichtlichen Verhandlung sowie bei der Verhandlung eines Rechtsfalls berechtigt, gemäß Art. 150 Abs. 1 Ziff. 10 und Art. 184 ZPO RF eine Inaugenscheinnahme der Beweise vor Ort vorzunehmen (insbesondere die Information in Echtzeit anzuschauen, die in einer bestimmten Quelle des Telekommunikationsnetzes eingestellt ist). Die Inaugenscheinnahme und Untersuchung der Beweise erfolgt nach dem in Art. 58 und 184 ZPO RF festgelegten Verfahren, das heißt mit Benachrichtigung der Verfahrensparteien, mit Niederlegung der Ergebnisse der Inaugenscheinnahme in einem Protokoll, nötigenfalls mit Vorladung von Zeugen, Sachverständigen usw.

Sollten während der Verhandlung des Rechtsfalls Fragen auftreten, die zum Beispiel mit den Besonderheiten des Verbreitungsvorgangs von Informationen über Telekommunikationsnetze zusammenhängen und spezielle Kenntnisse auf diesem Gebiet verlangen, ist der Richter gemäß Art. 79 ZPO RF berechtigt, ein Gutachten zu bestellen.

Erforderlichenfalls kann für Konsultationen, Erklärungen und direkte technische Hilfestellung bei der Inaugenscheinnahme von Beweisen, der Wiedergabe von Aufzeichnungen, Bestellung von Gutachten sowie bei Maßnahmen zur Beweissicherung ein Sachverständiger zum Fall hinzugezogen werden (Art. 188 Abs. 1 ZPO RF).

\*

8. Ausgehend von den Bestimmungen des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* umfasst die Produktion und Verbreitung von Masseninformationen die

Einrichtung eines Massenmediums, die Produktion und Herausgabe eines Massenmediums, die Produktion eines Medienprodukts sowie die Verbreitung dieses Produkts.

Unter Berücksichtigung dessen müssen die Gerichte die Frage, welche Verfahrensparteien an einem Rechtsfall über die Produktion und Verbreitung von Masseninformationen teilnehmen, in Abhängigkeit davon entscheiden, in welchem Stadium der Produktion und Verbreitung der Masseninformationen die strittigen Rechtsverhältnisse entstanden sind, und welche Personen gemäß dem oben genannten Gesetz, der Redaktionssatzung und (oder) der in Übereinstimmung mit Art. 20 und 22 des genannten Gesetzes geschlossenen Verträge berechtigt sind, derartige Tätigkeitsarten auszuüben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* die Möglichkeit zulassen, dass ein und dieselbe Person an unterschiedlichen Etappen der Produktion und Verbreitung von Masseninformationen beteiligt ist. So kann der Gründer eines Massenmediums als Redakteur, Herausgeber und Distributor fungieren, die Redaktion als Gründer des Massenmediums, Herausgeber und Distributor und der Herausgeber als Gründer des Massenmediums, Redakteur und Distributor (Art. 18 Abs. 5, Art. 19 Abs. 4 und Art. 21 Abs. 2 des genannten Gesetzes).

Bei der Klärung von Fragen zum Gründer (den Mitgründern) eines periodischen Druck-erzeugnisses, zu dessen Chefredakteur, zur Adresse der Redaktion, des Herausgebers und der Druckerei ist das Impressum des Massenmediums zu berücksichtigen, das gemäß Art. 27 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* derartige Informationen enthalten muss.

\*

9. Aufgrund der Bestimmungen aus Art. 8, 11 und 18 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* trifft der Gründer (die Mitgründer) die Entscheidung über die Gründung des Massenmediums und nimmt an der Organisation der Redaktionstätigkeit teil (insbesondere durch Genehmigung der Redaktionssatzung und (oder) Abschluss eines Vertrags mit der Redaktion (dem Chefredakteur) des Massenmediums). Ausgehend davon kann bei der Prüfung von Forderungen, die sich aus solchen Rechtsverhältnissen ergeben, der Gründer (die Mitgründer) eines Massenmediums als Verfahrenspartei herangezogen werden.

Gemäß Art. 18 Abs. 2 des genannten Gesetzes ist der Gründer berechtigt, die Redaktion zu verpflichten, in seinem Namen eine Mitteilung oder Material zu veröffentlichen (Erklärung des Gründers). Unter Berücksichtigung dessen ist bei Klagen im Zusammenhang mit der Verbreitung der Erklärung des Gründers der Gründer (die Mitgründer) der richtige Beklagte, bei Fehlen eines Hinweises, dass die Mitteilung oder das Material vom Gründer stammt, ebenfalls die Redaktion des Massenmediums.

Bei einer Liquidation oder Reorganisation der juristischen Person oder Auflösung eines Organs der Staatsmacht, eines sonstigen staatlichen Organs oder eines Organs der kommunalen Selbstverwaltung, die bzw. das Gründer eines Massenmediums ist, kann entsprechend Art. 18 Abs. 4 des Gesetzes der Russischen Föderation *Zur Regulierung der Massenmedien* anstelle des Gründers die Redaktion des Massenmediums als Verfahrenspartei herangezogen werden, wenn durch die Redaktionssatzung nichts anderes vorgesehen ist.

Im Fall des Todes eines Gründers, der eine natürliche Person ist, finden ausgehend von Art. 6 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation ebenfalls die Bestimmungen aus Art. 18 Abs. 4 des genannten Gesetzes Anwendung, und die Redaktion des Massenmediums kann als Verfahrenspartei herangezogen werden, wenn in der Redaktionssatzung keine Person (Personen) angegeben ist (sind), auf die im Fall des Todes des Gründers seine Rechte und Pflichten in Bezug auf dieses Massenmedium übergehen.

\*

10. Bei der Entscheidung von Einsprüchen gegen die Verweigerung der Registrierung eines Massenmediums ist zu berücksichtigen, dass mit Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* eine abschließende Liste der Gründe für eine solche Verweigerung festgelegt ist. Die Registrierung eines Massenmediums darf nicht aus dem Grund verweigert werden, dass dieses Massenmedium aufgrund von Art. 12 des genannten Gesetzes von der staatlichen Registrierung befreit ist (zum Beispiel, wenn der Gründer eines periodischen Druckerzeugnisses, das eine Auflage von unter tausend Exemplaren hat, eine Registrierung dieses Massenmediums wünscht).

Bei der Anwendung der Bestimmungen aus Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des genannten Gesetzes ist Folgendes zu beachten: Die Hauptfunktion der Bezeichnung des Massenmediums ist die Identifizierung des Massenmediums für sein Publikum und für potenzielle Nutzer auf dem Medienmarkt. Daher unterliegt die Bezeichnung des Massenmediums keiner Bewertung hinsichtlich der Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der Realität. Eine Verweigerung der Registrierung eines Massenmediums aufgrund der Nichtübereinstimmung seiner Bezeichnung mit der Realität ist rechtswidrig.

Die Bezeichnung eines Massenmediums kann hinsichtlich der Frage bewertet werden, ob ein Missbrauch der Masseninformationsfreiheit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* vorliegt oder ob dies nicht der Fall ist. So darf die Bezeichnung eines Massenmediums keine Aufrufe zur Ausübung terroristischer Aktivitäten enthalten und keine Pornografie, Gewalt oder Grausamkeit propagieren.

Bei der Entscheidung von Einsprüchen, die sich gegen die Ablehnung der Registrierung eines Massenmediums richten, welche auf der Grundlage des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* erfolgte (wenn von der Registrierungsstelle früher ein Massenmedium mit derselben Bezeichnung und derselben Form der Informationsverbreitung registriert wurde), ist Folgendes zu beachten:

Das Gesetz der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* geht davon aus, dass unter derselben Bezeichnung eines Massenmediums eine Bezeichnung zu verstehen ist, die wörtlich mit der übereinstimmt, die bereits früher registriert wurde. Die Verweigerung der Registrierung aufgrund der Tatsache, dass die Bezeichnung des die Registrierung gerade durchlaufenden Massenmediums der Bezeichnung eines früher registrierten Massenmediums zum Verwechseln ähnlich ist, kann nicht als rechtmäßig anerkannt werden.

Da die Bezeichnung eines Massenmediums hauptsächlich dazu gedacht ist, es von anderen Massenmedien zu unterscheiden, kann die Verwendung von Bezeichnungen, die zum Verwechseln ähnlich sind, die Verbraucher (Publikum) hinsichtlich des Medienprodukts in die Irre führen. In einem solchen Fall werden die Rechte der Personen, die das Recht an der Bezeichnung des Massenmediums haben, in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise geschützt.

Beim Vergleich der Verbreitungsformen von Masseninformationen ist zu berücksichtigen, dass periodische Druckerzeugnisse, Hörfunk-, Fernseh- und Videoprogramme sowie Wochenschauen unterschiedliche Verbreitungsformen der Masseninformationen sind. Gleichzeitig sind Zeitungen, Zeitschriften, Sammelbände, Almanache und Bulletins unterschiedliche Arten ein- und derselben Verbreitungsform der Masseninformationen, nämlich periodische Druckerzeugnisse (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien*).

\*

11. Bei der Entscheidung über die Anerkennung der Nichtigkeit der Registrierungsurkunde eines Massenmediums ist zu beachten, dass eine abschließende Liste von Gründen dafür in Art. 15 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* festgelegt ist. Der in Art. 8 Abs. 5 des Gesetzes angeführte Grund (der Gründer hat die Produktion von Medienprodukten nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Registrierungsurkunde aufgenommen) ist ein Sonderfall einer Begründung, der in Art. 15 Abs. 1 Ziff. 2 dieses Gesetzes vorgesehen ist (das Medium erscheint länger als ein Jahr nicht als Druckversion (wird nicht ausgestrahlt)).

\*

12. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Pkt. 9 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* erfolgen die Produktion und die Herausgabe eines Massenmediums durch die Redaktion des Massenmediums, die eine Organisation, eine Einzelperson oder eine Vereinigung von Einzelpersonen sein kann. Die Redaktion übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage beruflicher Eigenständigkeit aus (Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien*). Unter Berücksichtigung dessen kann die Redaktion des Massenmediums als Verfahrenspartei herangezogen werden, wenn die entstandenen Rechtsverhältnisse mit der Produktion und Herausgabe des Massenmediums im Zusammenhang stehen (unter anderem mit dem Inhalt der verbreiteten Mitteilungen und Materialien). Sollte die Redaktion des Massenmediums weder eine natürliche noch eine juristische Person sein, können der Gründer dieses Massenmediums sowie der Chefredakteur als Verfahrenspartei herangezogen werden.

Da die Einstellung der Tätigkeit des Massenmediums die Nichtigkeit der Registrierungsurkunde und der Redaktionsatzung nach sich zieht (Art. 16 Abs. 6 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien*), berührt der Beschluss über die Einstellung der Tätigkeit des Massenmediums die Rechte und Interessen nicht nur des Gründers (der Mitgründer), sondern auch der Redaktion, die aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des genannten Gesetzes berechtigt ist, ab der Registrierung die Produktion und Herausgabe des Massenmediums zu betreiben. Unter Berücksichtigung dessen werden sowohl der Gründer (die Mitgründer) als auch die Redaktion im Fall der Einstellung der Tätigkeit des Massenmediums als Verfahrenspartei herangezogen.

Bei der Prüfung der Vollmachten der Redaktionsvertreter ist zu beachten, dass der Chefredakteur die Redaktion vor Gericht ohne besondere Ausfertigung von Vollmachten vertritt, da dieses Recht des Chefredakteurs sich auf die Bestimmungen aus Art. 19 Abs. 5 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* gründet. Als Chefredakteur gilt die Person, die der Redaktion vorsteht (ungeachtet der Bezeichnung der Position) und die die endgültige Entscheidung hinsichtlich der Produktion und Herausgabe des Massenmediums trifft (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 9 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien*).

\*

13. Wenn die strittigen Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit der Produktion des Medienprodukts stehen, ist aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Pkt. 12 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* der richtige Beklagte der Verlag, der die Logistik der Produktion dieses Produkts gewährleistet, sowie jede dem Verleger gleichgestellte juristische Person, jeder Einzelunternehmer oder Bürger, für die bzw. den diese Tätigkeit nicht die Haupttätigkeit ist oder nicht als Haupteinkommensquelle dient.

Wenn die geltend gemachten Forderungen die Verbreitung des Medienprodukts betreffen, ist der richtige Beklagte aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Pkt. 13 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* der Distributor, das heißt die Person, die die Verbreitung des Produkts entsprechend einem Vertrag mit der Redaktion oder dem Herausgeber oder auf anderer rechtmäßiger Grundlage betreibt.

Bei Fällen, die sich aus dem Inhalt der verbreiteten Information ergeben, ist weder der Herausgeber noch der Distributor des Medienprodukts der richtige Beklagte, da ausgehend von den Bestimmungen des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* diese Personen nicht berechtigt sind, in die Tätigkeit der Redaktion einzugreifen, die dazu dient den Inhalt der Mitteilungen und Materialien festzulegen.

\*

14. Die Gerichte haben zu beachten, dass es ausgehend vom Inhalt des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* als Zensur gilt, wenn Amtsträger, Organe der Staatsmacht, sonstige staatliche Organen, Organe der kommunalen Selbstverwaltung, Organisationen oder gesellschaftliche Vereinigungen von der Redaktion eines Massenmediums



oder von deren Vertreter (insbesondere vom Chefredakteur und dessen Stellvertreter) verlangen, Mitteilungen und Materialien vorab abzustimmen (außer in Fällen, in denen der Amtsträger Autor oder Interviewter ist), sowie wenn sie die Verbreitung von Mitteilungen und Materialien oder einzelner Teile davon verbieten.

Die Forderung, Mitteilungen oder Materialien vorab abzustimmen, kann rechtmäßig sein, wenn sie vom Chefredakteur als der Person ausgeht, die dafür haftet, dass der Inhalt der verbreiteten Materialien und Mitteilungen den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Rechtmäßigkeit einer solchen Forderung, die vom Gründer des Massenmediums ausgeht, hängt davon ab, ob eine solche Möglichkeit in der Redaktionssatzung oder dem diese ersetzenden Vertrag vorgesehen ist. Liegen derartige Bestimmungen nicht vor, ist jede Einmischung des Gründers in die berufliche Eigenständigkeit der Redaktion und die Rechte des Journalisten rechtswidrig.

Eine direkt an den Journalisten gerichtete Forderung eines Amtsträgers, den Ausgangstext eines mit ihm geführten Interviews (Mitschrift) vorab abzustimmen, kann nicht als Zensur betrachtet werden (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien*). Dabei müssen die Gerichte berücksichtigen, dass die Äußerung einer entsprechenden Forderung das Recht des Interviewten ist; eine Verpflichtung zu einer vorherigen Abstimmung besteht nicht.

Wenn der Autor des Artikels, der Notiz u. ä., die aufgrund des Interviews erstellt wurden, ein Journalist und nicht der Interviewte ist, darf in dem Massenmedium eine redaktionelle Veränderung des Ausgangstexts des Interviews zur Erstellung der oben genannten Materialien vorgenommen werden, wobei der Sinn und die Worte des Interviewten nicht verfälscht werden dürfen.

Ist der Amtsträger selbst Autor des Artikels, der Notiz u. ä., kann eine direkt an die Redaktion oder an den Chefredakteur des Massenmediums gerichtete Forderung nach vorheriger Abstimmung der genannten Materialien nicht als Zensur betrachtet werden, da eine solche Forderung eine Form der Wahrnehmung des in Art. 1266 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation vorgesehenen Rechts des Autors auf Integrität des Werks und Schutz des Werks vor Verfälschung darstellt.

Gemäß Art. 1259 Abs. 6 Ziff. 4 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation sind Mitteilungen über Ereignisse und Tatsachen, die rein informativen Charakter haben (zum Beispiel tagesaktuelle Nachrichten), nicht Gegenstand von Urheberrechten. In Bezug auf solche Mitteilungen sind Forderungen nach einer vorherigen Abstimmung unzulässig, mit Ausnahme von Fällen, die in Föderationsgesetzen niedergelegt sind.

Wenn die Redaktion eines Massenmediums einem Organ der Staatsmacht, einem sonstigen staatlichen Organ, einem Organ der kommunalen Selbstverwaltung, einer Organisation, einer gesellschaftlichen Vereinigung oder einem Amtsträger Materialien und Mitteilungen vorab vorlegt, ist dies kein Akt der Zensur, wenn der Vorschlag, eine Stellungnahme zu dem Material oder der Mitteilung abzugeben, von der Redaktion des Massenmediums (Chefredakteur) ausgeht und zum Ziel hat, die Wahrhaftigkeit der von der Quelle (Autor) erhaltenen Informationen zu überprüfen, zusätzliche Informationen zu sammeln oder einen Kommentar einzuholen.

Keine Zensur sind die schriftliche Verwarnung des Gründers, der Redaktion (des Chefredakteurs) durch bevollmächtigte Organe und Amtsträger im Fall des Missbrauchs der Masseninformationsfreiheit (zum Beispiel gemäß Art. 16 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien*, Art. 8 des Föderationsgesetzes über die *Bekämpfung extremistischer Aktivitäten*) sowie das gerichtliche Verbot für die Produktion und Herausgabe von Massenmedien in Fällen, die in Föderationsgesetzen zur Verhinderung des Missbrauchs der Masseninformationsfreiheit festgelegt sind (zum Beispiel durch Art. 16 und 16<sup>1</sup> des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* und Artikel 11 des Föderationsgesetzes über die *Bekämpfung extremistischer Aktivitäten*).

Die Gerichte müssen berücksichtigen, dass ungeachtet des durch Art. 29 der Verfassung der Russischen Föderation vorgesehenen allgemeinen Zensurverbots die Bestimmungen der Verfassungsartikel 56 und 87 die Möglichkeit zulassen, die Masseninformationsfreiheit als

vorübergehende Maßnahme unter den Bedingungen eines Ausnahme- oder Kriegszustands einzuschränken. In diesen Fällen kann Zensur nach der in den Föderationsgesetzen *über den Ausnahmezustand* und *über den Kriegszustand* festgelegten Ordnung eingeführt und ausgeübt werden.

\*

15. Bei der Prüfung von Rechtsfällen, die die Informationsbeschaffung betreffen, ist zu berücksichtigen, dass der Journalist und die Redaktion die Auswahl des rechtmäßigen Verfahrens zur Informationssuche eigenständig treffen, mit Ausnahme von Fällen, die direkt durch Föderationsgesetze geregelt sind (zum Beispiel Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien*, Art. 12, lit. „б“ des Föderationsverfassungsgesetzes *über den Ausnahmezustand*, Art. 7 Abs. 2 Ziff. 14 des Föderationsverfassungsgesetzes *über den Kriegszustand*).

Eines der rechtmäßigen Verfahren zur Informationssuche über die Tätigkeit von Organen der Staatsmacht, anderen staatlichen Organen, Organen der kommunalen Selbstverwaltung, staatlicher und kommunaler (kommerzieller und nichtkommerzieller) Organisationen sowie gesellschaftlicher Vereinigungen und deren jeweiligen Amtsträger ist eine redaktionelle Anfrage zum Zugang zu entsprechenden Informationen (Art. 39 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien*).

Gegen die Verweigerung und die Verzögerung bei der Bereitstellung der von der Redaktion angefragten Informationen kann gerichtlich Beschwerde (Anfechtung) eingelegt werden (Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien*).

Bei der Anwendung der Bestimmungen aus Art. 38-42 dieses Gesetzes in Fällen der Beschwerde (Anfechtung) gegen die Verweigerung oder die Verzögerung der Bereitstellung von Informationen müssen die Gerichte berücksichtigen, dass Fragen der Bereitstellung von Informationen über die Tätigkeit von Organen, Organisationen und gesellschaftlichen Vereinigungen (auch auf Anfrage von Medienredaktionen) durch andere Föderationsgesetze und normative Rechtsakte geregelt sein können, wenn geltende Gesetzgebung die Möglichkeit der Verabschiedung solcher Akte vorsieht (zum Beispiel, Art. 2 Abs. 2 und 3 des Föderationsgesetzes *über die Gewährleistung des Zugangs zu Informationen über die Tätigkeit von staatlichen Organen und Organen der kommunalen Selbstverwaltung*, Art. 2 Abs. 2 des Föderationsgesetzes *über die Gewährleistung des Zugangs zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation*).

Die Bestimmungen des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* verpflichten die Redaktion eines Massenmediums weder dazu, in der Anfrage anzugeben, zu welchem Zweck die angefragten Angaben erforderlich sind, noch zu begründen, warum es notwendig ist, die angefragten Informationen zu erhalten.

Die Informationsanfrage kann beliebige Aspekte der Tätigkeit des entsprechenden Organs, der Organisation, der gesellschaftlichen Vereinigung oder des Amtsträgers betreffen. Gegenstand der Anfrage können auch Angaben zu Einkünften, zum Vermögen und zu vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten staatlicher und kommunaler Bediensteter sein; die Besonderheiten der Bereitstellung solcher Angaben werden durch normative Rechtsakte der Russischen Föderation festgelegt (Art. 8 Abs. 5 des Föderationsgesetzes *über die Korruptionsbekämpfung*). So ist zum Beispiel durch den Erlass Nr. 561 des Präsidenten der Russischen Föderation vom 18. Mai 2009 (mit nachfolgenden Änderungen) geregelt, wie den Redaktionen gesamtrossischer Massenmedien Angaben zu Einkünften, zum Vermögen und zu vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten von Personen, die Staatsämter der Russischen Föderation bekleiden, sowie staatlicher Bediensteter auf Föderationsebene und ihrer Familienmitglieder zur Veröffentlichung bereitzustellen sind.

Wenn die angefragten Informationen Angaben beinhalten, die ein Staatsgeheimnis, ein Geschäftsgeheimnis oder ein anderweitig speziell gesetzlich geschütztes Geheimnis darstellen, ist die Verweigerung der Bereitstellung dieser Informationen aufgrund von Art. 40 Abs. 1 des genannten Gesetzes rechtmäßig.

Auf speziellen Geheimnisschutz wird zum Beispiel in folgenden Föderationsgesetzen hingewiesen: *Gesetz über das Staatsgeheimnis*, *Gesetz über personenbezogene Daten*, *Gesetz über das Geschäftsgeheimnis*, *Gesetz über die Terrorismusbekämpfung* (Art. 2, Ziff. 10), *Gesetz über das Archivwesen in der Russischen Föderation* (Art. 25), in den *Grundlagen des Rechts der Russischen Föderation über den Gesundheitsschutz der Bürger* (Art. 61), *Gesetz über psychiatrische Hilfe und Garantien der Bürgerrechte bei deren Gewährung* (Art. 9), *Gesetz über die Vorbeugung der Tuberkuloseausbreitung in der Russischen Föderation* (Art. 12, Abs. 1), *Gesetz über die Anwaltstätigkeit und die Anwaltschaft in der Russischen Föderation* (Art. 8), *Gesetz über die Banken und die Bankentätigkeit* (Art. 26), im Familiengesetzbuch der Russischen Föderation (Art. 139) sowie im Steuergesetzbuch der Russischen Föderation (Art. 102).

Weitere Gründe, die die Möglichkeit der Bereitstellung von Informationen über die Tätigkeit von Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Amtsträgern (auch auf Anfragen von Medienredaktionen) ausschließen, können in anderen Föderationsgesetzen vorgesehen sein (zum Beispiel Art. 20 der Föderationsgesetze *über den Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation*, Art. 20 des Föderationsgesetzes *über den Zugang zu Informationen über die Tätigkeit von staatlichen Organen und Organen der kommunalen Selbstverwaltung*).

Aufgrund von Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* müssen die angefragten Informationen binnen sieben Tagen bereitgestellt werden. Können diese Angaben nicht in der angegebenen Frist bereitgestellt werden, erhält die Redaktion des Massenmediums eine Mitteilung mit Angabe des Datums, zu dem die angefragten Informationen zur Verfügung stehen. Das genannte Gesetz sieht in diesem Zusammenhang keine maximale Frist für die Informationsbereitstellung vor. Die Gerichte sollten jedoch berücksichtigen, dass insbesondere durch das Föderationsgesetz *über den Zugang zu Informationen über die Tätigkeit von staatlichen Organen und Organen der kommunalen Selbstverwaltung* eine solche Frist festgelegt ist. Gemäß Art. 18 Abs. 6 dieses Gesetzes darf die Verzögerung der Bereitstellung von Informationen über die Tätigkeit staatlicher Organe und von Organen der kommunalen Selbstverwaltung die durch dieses Gesetz festgelegte Frist für die Antwort auf eine Anfrage höchstens um fünfzehn Tage überschreiten.

Die Fristen für die Prüfung und Entscheidung von Rechtsfällen zur Anerkennung der Rechtswidrigkeit einer Verweigerung oder Verzögerung der Bereitstellung von Informationen, die von einem Massenmedium angefragt wurden, werden durch die Art. 154 und Art. 257 Abs. 1 ZPO RF festgelegt. Unter Berücksichtigung dessen, dass gemäß Art. 38 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* die von Medienredaktionen angefragten Informationen in Erfüllung des Bürgerrechts auf schnellen Zugang zu Informationen über die Tätigkeit von Organen der Staatsmacht, Organen der kommunalen Selbstverwaltung, staatlichen und kommunalen Organisationen, gesellschaftlichen Vereinigungen und deren Amtsträger über die Medien bereitgestellt werden, und dass bei einer langwierigen Prüfung des Rechtsfalls die angefragten Informationen ihre Aktualität verlieren können, müssen die Gerichte gleichzeitig Maßnahmen zur Prüfung und Entscheidung solcher Rechtsfälle in möglichst kurzer Frist treffen.

\*

16. Die Gerichte müssen darüber hinaus beachten, dass nach Art. 20 Abs. 1 des Föderationsgesetzes *über den Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation* Gründe vorgesehen sind, aus denen Informationen über die Tätigkeit von Gerichten trotz Anfrage (auch einer solchen der Redaktion eines Massenmediums) nicht bereitgestellt werden.

Ausgehend von den Bestimmungen aus Art. 20 Abs. 1 dieses Gesetzes kann die Bereitstellung von Informationen über die Tätigkeit von Gerichten verweigert werden, wenn diese Informationen in Massenmedien veröffentlicht wurden oder auf offiziellen Websites von Gerichten, des Justizressorts beim Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation oder den Ämtern (Abteilungen) des Justizressorts in den Subjekten der Russischen Föderation eingestellt sind.

Unter Informationen, deren Bereitstellung aufgrund von Art. 20 Abs. 1 Ziff. 5 des genannten Föderationsgesetzes verweigert werden kann (die angefragten Informationen stellen eine

Behinderung der Justiz dar), sind Informationen zu verstehen, deren Verbreitung einer gerechten gerichtlichen Verhandlung, die durch Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert ist, entgegenstehen kann (zum Beispiel aufgrund der möglichen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes der Parteien, des Verhandlungsgrundsatzes, der Unschuldsvermutung sowie der Sachprüfung binnen angemessener Zeit).

\*

17. Das Gericht (der Richter) kann Medienvertretern den Zutritt zur Gerichtsverhandlung (Art. 12 Abs. 1 des Föderationsgesetzes *über den Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation*) und die Berichterstattung über die Prüfung eines konkreten Rechtsfalls, außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen (wenn der Fall zum Beispiel in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wird, oder wenn die Medienvertreter wegen Störung der Ordnung bei der Gerichtsverhandlung aus dem Gerichtssaal gewiesen wurden (Art. 159 ZPO RF, Art. 258 Strafprozessordnung der Russischen Föderation – StPO RF)), nicht verwehren.

Dabei ist der Zugang für Bürger (natürliche Personen) – einschließlich für Vertreter von Organisationen (juristischen Personen), gesellschaftlichen Vereinigungen, Organen der Staatsmacht und von Organen der kommunalen Selbstverwaltung – zu Verhandlungssälen und sonstigen Gerichtsräumen durch die Geschäftsordnungen der Gerichte und (oder) andere Vorschriften, die den internen Gerichtsbetrieb regeln, festgelegt (Art. 12 Abs. 1 des Föderationsgesetzes *über den Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation*).

Eine (insgesamt oder teilweise) nichtöffentliche Verhandlung eines Rechtsfalls ist nur aufgrund eines begründeten Beschlusses oder einer Verordnung des Gerichts (Richters) in den von den Föderationsgesetzen vorgesehenen Fällen zulässig (Art. 10, 182 ZPO RF, Art. 24.3, Abs. 1, 2 Ordnungswidrigkeitengesetz der Russischen Föderation – OWiG RF, Art. 241 StPO RF).

Bei der Rechtsprechung müssen die Gerichte dabei davon ausgehen, dass die Prüfung eines Rechtsfalls in nichtöffentlicher Verhandlung aus Gründen, die nicht durch Föderationsgesetze vorgesehen sind, dem Verfassungsgrundsatz offener Gerichtsverfahren widerspricht (Art. 123 Abs. 1 der Verfassung der Russischen Föderation) und als Verstoß gegen das Recht auf eine gerechte und öffentliche Gerichtsverhandlung betrachtet werden kann, das in Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vorgesehen ist.

\*

18. Ausgehend von den Bestimmungen aus Art. 10 Abs. 7 ZPO RF, Art. 24.3 Abs. 3 OWiG RF, Art. 241 Abs. 5 StPO RF haben Medienvertreter, die bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung anwesend sind, das Recht, den Fortgang der Gerichtsverhandlung schriftlich sowie mit Tonaufzeichnungsgeräten zu fixieren. Die genannten Normen sehen dabei für die Person, die eine Tonaufzeichnung vornimmt, keine Verpflichtung vor, das Gericht über die Anfertigung einer solchen Aufzeichnung zu unterrichten oder aber eine Genehmigung für die Anfertigung einzuholen.

Da gleichzeitig Film- und Fotoaufnahmen, Videoaufzeichnungen sowie die Übertragung der Gerichtsverhandlung über Hörfunk und Fernsehen nur mit Genehmigung des Gerichts (Richters) zulässig sind (Art. 10 Abs. 7 ZPO RF, Art. 24.3 Abs. 3 OWiG RF, Art. 241 Abs. 5 StPO RF), müssen die bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung anwesenden Medienvertreter, wenn sie eine entsprechende Genehmigung einholen wollen, das Gericht (den Richter) über ihre Absicht in Kenntnis setzen, Film- und (oder) Fotoaufnahmen bzw. Videoaufzeichnungen anzufertigen oder die Gerichtsverhandlung über Hörfunk und Fernsehen zu übertragen.

Bei der Entscheidung, ob und gegebenenfalls wie Film- und Fotoaufnahmen, Videoaufzeichnungen oder Hörfunk- bzw. Rundfunkübertragungen einer Gerichtsverhandlung genehmigt werden können, muss das Gericht (der Richter) von den entsprechenden Prozessnormen (Art. 10 Abs. 7, Art. 158 Abs. 5 ZPO RF, Art. 24.3 Abs. 3 OWiG RF, Art. 241 Abs. 5 StPO RF) ausgehen. Dabei muss es das Recht einer jeden Person auf freie Suche, Empfang, Weitergabe, Produktion und Verbreitung von

Informationen auf jede rechtmäßige Art und Weise (Art. 29 Abs. 4 der Verfassung der Russischen Föderation, Art. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation *Zur Regulierung der Massenmedien*) und das Recht jeder Person auf Unantastbarkeit der Privatsphäre, Schutz der persönlichen und familiären Geheimnisse, der Ehre und des guten Rufs, auf die Vertraulichkeit des Briefverkehrs, der Telefonkommunikation, der Post-, Fernschreiber- und sonstigen Kommunikation (Art. 23 der Verfassung der Russischen Föderation) und auf Schutz des Rechts am eigenen Bild (Art. 152.<sup>1</sup> des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation) gegeneinander abwägen.

\*

19. Unter Berücksichtigung dessen, dass für die Transparenz der Justiz eine breite Unterrichtung der Gesellschaft über die Tätigkeit der Gerichte erforderlich ist, müssen die Gerichte bestrebt sein, das Potenzial der Massenmedien für eine objektive, wahrheitsgemäße und zeitnahe Unterrichtung über die Tätigkeit der Gerichte möglichst umfassend zu nutzen.

Offizieller Vertreter des Gerichts, der das Zusammenwirken mit den Redaktionen von Massenmedien umsetzt, ist der Vorsitzende des Gerichts oder ein vom Vorsitzenden des Gerichts bevollmächtigter Amtsträger (Art. 22 Abs. 1 des Föderationsgesetzes *über den Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation*). Darüber hinaus können Gerichte (mit Ausnahme von Bezirksgerichten, Garnisonsgerichten, Friedensrichtern) in ihren Institutionen entsprechende Struktureinheiten für das Zusammenwirken mit Redaktionen von Massenmedien bestimmen (Art. 22 Abs. 3 des genannten Föderationsgesetzes).

Die Gerichte müssen bei der Bereitstellung von Informationen über ihre Tätigkeit die Anforderungen geltenden Rechts über das Verfahren, die Form und die Fristen für die Bereitstellung solcher Informationen beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes der Russischen Föderation *über den Status der Richter in der Russischen Föderation* ein Richter nicht verpflichtet ist, irgendwelche Erklärungen (auch nicht an Medienvertretern) zur Sache verhandelter oder in Bearbeitung befindlicher Rechtsfälle zu geben sowie diese irgendjemandem zur Kenntnisnahme vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind entsprechend der Prozessordnungen in den speziell vorgesehenen Fälle gemachten Erklärungen.

\*

20. In Übereinstimmung mit Art. 23 des Föderationsgesetzes *über den Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation* werden Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Tätigkeit der Gerichte in den Massenmedien vom Gericht nach einem gesetzlich festgelegten Verfahren beigelegt. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Tätigkeit der Gerichte in den Massenmedien können auch außergerichtlich durch Organe und Organisationen beigelegt werden, in deren Zuständigkeit die Beilegung von Informationsstreitigkeiten liegt.

Unter Berücksichtigung dessen ist es bei Entstehen einer solchen Streitigkeit möglich, sich wegen der Beilegung an das Öffentliche Kollegium für Pressebeschwerden (im Folgenden Kollegium) zu wenden, das aufgrund von Punkt 4.1 seiner Satzung vom 14. Juli 2005 Informationsstreitigkeiten vor allem moralisch-ethischer Art prüft, die im Bereich von Masseninformation auftreten, darunter auch Fälle von Verstößen gegen die Grundsätze und Normen der journalistischen Berufsethik. Zur Zuständigkeit des Kollegiums gehört auch die Prüfung von Informationsstreitigkeiten, die die Menschenrechte im Bereich der Masseninformationen berühren.

\*

21. Das Institut der Akkreditierung von Journalisten gehört zu den Formen der rechtmäßigen Recherche und Kenntnisnahme von Informationen mit dem Ziel, diese weiter zu bearbeiten und an einen unbeschränkten Personenkreis gerichtet zu verbreiten Recherche und Kenntnisnahme. Dieses gemäß Art. 48 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* vorgesehene Institut gibt akkreditierten Journalisten eine zusätzliche Möglichkeit, Informationen zu suchen und zu erhalten.

Bei der Entscheidung über Forderungen, die von Organen der Staatsmacht, sonstigen staatlichen Organen, Organen der kommunalen Selbstverwaltung, staatlichen und kommunalen Organisationen eingeführten Vorschriften über die Akkreditierung von Journalisten sowie über deren Beschlüsse die Akkreditierung von Journalisten zu verweigern, die Akkreditierung einzuziehen oder deren Beschlüsse zu Verstößen gegen Rechte akkreditierter Journalisten als rechtswidrig anzuerkennen, ist Folgendes zu beachten:

Aufgrund der Bestimmungen aus Art. 55 Abs. 3 der Verfassung der Russischen Föderation können Einschränkungen der Menschen- und Bürgerrechte und -freiheiten (unter anderem auch der Meinungsfreiheit), die nicht auf Basis eines Föderationsgesetzes, sondern auf Basis sonstiger normativer Rechtsakte entschieden wurden, nicht als rechtmäßig anerkannt werden.

In den Vorschriften zur Akkreditierung, die von Organen der Staatsmacht, sonstigen staatlichen Organen, Organen der kommunalen Selbstverwaltung, staatlichen und kommunalen Organisationen festgelegt wurden, können keine anderen Formen der Einschränkung der Rechte und Freiheiten akkreditierter Journalisten (zum Beispiel in Form einer Aussetzung der Akkreditierung von Journalisten) und auch keine anderen Bedingungen für deren Anwendung als die in Föderationsgesetzen festgelegten vorgesehen werden; zudem können in Bezug auf Art. 48 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* keine zusätzlichen Gründe für eine Verweigerung der Akkreditierung von Journalisten oder für einen Entzug der Akkreditierung von Journalisten festgelegt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Einstellung der Tätigkeit eines Massenmediums die Akkreditierung des Journalisten ebenfalls endet, da aufgrund des ersten Absatzes des genannten Artikels das Recht von Journalisten auf Akkreditierung unmittelbar davon abhängt, ob die Redaktion des Massenmediums ihre Tätigkeit ausübt.

Um die in Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* vorgesehene Verpflichtung erfüllen zu können, Journalisten vorab von Sitzungen, Tagungen und sonstigen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, müssen die akkreditierenden Stellen, Organisationen sowie gesellschaftlichen Vereinigungen über bestimmte persönliche Angaben zu jedem akkreditierten Journalisten verfügen (insbesondere Angaben über Anschrift und Telefonnummern). Unter Berücksichtigung dessen werden die Bestimmungen der Vorschriften über die Akkreditierung von Journalisten, die zur Bereitstellung der zur Inkenntnissetzung erforderlichen Angaben verpflichten, mit den Bestimmungen des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* abgestimmt, aufgrund derer die Akkreditierung eines Journalisten nur aufgrund seiner Willensbekundung möglich ist; in diesem Zusammenhang ist auch davon auszugehen, dass der Journalist mit der Weitergabe bestimmter ihn betreffender Angaben durch die Redaktion einverstanden ist.

\*

22. Gemäß den Bestimmungen aus Art. 35 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* gehören zu den Pflichtmitteilungen solche, die die Redaktion eines Massenmediums kraft eines Gesetzes oder einer gerichtlichen Anordnung zu veröffentlichen verpflichtet ist.

Ausgehend von Abs. 1 des genannten Artikels ist die Redaktion eines Massenmediums verpflichtet, einen gerichtlichen Beschluss, der rechtskräftig geworden ist, zu veröffentlichen, wenn darin die Forderung enthalten ist, dass er genau in diesem Massenmedium zu veröffentlichen ist.

Zu den Fällen, in denen die in Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* aufgeführten Redaktionen von Massenmedien verpflichtet sind, Materialien gemäß dem Recht der Russischen Föderation zu veröffentlichen, gehören insbesondere die Folgenden. Auf die Pflichtveröffentlichung von Materialien in Massenmedien, die von Föderationsorganen der Staatsmacht gegründet wurden, wird in den Föderationsgesetzen *über die politischen Parteien* (Art. 14 Abs. 1 Satz 2) und *über technische Regelung* (Art. 9 Abs. 9 Satz 2) hingewiesen. Die Pflicht, Sendezeit und Druckplatz für die Durchführung von Wahlkampf sowie

für die Werbung zu Fragen eines Referendums bereitzustellen, obliegt staatlichen und (oder) kommunalen Fernseh- und Hörfunkorganisationen und staatlichen und (oder) kommunalen periodischen Druckerzeugnissen, die in der Liste unter Art. 47 Abs. 7 des Föderationsgesetzes *über die Grundgarantien des Wahlrechts und des Rechts auf Teilnahme an Referenden der Bürger der Russischen Föderation* aufgeführt sind, sowie die in Art. 51 Abs. 8 dieses Föderationsgesetzes ausgewiesenen nichtstaatlichen Fernseh- und Hörfunkorganisationen unter.

Bei der Anwendung von Art. 35 Abs. 3 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* ist das Inkrafttreten des Föderationsgesetzes *über die Garantien der Gleichheit parlamentarischer Parteien bei der Berichterstattung über ihre Tätigkeit durch staatliche öffentlich zugängliche Fernsehsender und Hörfunksender* zu berücksichtigen, das die Verhältnisse im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Tätigkeit parlamentarischer Parteien durch staatliche öffentlich zugängliche Fernseh- und Hörfunksender regelt, das heißt das in Bezug steht zu der Platzierung von Informationen über die Tätigkeit parlamentarischer Parteien, ihrer Organe, strukturellen Einheiten sowie von Personen und Fraktionen der in Art. 4 Abs. 2 Ziff. 2-6 dieses Gesetzes genannten parlamentarischer Parteien,.

Aufgrund der Bestimmungen der Föderationsverfassungsgesetze *über den Ausnahmezustand* (Art. 18 Abs. 2, lit. „б“, Art. 23) und *über den Kriegszustand* (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 4, Art. 15 Abs. 1 Ziff. 4) werden über die Massenmedien Informationen über die Einführung des Ausnahmezustands sowie über die Art und Weise der Ausführung einzelner Maßnahmen, die unter den Bedingungen des Ausnahme- oder Kriegszustands vorgenommen werden, übertragen. Da in den genannten Gesetzen ein Hinweis darauf fehlt, welchen Medieneinrichtungen diese Pflicht obliegt, ist die Information in dem Massenmedium zu verbreiten, an das eine entsprechende Aufforderung seitens des Präsidenten der Russischen Föderation, des Kommandanten des Gebiets, in dem der Ausnahmezustand eingeführt wurde, oder des Föderationsorgans der Exekutive im Rahmen seiner Kompetenzen zur Sicherung des Kriegszustands ergangen ist.

\*

23. Bei der Prüfung der Frage, ob für eine Befreiung der Redaktion, des Chefredakteurs bzw. des Journalisten von der Haftung für die Verbreitung von Angaben, die die Rechte und legitimen Interessen von Bürgern beeinträchtigen oder einen Missbrauch der Informationsfreiheit und (oder) der Rechte von Journalisten darstellen, Gründe vorliegen, ist zu berücksichtigen, dass in Art. 57 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* eine abschließende Liste der Umstände vorgesehen ist, die die Redaktion, den Chefredakteur bzw. den Journalisten von der Pflicht, den Wahrheitsgehalt der von ihnen mitgeteilten Informationen zu überprüfen, und folglich von der Haftung für die Verbreitung der Angaben befreien. Zur Verbreitung von Angaben über ein Massenmedium zählt nicht, dass sich der Chefredakteur oder sonstige Redaktionsmitarbeiter mit diesen Materialien vor der Veröffentlichung (Ausstrahlung) des Medienprodukts vertraut machen.

Aufgrund von Art. 57 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* sind die Redaktion, der Chefredakteur bzw. der Journalist von der Haftung befreit, wenn sie die Angaben von Nachrichtenagenturen erhalten haben. Durch Art. 23 Abs. 3 des genannten Gesetzes ist vorgesehen, dass bei der Verbreitung von Mitteilungen und Materialien einer Nachrichtenagentur durch ein anderes Massenmedium ein Hinweis auf die Nachrichtenagentur gegeben werden muss. Die Redaktion, der Chefredakteur bzw. der Journalist können auf der Grundlage von Art. 57 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* auch dann von der Haftung befreit werden, wenn sie nachweisen, dass sie Angaben verbreitet haben, die sie von Nachrichtenagenturen erhalten haben.

Bei der Anwendung von Art. 57 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* müssen die Gerichte berücksichtigen, dass Angaben, die in einem Interview mit Amtsträgern von Organen der Staatsmacht und der kommunalen Selbstverwaltung, staatlicher und kommunaler Organisationen, Einrichtungen, Unternehmen und Organen gesellschaftlicher Vereinigungen sowie mit offiziellen Vertretern von deren Pressediensten enthalten sind, eine Antwort auf eine Informationsanfrage darstellen.

Bei der Anwendung von Art. 57 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* ist zu klären, ob der Amtsträger bevollmächtigt ist, im Namen des von ihm vertretenen Organs, der Organisation oder der gesellschaftlichen Vereinigung zu sprechen, und ob diese Rede unter Berücksichtigung der Zeit, des Ortes und des Themas der Äußerung als offiziell anerkannt werden kann. Zu den offiziellen Reden sind zum Beispiel Reden eines Amtsträgers auf einer zuvor geplanten Sitzung zu zählen, die im Beisein von Journalisten in einem gesondert dafür bereitgestellten Raum im Gebäude des entsprechenden Organs, der Organisation oder der gesellschaftlichen Vereinigung und entsprechend der genehmigten Tagesordnung abgehalten wurde. Stellt das Gericht fest, dass der Amtsträger nicht zu einer offiziellen Rede bevollmächtigt war und lediglich seinen eigenen Standpunkt zum Ausdruck gebracht hat (was der Redaktion des Massenmediums, dem Chefredakteur bzw. dem Journalisten bekannt war), können die Redaktion der Medieneinrichtung, der Chefredakteur bzw. der Journalist nicht aufgrund von Art. 57 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* von der Haftung für eine wörtliche Wiedergabe einer solchen Rede befreit werden.

Die wörtliche Wiedergabe von Reden, Mitteilungen, Materialien und Auszügen aus diesen (Art. 57 Abs. 1 Ziff. 4 und 6 sowie Abs. 2 des Gesetzes der Russischen Föderation *Zur Regulierung der Massenmedien*) stellt eine Zitierung dar, bei der der Sinn von Reden, Mitteilungen, Materialien und Auszügen aus diesen nicht verändert und die Worte des Autors unverfälscht wiedergegeben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in einer Reihe von Fällen dem Kontext widersprechende, jedoch genau zitierte Auszüge von Reden, Mitteilungen, Materialien einen Sinn haben können, der dem genau entgegengesetzt ist, der ihnen in der Rede, der Mitteilung oder dem Material gegeben wurde. Wenn bei der Wiedergabe von Reden, Mitteilungen, Materialien und Auszügen daraus in einem Massenmedium irgendwelche Änderungen und Kommentare eingefügt wurden, die den Sinn der Äußerungen verfälschen, so können die Redaktion des Massenmediums, der Chefredakteur bzw. der Journalist nicht von der Haftung gemäß Art. 57 Abs. 1 Ziff. 4 und 6 befreit werden. Die Beweislast für die Wörtlichkeit der Wiedergabe der Rede, der Mitteilung, des Materials oder der Auszüge aus diesen liegt gemäß Art. 56 Abs. 1 ZPO RF bei der Redaktion des Massenmediums, beim Chefredakteur bzw. beim Journalisten, die sich auf diesen Umstand berufen. Als Beweise der Genauigkeit der Wiedergabe können in diesem Fall eine Tonaufzeichnung, schriftliche Beweise (unter anderem auch Faxmitteilungen), Zeugenaussagen und andere Beweismittel dienen, die entsprechend Art. 67 ZPO RF zu bewerten sind.

Wenn auf einer Website, die als Medieneinrichtung registriert ist, Kommentare von Lesern ohne vorherige Redigierung eingestellt werden (zum Beispiel im Forum für Leser der Materialien dieser Website), sind in Bezug auf den Inhalt dieser Kommentare die Vorschriften der Art. 24 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* für Autorenwerke, die ohne vorherige Aufzeichnung ausgestrahlt werden, anzuwenden. Sollte eine Eingabe eines bevollmächtigten staatlichen Organs eingehen, das festgestellt hat, dass die eingestellten Kommentare einen Missbrauch der Informationsfreiheit darstellen, ist die Redaktion des genannten Massenmediums berechtigt, diese von ihrer Website zu entfernen oder unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 42 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* redaktionell zu ändern. Wenn Kommentare, die einen Missbrauch der Informationsfreiheit darstellen, auch danach für die Nutzer dieser Website zugänglich bleiben, so sind die Vorschriften aus Art. 57 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* nicht anzuwenden. Unter Berücksichtigung dessen müssen die Gerichte bei Klärung der Frage, ob die Redaktion haftbar zu machen ist, eruieren, ob ein bevollmächtigtes staatliches Organ die Entfernung der Angaben aus dem Forum gefordert hat, und ob diese Entfernung vorgenommen oder die Angaben, wegen deren Verbreitung die Frage der Haftung der Redaktion vor Gericht zu prüfen ist, redigiert wurden.

Bei der Anwendung von Art. 57 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* ist zu berücksichtigen, dass unter einem anderen Massenmedium nach dieser Norm nicht nur ein in der Russischen Föderation registriertes Massenmedium zu verstehen ist, sondern aufgrund der Bestimmungen des Art. 402 Abs. 2 und 3 ZPO RF auch ein ausländisches Massenmedium, wenn sich die verklagte Organisation, ihr Lenkungsorgan oder ihre Filiale oder Vertretung auf dem Gebiet der Russischen Föderation befinden, oder wenn der



verklagte Staatsbürger seinen Wohnsitz in der Russischen Föderation hat, oder wenn der Beklagte Vermögen hat, das sich auf dem Gebiet der Russischen Föderation befindet, oder wenn in Fällen des Schutzes der Ehre, der Würde und des geschäftlichen Rufs der Kläger seinen Wohnsitz in der Russischen Föderation hat.

\*

24. Wird ein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung der Platzierung einer Gegendarstellung (Kommentar, Erwiderung) in einem Massenmedium geprüft, ist Folgendes zu beachten:

Ausgehend von den Bestimmungen des Art. 152 Abs. 3 und 7 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation und Art. 46 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* wird in Fällen, die nicht im Zusammenhang mit dem Schutz der Ehre und der Würde von Bürgern sowie des geschäftlichen Rufs von Privatpersonen und juristischen Personen stehen, dem Bürger oder der Organisation, über den oder über die die Angaben verbreitet wurden, das Recht auf Gegendarstellung in dem Massenmedium nicht nur in Fällen zugestanden, in denen die von diesem Medium verbreiteten Angaben (auch solche, die der Wahrheit entsprechen) die Rechte und legitimen Interessen des Bürgers schmälern, sondern auch bei Verbreitung nicht der Wahrheit entsprechender Angaben.

Angaben, die nur einige einzelne Ungenauigkeiten beinhalten (zum Beispiel Schreibfehler), können nur dann als nicht der Wahrheit entsprechend anerkannt werden, wenn diese Ungenauigkeiten zur Behauptung von Tatsachen oder Ereignissen geführt haben, die nicht in dem Zeitraum stattgefunden haben, auf den sich die verbreiteten Angaben beziehen.

Wenn in einem Massenmedium eine Information unvollständig oder einseitig dargestellt wurde, dies zu einer verzerrten Wahrnehmung des real geschehenen Ereignisses, der Tatsache oder der Ereignisabfolge führt, und eine solche Veröffentlichung Rechte, Freiheiten oder gesetzlich geschützte Interessen des Bürgers oder der Organisation verletzt, so haben die genannten Personen das Recht auf Veröffentlichung ihrer Gegendarstellung in denselben Medien nach Maßgabe von Art. 46 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien*.

\*

25. Durch Art. 49 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* ist ein Verbot der Verbreitung von Angaben über die Privatsphäre von Bürgern in Massenmedien vorgesehen, wenn von diesen oder ihren gesetzlichen Vertretern dafür keine Zustimmung vorliegt, es sei denn die Verbreitung ist zum Schutz gesellschaftlicher Interessen erforderlich ist. Art. 50 Abs. 1 Ziff. 2 des genannten Gesetzes erlaubt die Verbreitung von Angaben und Materialien, die unter Verwendung verdeckter Audio- und Videoaufzeichnungen oder Film- und Fotoaufnahmen erstellt wurden, wenn dies zum Schutz gesellschaftlicher Interessen erforderlich ist, und wenn Maßnahmen gegen eine mögliche Identifizierung Dritter ergriffen wurden.

Art. 152<sup>1</sup> des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation verweist darauf, dass die Veröffentlichung und weitere Verwendung der Abbildung einer Person lediglich mit Einverständnis dieser Person zulässig ist. Ein solches Einverständnis ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn die Verwendung der Abbildung im staatlichen, gesellschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse erfolgt.

Zu den gesellschaftlichen Interessen ist nicht jedes vom Publikum vorgebrachte Interesse zu zählen, sondern darunter ist zum Beispiel das Bedürfnis der Gesellschaft zu verstehen, dass Gefahren für den demokratischen Rechtsstaat und die Zivilgesellschaft, die öffentliche Sicherheit und die Umwelt aufgedeckt und offengelegt werden.

Die Gerichte müssen zwischen einer Mitteilung von Tatsachen (auch sehr strittigen), die einen positiven Einfluss auf die Erörterung von Fragen in der Gesellschaft haben können, die zum

Beispiel die Ausübung von Funktionen durch Amtsträger und öffentliche Vertreter betreffen, und einer Mitteilung von Einzelheiten aus der Privatsphäre einer Person, die keinerlei öffentliche Funktion ausübt, unterscheiden. Während die Massenmedien im ersten Fall ihre gesellschaftliche Pflicht der Unterrichtung der Bürger über Fragen, die von öffentlichem Interesse sind, erfüllen, spielen sie im zweiten Fall keine derartige Rolle.

\*

26. Wenn bei der Prüfung eines Rechtsfalls eine der Seiten die Offenlegung der Informationsquelle verlangt, die als Grundlage für die Publikation in einem Massenmedium diene, muss sich das Gericht von Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* leiten lassen, nach dem die Redaktion zur Geheimhaltung der Informationsquelle verpflichtet und nicht berechtigt ist, die Person zu benennen, welche unter der Bedingung der Geheimhaltung ihres Namens die Angaben gemacht hat. Hiervon ausgenommen ist der Fall, dass eine entsprechende Forderung vom Gericht im Zusammenhang mit einem bei ihm anhängigen Rechtsfall erhoben wird. Somit stellen die personenbezogenen Daten einer Person, die der Redaktion die Angaben unter der Bedingung der Geheimhaltung ihres Name gemacht hat, ein speziell durch ein Föderationsgesetz geschütztes Geheimnis dar. Das Gericht ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, von der entsprechenden Redaktion Angaben über die Informationsquelle zu verlangen, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Feststellung der Umstände erschöpft sind, die für eine korrekte Verhandlung und Entscheidung des Rechtsfalls von Bedeutung sind, und wenn das öffentliche Interesse an der Offenlegung der Informationsquelle das öffentliche Interesse an deren Geheimhaltung eindeutig überwiegt. Die Forderung nach Offenlegung der Informationsquelle kann das Gericht der Redaktion im Zusammenhang mit einem bei ihm anhängigen Rechtsfall zusenden.

\*

27. Ein Missbrauch der Masseninformationsfreiheit (Art. 4 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien*) zieht unter anderem eine Verwarnung des Gründers (Mitgründers) des Massenmediums bzw. seiner Redaktion (Chefredakteur) durch das bevollmächtigte Organ oder einen Amtsträger sowie die gerichtliche Einstellung der Tätigkeit des Massenmediums (Art. 16 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien*, Art. 8 und 11 des Föderationsgesetzes *über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten*) nach sich.

Unter Berücksichtigung dessen, dass von einem Organ der Staatsmacht oder einer Amtsperson ausgesprochene Verwarnungen, eine staatliche Willenserklärung beinhalten, die Rechtsfolgen für den Gründer (Mitgründer) des Massenmediums und (oder) seine Redaktion (Chefredakteur) hat, sind Einsprüche gegen solche Verwarnungen nach Maßgabe von Kapitel 23 und 25 ZPO RF zu verhandeln.

Bei der Prüfung der Vollmachten von Personen, die die angefochtenen Verwarnungen ausgesprochen haben, müssen die Gerichte beachten, dass wegen Verstößen gegen die Forderungen aus Art. 4 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* die registrierende Stelle (Art. 16 dieses Gesetzes) zu Verwarnungen berechtigt ist; wegen Verstößen gegen Forderungen des Föderationsgesetzes *über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten* dagegen nicht nur die registrierende Stelle, sondern auch das Föderationsorgan der Exekutive im Bereich Presse, Fernsehen und Hörfunk sowie Massenkommunikationsmittel, der Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation oder der ihm unterstellte entsprechende Staatsanwalt (Art. 8 des genannten Föderationsgesetzes). Bei der Prüfung der Frage, welchem Föderationsorgan der Exekutive die Ausübung der oben genannten Funktionen übertragen ist, sind die Bestimmungen der normativen Rechtsakte zu berücksichtigen, die die Struktur der Föderationsorgane der Exekutive und ihre Vollmachten festlegen.

\*

28. Bei der Prüfung von Rechtsfällen, die den Missbrauch der Masseninformationsfreiheit betreffen, sind die Bestimmungen aus Art. 4 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur*

*Regulierung der Massenmedien* in Verbindung mit weiteren Föderationsgesetzen anzuwenden, die bestimmte gesellschaftliche Beziehungen regeln: Gesetz über die Terrorismusbekämpfung, Gesetz über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten, Gesetz über Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe und andere.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* ist die Verwendung von Massenmedien insbesondere für die Begehung von Straftaten nicht zulässig. Da die Rechtsprechung in Strafsachen in der Russischen Föderation ausschließlich von Gerichten ausgeübt wird (Art. 8 Abs. 1 StPO RF), ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Massenmedium zur Verübung von Straftaten genutzt wurde, zu berücksichtigen, ob ein rechtskräftiges Urteil oder ein sonstiger gerichtlicher Beschluss zur vermeintlichen Strafsache existiert.

Bei der Klärung der Frage, ob ein Missbrauch der Masseninformationsfreiheit stattgefunden hat, muss das Gericht nicht nur die im Artikel bzw. im Fernseh- oder Hörfunkprogramm verwendeten Worte und Äußerungen (Formulierungen), sondern auch den Kontext, in dem sie getätigt wurden, berücksichtigen (insbesondere Ziel, Genre und Stil des Artikels, des Programms oder des entsprechenden Teils, ob man sie als Meinungsäußerung im Bereich der politischen Diskussion oder als Versuch, die Aufmerksamkeit für die Erörterung gesellschaftlich wichtiger Fragen zu wecken, betrachten kann, ob sich der Artikel, das Programm oder das Material auf ein Interview gründen, wie die Einstellung des Interviewers und (oder) der Redaktionsvertreter des Massenmediums zu den geäußerten Meinungen, Einschätzungen, Feststellungen ist) und die gesellschaftspolitische Lage im Land insgesamt und in seinen einzelnen Gebieten beachten (in Abhängigkeit vom Verbreitungsgebiet des fraglichen Massenmediums).

Die Gerichte müssen beachten, dass in Übereinstimmung mit Art. 5 der Erklärung der Freiheit der politischen Diskussion in den Massenmedien das humoristische und satirische Genre, das durch Art. 10 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützt ist, ein hohes Maß an Übertreibung und sogar Provokation erlaubt solange die Gesellschaft hierdurch hinsichtlich der Tatsachen nicht in die Irre geführt wird.

Die Gerichte müssen die Besonderheiten des Fernsehens und des Hörfunks beachten, die die Möglichkeiten von Journalisten und Redakteuren einschränken, Behauptungen von Teilnehmern in Live-Übertragungen zu korrigieren, zu präzisieren, zu interpretieren oder zu kommentieren.

\*

29. Nach dem Sinn des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* bedeutet die Aussetzung der Tätigkeit eines Massenmediums das vorübergehende Verbot der Produktion und Herausgabe des Massenmediums, der Herstellung und (oder) Verbreitung von Produkten des Massenmediums.

Die Aussetzung der Tätigkeit eines Massenmediums ist auf Beschluss des Gründers (der Mitgründer) des Massenmediums (in den Fällen und in der Art und Weise, wie es direkt in der Redaktionssatzung oder dem zwischen dem Gründer und der Redaktion oder dem Chefredakteur geschlossenen Vertrag vorgesehen ist), auf der Grundlage eines gerichtlichen Entscheids zum Antrag auf „Klagesicherung“ wegen Einstellung der Tätigkeit eines Massenmediums (Art. 16 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien*, Art. 11 Abs. 3 des Föderationsgesetzes über die *Bekämpfung extremistischer Aktivitäten*) sowie auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses (Art. 16.1 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien*) möglich.

\*

30. Die Frage der Anwendung von Maßnahmen zur Klagesicherung in Zivilsachen, die Massenmedien betreffen, wird nach den in Kapitel 13 ZPO RF festgelegten Vorschriften entschieden.

Art. 140 Abs. 1 ZPO RF enthält eine Beispielliste der Maßnahmen zur Klagesicherung und sieht das Recht des Richters oder des Gerichtes vor, nötigenfalls sonstige Maßnahmen zur

Klagesicherung zu ergreifen, die den in Art. 139 ZPO RF festgelegten Zielen entsprechen. Die Aussetzung der Tätigkeit eines Massenmediums ist eine Ausnahmemassnahme zur Klagesicherung und kann nur in Rechtsfällen zur Einstellung der Tätigkeit eines Massenmediums eingesetzt werden, da in solchen Fällen diese Maßnahme den in Art. 139 ZPO RF genannten Zielen entspricht und direkt durch Art. 16 Abs. 5 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* und Art. 11 Abs. 3 des Föderationsgesetzes *über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten* vorgesehen ist.

In anderen Zivilrechtsfällen, die die Tätigkeit von Massenmedien betreffen, kann die Aussetzung der Tätigkeit eines Massenmediums sowie auch das Verbot für ein Massenmedium, neue Materialien zu einem bestimmten Thema vorzubereiten und zu verbreiten, nicht als Maßnahme zur Klagesicherung eingesetzt werden, da bei solchen Rechtsfällen die genannten Maßnahmen nicht den Zielen gerecht werden, die in Art. 139 ZPO RF genannt sind, und nicht erforderlich sind, um die Autorität und Unvoreingenommenheit der Justiz zu gewährleisten.

Zur Erfüllung der in Art. 140 Abs. 3 ZPO RF festgelegten Forderungen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zur Klagesicherung muss der Charakter der begangenen Verstöße berücksichtigt werden (insbesondere, ob sie einen Missbrauch der Masseninformationsfreiheit oder einen sonstigen Verstoß gegen die Mediengesetzgebung darstellen); auch müssen die negativen Folgen für die Masseninformationsfreiheit bewertet werden, die die Anwendung solcher Maßnahmen haben können.

\*

31. In Übereinstimmung mit Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO RF unterliegen Rechtsfälle über die Einstellung der Tätigkeit von Massenmedien, die hauptsächlich im Gebiet eines Subjekts der Russischen Föderation verbreitet werden, der Gerichtsbarkeit des Obersten Gerichtshofs der Republik, des Regionalgerichts, des Gebietsgerichts, des Gerichts der Stadt mit Föderationsbedeutung, dem Gericht des autonomen Gebiets bzw. dem Gericht des autonomen Kreises.<sup>1</sup>

Wird das Massenmedium über das Gebiet von zwei oder mehr Subjekten der Russischen Föderation verbreitet, unterliegt ein Rechtsfall über die Einstellung der Tätigkeit dieses Massenmediums der Verhandlung vor dem Gericht (gemäß der in Art. 26 ZPO RF genannten Auflistung), dessen Gerichtsbarkeit sich auf das vorrangige Verbreitungsgebiet des Massenmediums erstreckt.

Wenn das tatsächliche Verbreitungsgebiet des Massenmediums nicht mit dem Gebiet übereinstimmt, das in den Registrierungsdaten genannt ist, ist die Gerichtsbarkeit für Rechtsfälle über die Einstellung der Tätigkeit dieses Massenmediums ausgehend von den Registrierungsdaten des Massenmediums festzulegen, da eine Änderung des Verbreitungsgebiets des Massenmediums gegenüber dem bei der Registrierung angegebenen nur unter der Bedingung einer Neuregistrierung des Massenmediums zulässig ist (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 6 und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien*).

\*

32. Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* besteht die Einstellung der Tätigkeit eines Massenmediums im Verbot der Produktion und Herausgabe des Massenmediums sowie der Herstellung von Produkten des Massenmediums und deren Verbreitung.

Bei der Prüfung von Rechtsfällen über die Einstellung der Tätigkeit eines Massenmediums ist zu beachten, dass diese Haftungsmaßnahme nur nach Maßgabe und aus Gründen angewandt werden kann, die durch Föderationsgesetze vorgesehen sind, insbesondere durch Art. 16 des

---

1) Redaktionelle Anmerkung: Diese Regel besagt, dass nur das oberste Gericht einer Verwaltungseinheit des Bundes Zuständigkeit besitzt. Diese Einheit kann verschiedenen Bezeichnungen habe, etwa Gerichtshof der Republik, Regionalgericht, Gericht der Stadt mit Föderationsbedeutung, Gebietsgericht.

Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* sowie Art. 8 und 11 des Föderationsgesetzes *über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten*.

Bei Rechtsfällen über die Einstellung der Tätigkeit eines Massenmediums ist das Gericht nicht berechtigt, einen Vergleich zuzulassen, da in solchen Fällen die Rechtmäßigkeit der Redaktionstätigkeit des Massenmediums zu prüfen ist. Auf die Entscheidung dieser Frage dürfen Vereinbarungen zwischen dem Organ (dem Amtsträger), das sich an das Gericht gewandt hat, und dem Gründer (Mitgründer) des Massenmediums oder seiner Redaktion keinerlei Einfluss nehmen.

\*

33. Bei der Prüfung von Rechtsfällen über die Einstellung der Tätigkeit von Massenmedien ist zu berücksichtigen, dass im Regelfall die Registrierungsstelle berechtigt ist, einen Antrag auf Einstellung der Tätigkeit des Massenmediums bei Gericht einzureichen. Im Fall der Einreichung eines Antrags auf Einstellung der Tätigkeit eines Massenmediums aus Gründen, die durch das Föderationsgesetz *über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten* festgelegt sind, sind auch das Föderationsorgan der Exekutive im Bereich Presse, Fernsehen und Hörfunk sowie Massenkommunikationsmittel, der Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation oder der ihm unterstellte entsprechende Staatsanwalt hierzu berechtigt (Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien*, Art. 11 Abs. 2 des Föderationsgesetzes *Über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten*).

Bei der Entscheidung der Frage, welchen Organen die Ausübung der oben genannten Funktionen übertragen ist, sind die Bestimmungen der normativen Rechtsakte zu berücksichtigen, die die Struktur der Föderationsorgane der Exekutive und ihre Vollmachten bestimmen.

\*

34. Die Gerichte müssen die Unterschiede der in den in Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* und Art. 8 Abs. 3 des Föderationsgesetzes *über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten* vorgesehenen Gründen für die Einstellung der Tätigkeit eines Massenmediums berücksichtigen.

Gemäß Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* sind nur solche von der Redaktion des Massenmediums begangenen Verstöße gegen die Forderungen aus Art. 4 dieses Gesetzes zu berücksichtigen, wegen derer die Registrierungsstelle dem Gründer und (oder) der Redaktion (Chefredakteur) schriftliche Verwarnungen erteilt hat.

Die Bestimmungen aus Art. 8 Abs. 3 des Föderationsgesetzes *über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten* erfordern keine Erteilung von Verwarnungen hinsichtlich neuer Fakten, die von Anzeichen für Extremismus in der Tätigkeit eines Massenmediums zeugen und als Anlass für die Anrufung des Gerichts durch das bevollmächtigte Organ (Amtsträger) gedient haben. Aus den Bestimmungen der genannten Norm des Föderationsgesetzes folgt zudem, dass Verstöße, die nach einer erteilten Verwarnung aufgedeckt, jedoch in Materialien, die vor dieser Verwarnung verbreitet wurden, begangen wurden, nicht als neue Tatsache anerkannt werden können.

\*

35. Die Gerichte müssen die in Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* und in Art. 8 Abs. 3 des Föderationsgesetzes *über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten* vorhandenen Unterschiede in der Berechnung des Zeitraums beachten, während dessen bei der Verbreitung von Masseninformationen begangene Verstöße und in diesem Zusammenhang erteilte Verwarnungen berücksichtigt werden können.

Aufgrund von Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes der Russischen Föderation zur *Regulierung der Massenmedien* kann die Tätigkeit eines Massenmediums eingestellt werden, wenn die wiederholten Verstöße, aus deren Anlass die Registrierungsstelle schriftliche Verwarnungen an den Gründer

und (oder) die Redaktion (Chefredakteur) erteilt hat, im Laufe der zwölf Monate begangen wurden, die der Anrufung des Gerichts vorangegangen sind.

Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Föderationsgesetzes *über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten* kann die Tätigkeit eines Massenmediums eingestellt werden, wenn im Laufe von zwölf Monaten seit Erteilung der Verwarnung neue Tatsachen aufgedeckt wurden, die von Anzeichen für Extremismus in der Tätigkeit dieser Medieneinrichtung zeugen.

\*

36. Bei der Prüfung und Entscheidung von Rechtsfällen über die Einstellung der Tätigkeit eines Massenmediums aus Gründen, die in Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes der Russischen Föderation *zur Regulierung der Massenmedien* und Art. 8 Abs. 3 des Föderationsgesetzes *über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten* angegeben sind, dürfen keine Verwarnungen berücksichtigt werden, die vom Gericht für rechtswidrig befunden wurden.

Das Gericht ist berechtigt, über Forderungen nach Einstellung der Tätigkeit eines Massenmediums zu entscheiden, nachdem es die Rechtmäßigkeit der erteilten Verwarnung bewertet hat.

\*

37. Wenn durch die Verbreitung von Angaben in Massenmedien persönliche Nichtvermögensrechte oder sonstige immaterielle Güter einer Person verletzt wurden, und dieser Person ein moralischer Schaden zugefügt wurde (körperliche oder seelische Schmerzen), so kann diese Person Schmerzensgeld verlangen (Art. 151, 1099 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation). In Übereinstimmung mit Art. 1099 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation erfolgt die Zahlung von Schmerzensgeld unabhängig von der fälligen Zahlung von Schadenersatz.

\*

38. Die Höhe des Schmerzensgelds wird vom Gericht in Geld festgelegt und unterliegt der Vollstreckung seitens des Klägers (Art. 1101 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation).

Das Schmerzensgeld muss dem Ziel entsprechen, für das es im Gesetz festgelegt wurde, das heißt Entschädigung des Betroffenen für erlittene körperliche oder seelische Leiden (Art. 151 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation). Die Ausnutzung des Rechts auf Schmerzensgeld zu anderen Zwecken, insbesondere zur Schaffung von Situationen, in den das Recht eines jeden, frei seine Meinung zu äußern, einschließlich der Freiheit, die eigene Meinung zu verteidigen, Informationen und Ideen ohne jegliche Einmischung seitens staatlicher Machtorgane zu empfangen und zu verbreiten, faktisch eingeschränkt wird, ist unzulässig (Art. 29 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 10 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation).

Die Gerichte müssen darauf achten, dass der Betrag des Schmerzensgeldes angemessen und gerecht ist (Art. 1101 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation) und nicht zu einem Verstoß gegen die Masseninformationsfreiheit führt.

Die Forderung der Angemessenheit und Gerechtigkeit muss auch bei der Festlegung der Höhe des Schmerzensgeldes gelten, das von Politikern, Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträgern beizutreiben ist.

Vorsitzender des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation  
V. Lebedev  
Plenarsekretär, Richter am Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation  
V. Doroškov

Veröffentlicht in „Rossijskaja Gazeta“, 18. Juni 2010



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

## Informationen für den audiovisuellen Sektor

Der Auftrag der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ist die Schaffung von mehr Transparenz im europäischen audiovisuellen Sektor. Die Umsetzung dieses Auftrags erfordert die Sammlung, Bearbeitung und Verbreitung von aktuellen und relevanten Informationen über die verschiedenen audiovisuellen Industrien.

Die Audiovisuelle Informationsstelle hat sich für eine pragmatische Definition des Begriffs des audiovisuellen Sektors entschieden. Die wichtigsten Arbeitsbereiche sind: Film, Fernsehen, Video/DVD, neue audiovisuelle Mediendienste, staatliche Maßnahmen für Film und Fernsehen. Auf diesen fünf Tätigkeitsfeldern bietet die Audiovisuelle Informationsstelle Informationen im juristischen Bereich sowie Informationen über die Märkte und die Finanzierungsmöglichkeiten an. Die Audiovisuelle Informationsstelle erfasst und analysiert Entwicklungen in ihren Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene. Wenn es angebracht erscheint, werden darüber hinaus auch außereuropäische Länder, die für Europa relevant sind, in die Beobachtung einbezogen. Die verschiedenen Phasen bis zur Informationsbereitstellung umfassen die systematische Sammlung, Analyse und Aufbereitung von Informationen und Daten. Die Weitergabe an die Nutzer erfolgt in Form von Publikationen, Online-Informationen, Datenbanken und Verzeichnissen von Internet-Links sowie Konferenzvorträgen. Die Arbeit der Informationsstelle stützt sich in hohem Maße auf internationale und nationale Quellen, die relevante Informationen bereitstellen. Zu diesem Zweck hat die Informationsstelle ein Netzwerk aus Partnerorganisationen und -institutionen, Informationsdienstleistern und ausgewählten Korrespondenten aufgebaut. Die primären Zielgruppen der Informationsstelle sind Fachleute im audiovisuellen Sektor: Produzenten, Verleiher, Kinobetreiber, Rundfunkveranstalter und Anbieter anderer Mediendienste, Mitarbeiter internationaler Organisationen im audiovisuellen Bereich, Entscheidungsträger innerhalb der verschiedenen Medienbehörden, nationale und europäische Gesetzgeber, Journalisten, Wissenschaftler, Juristen, Investoren und Berater.

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle wurde im Dezember 1992 gegründet und ist dem Europarat über ein „Erweitertes Teilabkommen“ angegliedert. Ihr Sitz befindet sich in Straßburg, Frankreich. Die Mitglieder der Informationsstelle sind zurzeit 37 europäische Staaten sowie die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in den Exekutivrat. Das internationale Team der Informationsstelle wird von einem Geschäftsführenden Direktor geleitet.

### Die Produkte und Dienstleistungen der Informationsstelle lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

- Publikationen
- Online-Informationen
- Datenbanken und Verzeichnisse
- Konferenzen und Workshops

### Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau – F-67000 Strasbourg – France  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 – Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19  
www.obs.coe.int – E-mail: obs@obs.coe.int



COUNCIL OF EUROPE  
CONSEIL DE L'EUROPE



# Juristische Informationsdienste der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

## Bestellen Sie:

- unter <http://www.obs.coe.int/about/order>
- per Email: [orders-obs@coe.int](mailto:orders-obs@coe.int)
- per Fax : +33 (0)3 90 21 60 19

## IRIS Newsletter

*Rechtliche Rundschau  
der Europäischen Audiovisuellen  
Informationsstelle*

**Online, Kostenlos!**

Der IRIS Newsletter ist ein aktueller und zuverlässiger monatlicher Informationsdienst, der alle für den audiovisuellen Sektor rechtlich relevanten Ereignisse in Europa erfasst und aufbereitet. IRIS deckt alle für die audiovisuelle Industrie wichtigen juristischen Bereiche ab. Den Schwerpunkt der IRIS-Beiträge bilden Artikel über die rechtlichen Entwicklungen in den rund 50 Ländern eines erweiterten Europas. IRIS berichtet sowohl über Mediengesetzgebung als auch über wichtige Entwicklungen, Urteile, Verwaltungsentscheidungen und politische Beschlüsse mit möglichen rechtlichen Konsequenzen. IRIS kann kostenlos per Email bezogen und über die IRIS Webseite abgerufen werden: <http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php>

## IRIS plus

*Brandaktuelle Themen  
aus verschiedenen Blickwinkeln*

Durch rechtliche, wirtschaftliche oder technologische Entwicklungen im audiovisuellen Sektor entstehen Themenkomplexe, die einen akuten Informationsbedarf aufwerfen. Diese Themen zu erkennen und den dazugehörigen rechtlichen Hintergrund zu liefern, das ist das Ziel von IRIS plus. Dazu bietet Ihnen IRIS plus eine Kombination aus einem Leitbeitrag, einer Zusammenstellung von Einzelberichterstattungen sowie ein Zoom-Kapitel mit Übersichtstabellen, aktuellen Marktdaten oder anderen praktischen Informationen. Dadurch erhalten Sie das notwendige Wissen, um den aktuellen Diskussionen im und über den audiovisuellen Sektor zu folgen. Weitere Informationen: <http://www.obs.coe.int/irisplus>

## IRIS Merlin

*Datenbank für juristische  
Informationen von Relevanz für den  
audiovisuellen Sektor in Europa*

Die Datenbank IRIS Merlin ermöglicht den Zugang zu knapp 5.000 Beiträgen über juristische Ereignisse mit Bedeutung für den audiovisuellen Sektor. Darin beschrieben werden maßgebliche Gesetze, Entscheidungen verschiedener Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Strategiepapieren (policy documents) aus über 50 Ländern. Darüber hinaus enthalten sie Informationen über Rechtsinstrumente, Entscheidungen und Strategiepapiere der wichtigsten europäischen und internationalen Institutionen. Freier Zugang unter: <http://merlin.obs.coe.int>

## IRIS Spezial

*Umfassende Fakten gepaart  
mit detaillierten Analysen*

In den Ausgaben der Reihe IRIS Spezial geht es um aktuelle Fragen aus dem Medienrecht, die aus einer juristischen Perspektive aufbereitet werden. Die Reihe IRIS Spezial bietet einen umfassenden Überblick über die relevanten nationalen Gesetzgebungen und erleichtert so den Vergleich zwischen den jeweiligen Rechtsrahmen verschiedener Länder. Sie befasst sich immer mit hochgradig relevanten Themen und beschreibt den europäischen und internationalen rechtlichen Kontext, der Einfluss auf die jeweilige nationale Gesetzgebung hat. IRIS Spezial vermittelt die juristischen Analysen zudem in einer sehr zugänglichen Art und Weise, die sich auch Nicht-Juristen erschließt! Jede einzelne Ausgabe zeichnet sich gleichermaßen durch einen hohen praktischen Nutzen und eine streng wissenschaftliche Vorgehensweise aus. Eine Liste aller bisherigen IRIS Spezial-Ausgaben finden Sie unter: [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/iris\\_special/index.html](http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris_special/index.html)

